

Rechts=Kalender.

Advokaten (Doktoren der Rechte.)

Niederösterreichische Advokaten-Kammer in Wien.
(I. Rotenturmstraße 13.)

Ausschuß.

Präsident: Feinmantel Karl v.
Stellvertreter: Wahr M., Frh. v.;
Stroß Emanuel.

Kammer-Mitglieder.

a) Im Sprengel des Landesgerichtes
Wien.

Hof- und Gerichts-Advokaten
in Wien:

- Abel Paul, I. Rosenburgenstraße 8.
- Adler Adolf, I. Graben 12.
- Adler Ernest sen., I. Salmirgottstr. 5.
- Adler Ernest jun., I. Giselstraße 1.
- Adler Hans, I. Freitung 7.
- Adler Julius, I. Kärntnerstraße 5.
- Adler Max, XXI. Diemgangasse 2.
- Adler Sigmund, I. Jordangasse 9.
- Auerbach Jsaak, I. Werdtorgasse 15.
- Auerbach Sigmund, III. Hauptstr. 18.
- Altman Adolf, I. Wipplingerstraße 20.
- Altman Heinrich, V. Margaretenpl. 4.
- Altschul Ignaz, I. Schottenring 31.
- Altschul Jakob, I. Spiegelgasse 11.
- Altschul Julius, I. Hoher Markt 4.
- Anton Gustav, I. Wipplingerstr. 24/26.
- Arnold Max, I. Fichtegasse 2a.
- Arnstein Eman., I. Wollzeile 12.
- Aischer Karl, I. Rudolfspl. 2.
- Aischer Moriz, I. Schottenbastei 16.
- Auerbach Josef, III. Hauptstraße 14.
- Auerndorfer Benko, I. Habsbürgerg. 5.
- Arnold Max, I. Fichtegasse 2a.
- Bach Alfred, I. Bognergasse 7.
- Bachrad Adolf, Reg.-R., I. Rosenburgenstr. 8.
- Bachrad Albert, I. Stubenring 14.
- Bachrad Daniel, I. Rosenburgenstr. 8.
- Bachrad Adolf, I. Pestalozzigasse 3.
- Bachrad Viktor, XXI. Franz Josefstr. 7.
- Balban Max, XIX. Hofschulstr. 26.
- Bamberger Gottf., I. Goldschmidg. 4.
- Barasch Friedr., I. Riemergasse 6.
- Barber Maxim., I. Sobanengasse 1.
- Barraich Michael, VII. Sindengasse 81.
- Barraich Adolf, XIX. Gatterburgg. 21.
- Baryshar Viktor R. v. Marienhort, IV. Wiedener Hauptstraße 19.
- Basch Gustav, I. Stadiengasse 2.
- Bauer Albert, I. Kärntnerstraße 1.
- Bauer Friedr., I. Annagasse 10.
- Bauer Hugo, I. Schellinggasse 3.
- Bauer Jakob, VII. Mariahilferstr. 60.
- Bauer Max, I. Raglergasse 1.
- Bauer Moriz, XIII. Breitenfeldstr. 1.
- Baum Moriz, I. Eßling alle 4.
- Baumgarten Jfidor, I. Goldschmidg. 5.
- Baumgarten Jul., I. Köllnerhofg. 1.
- Baumgarten Theob., I. Köllnerhofg. 1.
- Baumhöhl Abraham, I. Giselstraße 6.
- Bed Moriz, VII. Mariahilferstraße 62.
- Bed Sigmund, XVII. Hauptstr. 68.
- Beer Richard, II. Laborstraße 11a.
- Beil Edwin, I. Wollzeile 32.
- Beil Hermann, I. Wollzeile 32.
- Venedikt Edm., I. Stubenring 14.
- Benies Heinrich, I. Freitung 6.
- Benisch Jfidor, I. Adlergasse 4.
- Berdach Max, I. Schotterring 9.
- Berg Alfred, I. Annagasse 3.
- Berger Alfred, I. Zudenplatz 8.
- Berger Julius, I. Goldschmidg. 10.
- Berger Max, I. Wipplingerstraße 13.
- Berger Adolf, XXI. Franz Josefstr. 4.
- Berta Peter, XII. Hauptstraße 1.
- Beil Arnold, I. Belinlagasse 3.
- Beiliger Heinrich, I. Rauchensteing. 8.
- Beiliger Ludwig, I. Rauchensteing. 8.

- Deutsch Max, VI. Mariahilferstr. 121.
- Deutscher S. Hermann, VII. Mariahilferstraße 108.
- Deutschmann Robert, IV. Reutenbrunnengasse 18.
- Diamant Max, I. Bärngasse 6.
- Diamant Siegf., I. Wipplingerstr. 17.
- Doller Leo, I. Hanfenstraße 6.
- Donath Max, I. Salzgries 10.
- Dreder Hermann, XIV. Reindorfg. 39.
- Dreder Leop., I. Franz Josefs-Kai 65.
- Dub Hugo, IV. Fichtengasse 24.
- Dub Wilhelm, I. Bräunerstraße 10.
- Dumieck Paul R. v., I. Wittersteig 2.
- Duschütz Emil, I. Volksgartenstr. 1.
- Gerhmann Emil, I. Kumpfgasse 9.
- Göner Benjamin, II. Laborstraße 33.
- Gözl Hermann, I. Kiefer Graben 9.
- Gözl Johann, I. Hoher Markt 9.
- Gözl Albert, I. Himmelsfortgasse 5.
- Egger Gustav, I. Wollzeile 13.
- Egger Max, I. Wollzeile 13.
- Ehlers Julius, I. Söndnerweg 5.
- Ehrenthel Leo, I. Rudolfsplatz 1.
- Ehrenzweig Salomon, IX. Wajag. 2.
- Ehrlich Jfidor, I. Reutorgasse 15.
- Ehrlich Ludwig, I. Salmirgottstr. 65.
- Ehrlich Siegf., V. Margaretenstr. 84.
- Ehrlich Otto, I. Singerstraße 14.
- Ehrlich Oskar R., II. Praterstraße 88.
- Eisenbüch Emil, I. Werdtorgasse 1.
- Eisenbüch Gustav, I. Graben 29a.
- Eitelberg Max, I. Biberstraße 9.
- Ettlein Otto, I. Himmelsfortgasse 14.
- Ettus Julius, I. Gonyagasse 1.
- Ettus Maximil., I. Wollzeile 12.
- Engelsberger Theob., I. Habsbürg. 5.
- Engel Albert, I. Hoher Markt 9.
- Engel Jakob, VI. Mariahilferstr. 59.
- Engländer Hermann, I. Fleischmarkt 5.
- Engländer Viktor, I. Zudenplatz 7.
- Erhardt Bruno, I. Reutorgasse 1.
- Ersch Alfred, R. v., I. Dominikanerbastei 5.
- Ersch Salomon, I. Gonyagasse 21.
- Erichen Viktor, I. Babenbergstr. 7.
- Ethofen Max Hans, I. Elisabethstr. 3.
- Ettinger Marc, VII. Mariahilferstr. 8.
- Erie Wilhelm, I. Belinlagasse 10.
- Faber Karl Maria, VI. Kaimyrg. 1.
- Fantl Arthur, IX. Währingerstr. 76.
- Fasch Josef, I. Maximilianstraße 4.
- Faschl Rudolf, I. Riemergasse 10.
- Faschl Alois, XIX. Gatterburgg. 23.
- Faschl Simon, I. Wipplingerstr. 14.
- Faschner Friedr., I. Am Hof 5.
- Faschl Ludwig, XV. Mariahilferstr. 142.
- Faschl Oskar, I. Biberstraße 22.
- Faschl Theophil, I. Wierstergasse 3.
- Faschlbogen Sam., VIII. Josefstr. 24.
- Faschlgold Josef, I. Rauchensteing. 5.
- Faschl Ernst III. Gauburgerstraße 24.
- Faschmantel Karl, R. v., I. Habsbürgergasse 5.
- Fascher Moriz, I. Wipplingerstraße 24.
- Faschmann Rudolf, I. Landskrong 5.
- Faschdel Leo, IV. Favoritenstraße 8.
- Fasch Rudolf, I. Giselstraße 4.
- Fascher Heinrich, I. Hoher Markt 9.
- Fascher Sigmund, I. Biberstraße 9.
- Fascherstein Mich., VI. Mariahilferstr. 99.
- Fascha Hermann, I. Schotterring 23.
- Fascher Adolf, VII. Mariahilferstr. 58.
- Fascher Leo Alfr., IV. Kl. Neugasse 71.
- Faschbach Christian, XXI. Am Spitz.
- Fascher August, VII. Mariahilferstr. 94.
- Fascher Emil, XV. Neubaugürtel 47.
- Fascher Georg, I. Schotterring 35.
- Fascher Rudw., I. Belfortgasse 15.
- Fascher Robert, I. Schotterring 35.
- Fascher Sigmund, I. Zudenplatz 25.
- Faschl Armin, VII. Mariahilferstr. 8.
- Faschl Rudolf, I. Krugerstraße 4.

1) Nach den „amtlichen Mitteilungen“ der n. ö. Advokatenkammer

- Fischmann Nath., X. Favoritenstr. 106.
 Flor Adolf, II. Labortorgasse 33.
 Fleisch Hugo, I. Vorlauffstraße 4.
 Forster Friedrich, I. Brännerstr. 4.
 Föges Leo, XIV. Mariahilfer
 Straße 187.
 Foregga Fritz, I. Graben 29a.
 Foregger Wm., I. Graben 29a.
 Forstheim Otto, VIII. Josefsstädter-
 Straße 29.
 Frandel Edgar, I. Lobkowitzplatz 3
 Frandel Otto, I. Lobkowitzplatz 3.
 Frank Bernh., XV. Mariahilferstr. 142.
 Frank Otto, VI. Mariahilferstraße 69.
 Frank Robert, I. Elisabethstraße 4.
 Frankl Alex., XIII. Maringergasse 2.
 Frankl David, I. Köllnerhofgasse 6.
 Frankl Emil, I. Dummelpfortgasse 7.
 Frankl Heinrich, I. Seilerergasse 4.
 Frankl Woz., I. Ribbelungengasse 8.
 Franzos Emil, I. Lobkowitzplatz 1.
 Franzos Sigmund, XVI. Dittafinger-
 Straße 31.
 Frei Ludwig, I. Riemergasse 13.
 Freund Arnold, I. Freisingergasse 6.
 Freund Emil, I. Schottenbastei 6.
 Freund Felix, I. Werberthorgasse 15.
 Freund Karl, IX. Pichlerstr. 25.
 Freund Michael, I. Freising 8.
 Freund Philipp, XX. Wallensteinstr. 7.
 Freund Rudolf, I. Schottenring 7.
 Freund Siegmund, I. Wollzeile 16.
 Freundlich Jaf., IX. Währingstr. 16.
 Freutrich Max, I. Schottenbastei 6.
 Frieß Friedrich, I. Sel erforscherstr. 3.
 Friesenfeld Jos., I. Kärntnerstraße 51.
 Fried Arnold, I. Gaden 20.
 Fried Hans Act., I. Wipplingerstr. 24.
 Fried Tobias, I. Hohenkaufung 4.
 Fried Veit, XVI. Neulerdenbaderstr. 8.
 Friedländer S. v., VI. Mariahilferstr. 93.
 Friedländer Camillo, I. Schottenring 15.
 Friedländer S. v., VI. Mariahilferstr. 93.
 Friedmann Joseph, VII. Burggasse 7.
 Friedmann Hugo, I. Bauernmarkt 14.
 Friedrich Maria, II. Ob. Donan Nr. 107.
 Friß Hugo, VI. Mariahilferstr. 19.
 Frischauer Emil, I. Wipplingerstr. 6.
 Frisch Jul., R. v., I. Ribbelungeng. 13.
 Fröhlich Sig., VI. Mariahilferstr. 117.
 Fröhwald Josef, I. Wipplingerstr. 8.
 Fruchs Ad., I. Grünangergasse 3.
 Fruchs Ludwig, v. I. Wollzeile 3.
 Fruchs Woz., VII. Mariahilferstr. 28.
 Fruchs Viktor v., I. Wollzeile 3.
 Früller Michael, VII. Burggasse 70.
 Frürch Emil, I. Köllnerhofgasse 6.
 Frürch Emil, R. v., I. Bartensteing. 8.
 Frürch Rudolf, IX. Währingstraße 1.
 Frürch Max, I. Werberthorgasse 14.
 Galla Adolf, I. Werberthstraße 2.
 Gattenberger Arthur, I. Wolfshmedig. 8.
 Gattauer Anton, I. Am Hof 13.
 Geiringer Friedrich, I. Zordangasse 9.
 Geiringer Heinrich, I. Plantenogasse 4.
 Gelber Josef, I. Postfaßergasse 2.
 Gelber Ludwig, I. Wollzeile 16.
 Gelber Woz., II. Ob. Donaustraße 51.
 Gehlert Adolf, I. Herrengasse 8.
 Geller Leo, I. Franz Josefs-Kai 25.
 Glas Ernst, IX. Kolina 11.
 Glaser Heinrich, VII. Burggasse 17.
 Glaser Julius, IV. Margaretenstr. 6.
 Glaser Louis, XIX. Gatterburg 19.
 Glauber Robert, I. Kärntnering 15.
 Glöckner Alfred, I. Kärntnering 15.
 Glöckner Rud. Jul., IX. Forstgasse 18.
 Gmeyer Rudolf, I. Bartensteing. 8.
 Göbl Ernst, I. Dvergasse 8.
 Göbl Adolf, I. Habsburgergasse 11.
 Göbl Max, I. Neutorgasse 9.
 Gold Max, I. Brandstätte 7.
 Gold Wilhelm, II. Kaiser Josefstr. 20.
 Goldberger Sigm., I. Schottenbastei 12.
 Goldfeld-Gumbel Fr., I. Karlspl. 1.
 Goldmann Leo, I. Rudolfplatz 6.
 Goldmann Rich., II. Ob. Donaustr. 99.
 Goldreich Otto Eder v. Bronneck,
 I. Rudolfplatz 13 a.
 Goldschmid Leopold, I. Bärpfplatz 6.
 Goldstein Siegfried, I. Postgasse 14.
 Gombrich Karl, I. Wollzeile 8.
 Goroebly Alexander, I. Eßlingg. 17.
 Grab Sigm., I. Spiegelgasse 13.
 Graf Heinrich Wth., I. Naglergasse 5.
 Graf Wilhelm, I. Werberthorgasse 4.
 Granitsch Robert, I. Wollzeile 9.
 Grann Ludwig, I. Maria Theresien-
 Straße 30.
 Grauer Alois, VI. Mariahilferstr. 18.
 Grauer Bruno, VI. Mariahilferstr. 14.
 Grieg de Ronje Josef, I. Giselstr. 1.
 Grimm Heinrich, I. Wollzeile 11.
 Grimm Hugo, I. Wollzeile 11.
 Groß Oskar, IX. Maria Theresienstr. 11.
 Groß Fritz, VI. Neutorgasse 13.
 Großer Viktor, I. Franz Josefs-Kai 17.
 Groß Max, I. Singerstr. 14.
 Groß Siegfried, I. Schultergasse 5.
 Großfeld Josef, I. Kurrentgasse 12.
 Gruber Mich., VII. Mariahilferstr. 70.
 Gruber Robert, I. Echtensteingasse 5.
 Grünbaum Adolf, I. Marc Aurelstr. 3.
 Grünbaum Alfred, I. Elisabethstr. 13.
 Grünbaum Sigm., III. Hauptstr. 61.
 Grünberger Ferdinand, XVIII. An-
 schluß Grünangasse 21.
 Grünberger Jodor, IX. Alferstraße 48.
 Grünbaum Heinnr., I. Eßlinggasse 13.
 Grünfeld Salomon, VIII. Perden-
 felderstraße 138.
 Gränsfeld Siegfried, I. Am Hof 11.
 Grünwald Gustav, VI. Mariahilfer-
 Straße 19.
 Grümmlad Ludwig, I. Naglerg. 29.
 Grumwiler A. v., I. Habsburger-
 gasse 5.
 Gspan Franz, V. Mittelfsteig 21.
 Güthner Arthur, VI. Mariahilfer-
 Straße 1a.
 Gürtler Richard, XVII. Bergsteig. 32.
 Günzsch Theodor Ritter v., I. Mademie-
 Straße 2.
 Gutmann Adolf, I. Wipplingerstr. 24.
 Gutmann Fr., I. Wipplingerstr. 29.
 Gutmann Theodor sen., I. Canovag. 3.
 Gutmann Theod. jr., I. Kärntnerstr. 12.
 Haas Friedrich, I. Stubenring 14.
 Haas Gustav, I. Stubenring 14.
 Haberfeld Siegf., V. Margaretenstr. 121.
 Hadenberg Ferd., I. Elisabethstr. 3.
 Haardt Heinnr. Freih. v., I. Stallburg-
 gasse 4.
 Hahn Adolf, I. Sonagasse 14.
 Hahn Moriz, I. Wipplingerstr. 22.
 Hahn Sigmund, I. Ballgasse 6.
 Hahnthal Arnold, V. Margareten-
 Straße 84.
 Hait Emil, XII. Schönbrunnenstr. 37.
 Hauberham Leo, X. Favoritenstr. 101.
 Halberstam Siegf., IX. Burggasse 5.
 Halben Marius, XXI. Hohenkaufung 2.
 Halben Wilhelm, I. Schellinggasse 5.
 Halberstam Jaf. VI. Gumpendorferstr. 9.
 Halberstam Adolf, I. Seilerergasse 3.
 Hamburger Ludw., I. Dr. Karl Fugger-
 Platz 8.
 Hammerschlag Paul, I. Kochgasse 4.
 Hampe Hermann von, I. Herreng. 6.
 Handler Ignaz, I. Graben 21.
 Hansel Arnold, I. Wollzeile 18.
 Hanschel Benzel, I. Dvergasse 8.
 Harpner Gustav, I. Wipplingerstr. 14.
 Hausenfeld Rudolf, I. Tuchlauben 7.
 Hahel Eman., I. Hohenkaufung 7.
 Hecher Ewald, I. Schönbrunnenstr. 5.
 Hecht Alfred, I. Wollzeile 17.
 Hecht Friedrich, I. Helfersforferstr. 3.
 Heilpeter Gustav, I. Salzgasse 10.
 Heintz Oskar, I. Sonagasse 1.
 Heintz Viktor, I. Grünangergasse 6.
 Heintz Friedrich, I. Wollzeile 18.
 Helber Adolf, I. Vorlauffstr. 5.
 Heller Emil, I. Rotenturmstraße 19.
 Heller Hugo, I. Kärntnerstr. 7.
 Heller Julius, I. Kärntnerstr. 7.
 Heller Robert, I. Schottenring 28.
 Hellmann Moriz, I. Eßlinggasse 13.
 Helversen-Tauffig Hans, I. Dantg. 2.
 Herbschfel Heinnr., I. Stubenring 16.
 Herfmann Otto I. Kärntnering 15.
 Herz Emil, VII. Neubaugasse 64-66.
 Herzog-Fränkler Ludwig, I. Ra-
 hausstraße 13.
 Herzer Rubin, I. Rotenturmstr. 9.
 Hesth Ludwig, I. Bartensteing. 6.
 Hesth Richard, VIII. Alferstraße 87.
 Hezer Friedr., VI. Mariahilferstr. 107.
 Hildebrand Rudolf, I. Giselstraße 6.
 Hirsch Alexander, I. Gumpelstraße 4.
 Hirschmann Felix, I. Postgasse 1.
 Hirschmann Woz., I. Ribbelungeng. 13.
 Hirschfelder Franz, I. Bartensteing. 14.
 Hochfinger Friedrich, I. Kärntnerstr. 7.
 Hof Viktor, I. Marc Aurelstraße 9.
 Hofe Josef, IV. Gr. Neugasse 1.
 Höfinger Hermann, II. Giedergasse 5.
 Höfinger Mor., I. Bartensteingasse 13.
 Hönigsmann Felix, I. Brännerstr. 7.
 Hofer Karl, XVIII. Gymnasialstr. 25.
 Hoffmann Maxell, I. Salzberggasse 1.
 Hofmann Julius, I. Schottenbastei 18.
 Hofmann Sigm., I. Schottenbastei 16.
 Holtschlag Paul, I. Selsersstr. 5.
 Holubowitsch Anton, IX. Vereing. 1.
 Homan Alois, I. Bäckerstr. 5.
 Horn Heinrich, VIII. Raubungasse 11.
 Horn Richard, I. Stubenbastei 2.
 Horner Otto, I. Schottenbastei 3a.
 Hübner Gustav, I. Wollzeile 12.
 Huber Ludwig Josef, V. Zentag. 45.
 Huffer Hugo, I. Marerstraße 2.
 Hufferl Eug., I. Spiegelgasse 10.
 Immler Martin, I. Rudolfplatz 11.
 Immerglück Arthur, II. Praterstr. 13.
 Inngeser Sid., VI. Rosenengasse 24.
 Jacobovits Oskar, II. Labortorgasse 11.
 Jacobson Mor., I. Bitterstraße 11.
 Jakobsohn Josef, I. Herrengasse 6.
 Janowitz Wob., I. Wipplingerstr. 6.
 Janowitz Art., I. Rotenturmstr. 11.
 Janowitz Oskar, I. Rotenturmstr. 11.
 Jeannée Josef sen., I. Dummelpfortg. 7.
 Jeannée Josef jun., I. Pestalozzi 3.
 Jäger Josef, IV. Gr. Neug. 20.
 Jellinek Ludwig, I. Brandstätte 1.
 Jenzner Rudolf, VI. Mariahilferstr. 37.
 Jenner Samuel, VII. Karl Schweig-
 hofergasse 9.
 Jenner Theodor, I. Eßlingg. 11.
 Jerusalem Josef, I. Sonagasse 12.
 Joachim Job., VIII. Josefsstädterstr. 87.
 Jank Alfred, I. Wipplingerstraße 13.
 Jank Josef, I. Franz Josefs Kai 25.
 Janka Ignaz, I. Bartensteingasse 8.
 Kabane Moriz (Moses Raja), I. Rosen-
 burgenstraße 2.
 Kallberg Hugo, I. Zelntorgasse 5.
 Kallmann Moriz, I. Kärntnerstr. 9.
 Kamilar Karl, I. Rotenturmstr. 27.
 Kann Emil, I. Zelntorgasse 11.
 Kann Julius, I. Rudolfplatz 1.
 Kantor Arthur, I. Wollzeile 10.
 Kantor Eduard, I. Kärntnerstr. 15.
 Kantor Emil, I. Bognergasse 7.
 Kappelmacher Adolf, II. Bartensteing. 43.
 Karner Alois, I. Werberthorgasse 4.
 Karplus Sigmund, I. Schwertgasse 4.
 Kaiser Gust., XII. Schönbrunnenstr. 230.
 Kaiser Karl, XIII. Trautmannsdorf-
 gasse 16.
 Kaiser Richard, IV. Wieden Hauptstr. 1.
 Kay Leopold, I. Wipplingerstraße 14.
 Kay Rudolf, I. Döbhoffgasse 9.
 Kayser Felix, I. Kärntnerstr. 15.
 Kayser Max, I. Neutorgasse 12.
 Kaufmann Alfred, I. Elisabethstr. 24.
 Kaufmann Felix, I. Postfaßergasse 2.
 Kaufmann Rud., I. Bartensteing. 7.
 Keibel Siegfried, I. Schwertgasse 4.
 Keizer Arthur, VII. Burggasse 6.
 Keizer Ernst, VI. Mariahilferstr. 99.
 Keizer Bernh., I. Rotenturmstr. 9.
 Keiser Karl, I. Kärntnerstraße 12.
 Keiser Viktor, I. Kärntnerstr. 12.
 Keiser Otto, I. Brännerstraße 10.
 Keiserhammer Fr., VI. Kärntnerstr. 28.
 Keisermann Ludwig, I. Graben 13.
 Keiser Emil, VIII. Neubaugasse 17.
 Klein Rafael, I. Franz Josefs Kai 43.
 Klein Wilhelm, IX. Währingstr. 20.

Nemperer Paul, IX. Maximilianpl. 5.
 Nimitz Julius, I. Elisabethstraße 1.
 Nimbberger Oskar, I. Auerstraße 4.
 Nimsch Robert, I. Stefanplatz 4.
 Ninger R., IX. Maria Theresienstr. 6
 Knapp Rob., I. Freyung 6.
 Knoll Adolf, VI. Rablstraße 8.
 Knöpfmader Julius, I. Salvatorg. 8
 Knöpfmader Wolfgang, I. Zelinfag. 10
 Koeniger Wilhelm, I. Annagasse 10.
 Köhler Franz, I. Giselstraße 5.
 Köhler Hugo, XVII. N. Ullrichenfelder-
 Straße 25.
 Köhler R., I. Tiefen Graben 19.
 Kollensberger, VIII. Langgasse 14.
 König Ernst, I. Richtenberg 2.
 Königstein Josef, I. Giselstraße 6.
 Koeniger Wilhelm, I. Annagasse 10.
 Körner Franz, I. Rathausstraße 13
 Kockler Ludwig, I. Stubenbasteigasse 8.
 Kohn Alexander, III. Marzergasse 5.
 Kohn Artur Albert, IV. Neutorgasse 4.
 Kohn Berthold, I. Neutorgasse 21.
 Kohn Emil, V. Margarethenplatz 8.
 Kohn Gustav, I. Salzgries 9.
 Kohn Jakob, I. Eßlinggasse 16.
 Kohn Josef, I. Franz Josefs-Kai 43.
 Kohn Karl Theod., I. Singerstr. 32.
 Kohn Leopold, I. Gunglstraße 12.
 Kohn Leopold jun., I. Abergasse 4.
 Kohn Max, I. Maria Theresienstr. 10.
 Kohn Sigm., I. Fleischmarkt 14.
 Kohn Hugo, I. Postgasse 14.
 Kollrich Friedrich, I. Bräunerstr. 7.
 Kollmann Josef, IX. Schickgasse 3.
 Kollm Dskar, IV. Gumpelstraße 4.
 Kommer Jakob, I. Wipplingerstr. 35.
 Kompert Heinrich, I. Feinfaltstraße 7.
 Konrich Alfred, I. Doppelergasse 4.
 Korbstein Sigm., II. Praterstraße 35.
 Korbler R. v. Sanna, I. Freyung 7.
 Kosef Emil, I. Seilerstätte 15.
 Kosef Friedrich, I. Rotenturmstr. 25.
 Koring Ad., VIII. Josefstädterstr. 29.
 Kortschan Leop., I. Jofominggasse 4.
 Kornfeld Edmund, I. Kohlmarkt 20.
 Kornfeld Ignaz, I. Reitschlagasse 2.
 Korniger Adolf, I. Rudolfplatz 3.
 Kornle Theodor, I. Graben 29 a.
 Kopper Karl v. Marienwert, I. Ro-
 tenturmstraße 1.
 Kosal Wilhelm, I. Richtenfelsgasse 5.
 Kottmayer Karl, I. Hoher Markt 9.
 Kowalek Theodor, I. Am Hof 8.
 Kraft Friedrich, I. Jordanstraße 9.
 Kraft Karl, I. Raubensteinstraße 5.
 Kralowstz Sam., VIII. Ullrichenfelder-
 Straße 124 125.
 Kramer Alfred, I. Stubenbastei 10.
 Kranz Josef, VI. Magdalenaenstr. 8.
 Kranz Sigmund, VI. Magdalenaenstr. 8.
 Kraja Berthold, I. Seilerstätte 17.
 Krausnig Emil, I. Niernergasse 8.
 Krausina Hermann, VIII. Ullrichen-
 felderstraße 122.
 Kraus Ernst, IV. Waagasse 5.
 Kraus Kamill, I. Koblmeisergasse 8.
 Krausnig Heinrich, IV. Favoritenstr. 1.
 Kref Bogumil, I. Eßlingstraße 18.
 Krenn Karl, I. Dominikanerbastei 5.
 Krenn Maximilian, I. Ebiegaelgasse 9
 Krenn Theodor, I. Ebiegaelgasse 9.
 Krick Julius, I. Hoher Markt 8.
 Kriewel Karl, I. Tuchlauben 4.
 Kriess Mor. Friedr., I. Fleischmarkt 6.
 Kris Adolf, I. Rathausstraße 13.
 Kris Leo, XII. Schönbrunnerstr. 189.
 Kronstein Josef, I. Wiesingerstraße 8.
 Krull Ernst, I. Wollzeile 25.
 Krüll Heinr., I. Freyung 6.
 Krzyzanowski Phil., I. Raubensteinstr. 3
 Kub Albert, I. Kollnerbastei 6.
 Kub Karl, IV. Joh. v. Straußg. 39.
 Kulla Eduard, I. Schottengasse 3.
 Kulla Richard, VI. Mariahilferstr. 109.
 Kundt Franz, I. Schottengasse 3.
 Kuranda Artur, I. Rued 3.
 Kurth Paul, I. Wipplingerstr. 16.
 Kusat Alois, I. Wallfischgasse 15.
 Landau Leo, I. Bräunerstr. 7.
 Landau Ludwig, VI. Mariahilferstr. 81.

Landau Max R., XVIII. Gunglstraße 117.
 Landau Saul Rafael, I. Zelinfag. 11.
 Lang Edmund, I. Habsburggasse 5.
 Langbant S., XVII. Dttalringerstr. 44.
 Langbant Lucian, I. Wollzeile 9.
 Langer Josef, I. Biederstraße 9.
 Langrod R., XIX. Döbl. Hauptstr. 70.
 Langstein Gust., I. Helfferstorferstr. 6.
 Laner Alfred, I. Niernergasse 8.
 Lapagne Stanisl., I. Bräunerstr. 10.
 Lauterstein J. Daw., I. Friedrichstr. 10.
 Lauterstein Rud., I. Stubenbastei 10.
 Lederer Alfred jun., I. Schottenring 32.
 Lederer Alfred, I. Wallfischgasse 8.
 Lederer Bernhard, I. Zelinfag. 11.
 Lederer Jul., IX. Maximilianplatz 4.
 Lederer Ludwig, I. Elisabethstraße 13.
 Ledner Berthold, I. Schmetzgasse 4.
 Lechner Jgn. F., I. Franziskanerpl. 5.
 Leiner Hugo, I. Auerstraße 4.
 Leiben Gustav, I. Gunglstraße 12.
 Leiben Richard, I. Augulergasse 1.
 Lemberger Karl, I. Habsburggasse 1.
 Lemberger Richard, VIII. Josefstädter-
 Straße 29.
 Lenoch Johann, I. Raubensteinstr. 3.
 Lenz Gustav, I. Raubensteinstraße 1.
 Lewitz Simon, XVIII. Staubg. 24.
 Leißig August, I. Wollzeile 24.
 Licht Hugo, I. Dominikanerbastei 10.
 Licht Stefan, I. Schmerlingplatz 2.
 Lichtenstein Georg, I. Hoher Markt 4.
 Lichtenstein Moriz, I. Hoher Markt 4.
 Lichtenstein Hugo, I. Schottengasse 32.
 Lichtenstein Ludwig, I. Schottengasse 8a.
 Lichtenstein Mor. Rich., X. Kevberg 9.
 Lichtenstein Wilhelm, I. Schotteng. 3a.
 Liebow Ludwig, I. Doblhoffgasse 9.
 Lieberles Felix, I. Wollzeile 1.
 Liebermann Robert, I. Raubenstein 1.
 Liebmann Steggr., I. Schottengasse 17.
 Lieber Ludwig, VI. Mariahilferstr. 14.
 Liebig Karl, I. Eßlinggasse 18.
 Liebig Max, II. Ob. Donaustr. 45.
 Linke Karl, III. Hauptstr. 81.
 Link Emil, I. Hohenkaufeng. 2.
 Lipsitz S., XXI. Franz Josefsstraße 15.
 Lipsitz Berth., I. Freyung 7.
 Litschke Johann, VI. Gumpendorfer-
 Straße 63 d.
 Litschke Nathan, I. Wollzeile 15.
 Litz Ernst, XVII. Hernals Haupt-
 Straße 63.
 Loew Julius, I. Wollzeile 3.
 Löwenstein Jos., I. Hohenkaufeng. 17.
 Löwenfeld Moriz, I. Schulerstr. 13.
 Löwinger Jakob, I. Z. Langgasse 10.
 Löwy Alois, I. Graben 13.
 Löwy Ernst, XVI. Dttalringerstr. 19.
 Löwy Josef, I. Salvatorgasse 8.
 Löwy Max, I. Kurrentgasse 12.
 Lohring Ernst, I. Elisabethstraße 1.
 Lohschig Heinr., I. Gunglstraße 8.
 Ludwig Eduard, IV. Boniglstraße 19.
 Ludw. Rud., Kaiser Ferdinandpl. 2.
 Lündl Ernst, VIII. Ullrichenfelderstr. 66.
 Maier Otto, I. Zelinfagasse 13.
 Maier Hugo, I. Helfferstorferstr. 2.
 Majer Eduard Ludwig, VII. Maria-
 hilferstraße 48.
 Mandelbaum Michael, IX. Maria
 Theresienstraße 9.
 Mandl Adolf, I. Marc Aurelstraße 5.
 Mandl Arnold, I. Goldschmidgasse 6.
 Mandl Max, I. Stroblgasse 2.
 Mandl Rud., I. Franz Jos. Kai 47.
 Marcus Ludwig, I. Wallfischgasse 4.
 Marquies Isidor, VII. Mariahilfer-
 Straße 60.
 Marian Oskar, I. Niernergasse 8.
 Marischk Alex., II. Seidgasse 2.
 Maraja Heinr., I. Habsburggasse 5
 Matias Adolf, I. Wipplingerstr. 23
 Matz Josef, XV. Palmgasse 10.
 Maubner Hans v., I. Doppelerg. 4.
 Maubner Theod., I. Seilerstätte 7.
 Mayer Alfons, VII. Burggasse 81.
 Mayer Emil, I. Salvatorgasse 10.
 Mayer Josef, V. Wiedner Hauptstr. 47.
 Mayer Max Freih. von, I. Hoher Markt 8.

Mahrgünder Gustav, I. Seilergasse 4.
 Madaf Hugo, I. Rotenturmstr. 12.
 Madri Josef, II. Praterstraße 14.
 Madl Karl, I. Hoher Markt 4.
 Madl Emil, XVIII. Gunglstraße 34.
 Madl Jakob, VII. Mariahilferstr. 26.
 Madl's Eitad Leo, I. Rennstraße 9.
 Madler Phil., I. Eßlinggasse 15.
 Madler Leo, I. Ullrichenstraße 10.
 Madler Rudolf, I. Rennstraße 15.
 Madelsohn Ed. I. Saotenbastei 16.
 Madelsohn Moses, I. Grashofg. 4.
 Madler Emil, II. Laborstraße 51.
 Madler Max, I. Weiburggasse 8.
 Madler Josef, VI. Mariahilferstr. 113.
 Madl Oswald, I. Jordanstraße 9.
 Madl Anton, I. Hoher Markt 8.
 Madl's Felix, VI. Favoritenstraße 4.
 Madl's Alois, III. Baumgartenstraße 3.
 Madl Alexander, I. Biberstraße 10.
 Madl's Heinrich, Edl. v., I. Eben-
 dorferstraße 4.
 Madl's Gust., VII. Burggasse 6.
 Madl'scher Karl, VII. Burggasse 6.
 Madler Alfred, I. Salzgries 21.
 Madler Hans, I. Wollzeile 1.
 Madler Heinr., I. Raubensteinstr. 8.
 Madler Heinrich jun., I. Wipplinger-
 Straße 22.
 Madler Heinrich, I. Tuchlauben 11.
 Madler Hermann, XVI. Dttalringer-
 Straße 71.
 Madler Max, IX. Währingerstr. 1.
 Madl Joo, VII. Kirchengasse 26.
 Madler Emanuel, I. Zelinfag. 10.
 Madler Jgnaz, I. Nibelungenstraße 15.
 Madler Philipp, I. Rudolfplatz 13 a.
 Madler Heinrich, III. Praterstraße 10.
 Madler Julius, I. Maximilianstr. 7.
 Madler Gustav, I. Franz Josefs-
 Kai 43.
 Madler Hugo, VI. Mariahilfer-
 Straße 127.
 Madler Jakob, I. Tuchlauben 7.
 Madler Max, XII. Ullrichenbastei-
 gasse 4.
 Madler Bernh. Moriz, VII. Maria-
 hilferstr. 74 a.
 Madl's Friedrich, IV. Favoritenstraße 6.
 Madler Adolf, I. Franz Josefs-Kai 8.
 Madler Anton, I. Wipplingerstr. 35.
 Madler Ernst, I. Gunglstraße 11.
 Madler Heinrich, I. Tuchlauben 7.
 Madler Josef, I. Röntgenring 8.
 Madler Kamillo, I. Wipplingerstr. 33.
 Madler Karl, I. Schottengasse 21.
 Madler Rudolf, XI. Hauptstraße 96.
 Madl's Elias, I. Rotenturmstr. 13.
 Madl's Philipp, III. Eßlinggasse 28.
 Madler Richard, I. Bräunerstr. 11 a.
 Madl Leo, I. Rotenturmstr. 21.
 Madl Alfred, I. Seilerstätte 10.
 Madl's Aug., I. Stof im Himmel 3.
 Madl Adolf, VII. Stiflgasse 21.
 Madberger Jgnaz, IX. Mollergasse 8.
 Madl's Maxim., I. Habsburggasse 8.
 Madl's Josef, I. Biberstraße 3.
 Madl's Anton, I. Brandstätte 8.
 Madl's Eduard, I. Hoher Markt 11.
 Madl's Jgnaz, I. Helfferstorferstr. 4.
 Madl's Oskar, VI. Gumpendorfer-
 Straße 63 g.
 Madl's Otto, I. Wipplingerstr. 15.
 Madl's Wilh., I. Wipplingerstr. 13.
 Madl's Mayer Josef, I. Kleeblattgasse 13.
 Madl's Hans, I. Zelinfag. 7.
 Madl's Jakob, I. Eßlinggasse 7.
 Madl's Artur, I. Graben 29 a.
 Madl's Mayer Rudolf, I. Helfferstorfer-
 Straße 4.
 Madl's Friedr., I. Fleischmarkt 18.
 Madl'scher Ernst, IX. Ullrichenstr. 16.
 Madl's Adolf, I. Helfferstorferstraße 3.
 Madl's Julius, I. Wollzeile 12.
 Madl's Jakob, I. Maximilianstr. 9.
 Madl's Karl, VI. Mariahilferstr. 5.
 Madl's Franz, I. Bräunerstr. 11.
 Madl's Paul, I. Weiburggasse 9.
 Madl's Edmund, I. Schulerstr. 13.
 Madl's Wilhelm, I. Seilerstätte 7.
 Madl's Jul., VIII. Währingerstr. 21.

Weitzer Joh., IV. Margaretenstr. 44.
 Weitzer Hans, I. Wollzeile 13.
 Weizer Robert, I. Krugerkraße 13.
 Wergelt Anton, I. Schottenhof, 13. Stg.
 Wertz August, I. Schottenring 7.
 Werten Robert, IX. Maximilianplatz 4.
 Wetani Gustav R. v., XVI. Friedmann-
 gasse 16.
 Peters Max, I. Freitung 6.
 Weichau Prop., IX. Wipplingerstr. 1
 Weichner Ed., I. Ziefer Graben 25.
 Weitzers Josef, I. Kiemera 8.
 Weitzl Bingen, I. Wallfischgasse 13
 Weitzer Jul., I. Schottenbastei 1.
 Wid Ignaz, I. Wollzeile 12.
 Wid Josef, I. Rudolfsplatz 1.
 Wied Anton, VI. Mariabühlerstr. 107.
 Wierlacher Max, I. Krugerkraße 4.
 Wiesel Max, II. Praterstraße 8.
 Wief Ludwig, II. Praterstraße 22.
 Wiedner Leop., I. Giselstraße 22.
 Wolf Rudolf, I. Grillparzerstr. 7.
 Wolf-Johnst. Em., V. Mariahilferstr. 55.
 Wolfinger Emil, IV. Favoritenstr. 27.
 Wolfinger Moriz, VII. Mariabühler-
 straße 74 a.
 Wolzackel Wolfgang, I. Vorlauferstr. 5.
 Wollat Alfred, II. Praterstraße 13.
 Wollat Artur, I. Hegela 21.
 Wollad Ed., Abraham, II. Taborsstr. 22
 Wollat Josef, XVI. Dittakingerstr. 43.
 Wollat Richard, IV. Hauptplatz 28.
 Wollat Sigm., I. Heinrichsgasse 3.
 Wollarschel Moriz, IX. Rudolfsstr. 4
 Wollner Johann, I. Eplinggasse 13.
 Wollner Emano., I. Kärntnerstraße 5.
 Wollner Hermann, I. Auerspergerstr. 4
 Wollner Leopold, VII. Neubaugasse 4.
 Wollner Otto, II. Praterstraße 15.
 Wollner Richard, I. Schottenring 4.
 Wollner Robert, I. Wipplingerstr. 13.
 Wollner Siegfried, XVII. Dittakinger-
 straße 24.
 Wollner Simon, I. Freisingergasse 6.
 Wolzer Josef, VIII. Schmidta. 6.
 Woll Karl, VII. Mariabühlerstr. 35.
 Wolkeberg Emil, I. Helfertorferstr. 5.
 Wollner Franz, VI. Mariabühlerstr. 1a.
 Wollburger Rich., I. Zeinfallstr. 4
 Wollschl. v. Haldenburg, Ernst, I.
 Schottengasse 3a.
 Wollram Henry Josef, IX. Garnison-
 gasse 6.
 Wollram Leo, IX. Garnison. 6.
 Wollner Napol., VI. Magdalenenstr. 12.
 Wollrich Gustav, I. Raubenting 5.
 Wollsch Rudolf, I. Wäckerstraße 18.
 Wollner Markus, IV. Paniolegasse 17.
 Wollnerst. Weitz Leo, I. Weiburg-
 gasse 18.
 Wollner Alex., IX. Akerstraße 6.
 Wollner Hans, I. Tuchlauben 6.
 Wollner Arnold, I. Köllnerhoffg. 3.
 Wollner Franz X., I. Michaelerplatz 6.
 Wollner Lechner Wini., I. Braunplätte 3.
 Wollner Ernst v., III. Hauptplatz 68.
 Wollner Emanuel Ritter, v. I. Pflanzen-
 gasse 6.
 Wollner Herm., I. Franz Josefsplatz 39.
 Wollner Ignaz, II. Döbere Donau-
 straße 101.
 Wollner Salomon, I. Tuchlauben 17
 Wollner Emanuel, II. Stefanistraße 2.
 Wollner Adolf, I. Schulerstraße 22.
 Wollner Friedrich, I. Salsburggasse 1.
 Wollner Emil, VII. Kirchenstraße 41.
 Wollner Otto, I. Siegelgasse 13.
 Wollner Gustav, XVI. Neulerchenfelder-
 straße 5.
 Wollner Ferdinand, I. Salzgräß 9.
 Wollner Otto Ebl. v. Rohrwig, I. Ri-
 belungsgasse 1.
 Wollner Siegfried, I. Börzengasse 6.
 Wollner August, VII. Mariabühler-
 straße 34.
 Wollnerfeld Wollf, III. Hauptplatz 18
 Wollner Berthold, I. Börzengasse 3.
 Wollner Emanuel, I. Schulerstraße 12.
 Wollner Emil, I. Am Hof 11.
 Wollner Franz Arthur v., I. Annagasse 10.
 Wollner Fidelius, I. Wipplingerstr. 30.

Wollner Eduard, I. Postgasse 14.
 Wollner Max, IX. Ledicergasse 9.
 Wollner Wilh., I. Fischerstraße 9.
 Wollner Em., I. Maria Theresienstr. 30.
 Wollner Richard, I. Helfertorferstr. 6.
 Wollner Theodor, XIX. Gatterburg 19.
 Wollner Anton, IV. Kranzenberg. 12.
 Wollner Josef, XIII. Glorietta. 8.
 Wollner Max., III. Hauptplatz 95.
 Wollner Gottfried, I. Helldorferstr. 2.
 Wollner Heinrich, I. Schottenhof.
 Wollner Alfred, I. Augustengasse 2.
 Wollner Johann, I. Grünangergasse 3.
 Wollner Wolfgang, I. Tuchlauben 4.
 Wollner August, I. Franz Josefsplatz 47.
 Wollner Samuel, II. Taborsstr. 21a.
 Wollner Wilhelm, I. Franz Josefsplatz 19.
 Wollner Eduard, I. Kärntnerstr. 21
 Wollner Ludwig, VI. Webgasse 39.
 Wollner Johann Heinrich, I. Gumpelgasse 1.
 Wollner Ignaz, VII. Zellerstr. 57.
 Wollner Walter, I. Ehrenvoellegasse 4.
 Wollner Günther, I. Kohlmarkt 11.
 Wollner Gust., I. Wipplingerstraße 17.
 Wollner E., VII. Mariabühlerstr. 60.
 Wollnerberg Gustav, I. Schulerstraße 20
 Wollnerberg Wilhelm, I. Am Hof 11.
 Wollnerberger Markus, IX. Währinger-
 straße 22.
 Wollnerfeld Leopold, II. Glockengasse 3.
 Wollnerfeld Max, I. Wipplingerstr. 18.
 Wollnerfeld Viktor, I. Wipplingerstr. 21.
 Wollnerweg Hermann, IX. Maria
 Theresienstraße 19.
 Wollnerweg Karl, I. Hefgasse 1.
 Wollner August Ebl. v., VII. Neubau-
 gasse 72
 Wollner Jodor, VI. Kasernenstraße 24.
 Wollner Emil, I. Neuhofgasse 6.
 Wollner Hermann, I. Vorlauferstraße 1.
 Wollner Julius, I. Wipplingerstr. 35.
 Wollner Emil, VI. Mariabühlerstr. 57.
 Wollner Siegfried, I. Singerstraße 32.
 Wollner Alois, I. Maria Theresien-
 straße 10.
 Wollner Karl, I. Am Hof 5.
 Wollner Dagobert, II. Stefanien-
 straße 14.
 Wollner Ludwig, I. Heinrichsgasse 2.
 Wollner Ernst, I. Wipplingerstr. 28.
 Wollner Carl Ritter v. Norden, I. Wallg. 6.
 Wollner Jodor, I. Naglergasse 21.
 Wollner Moriz, IV. Hauptplatz 24.
 Wollner Oskar, I. Tuchlauben 7.
 Wollner Friedrich, I. Vorlauferstraße 5.
 Wollner Karl Philipp, I. Wiefinger-
 straße 8.
 Wollner Viktor, III. Hauptplatz 84.
 Wollner Adolf, I. Wollzeile 34.
 Wollner Alb., IX. Hölzergasse 9.
 Wollner Ignaz, I. Salzgräß 16.
 Wollner Maximilian, VII. Mariabühler-
 straße 89.
 Wollner Ra'fali, XXI. Franz Josefsstr. 4.
 Wollner Jodor, VI. Mariabühler-
 straße 82.
 Wollner Rud., I. Zeltinggasse 10.
 Wollnermeister Heinrich, I. Franz Josefs-
 platz 35.
 Wollner Julius, VIII. Akerstraße 7.
 Wollner Anton, I. Tuchlauben 11.
 Wollner Gustav, VII. Mariabühlerstr. 8.
 Wollner Jakob, VII. Mariabühlerstr. 107.
 Wollner Arthur, I. Vorlauferstraße 1.
 Wollner Siegfried, II. Ob. Donaustr. 45
 Wollner Wilhelm, I. Köllnerhofgasse 6.
 Wollner Leopold, XV. Mariabühler-
 straße 144.
 Wollner Hugo, VII. Mariabühlerstr. 112.
 Wollner Ernst Bingen, I. Wallfischg. 6.
 Wollner Friedrich, I. Rotowrat-
 ring 14.
 Wollner Alfred, I. Maximilianstr. 5.
 Wollner Ernst, I. Rotenturmstr. 19.
 Wollner Jodor, I. Helfertorferstr. 15.
 Wollner Josef, I. Himmelstortg 5.
 Wollner Siegfried, I. Himmelstortg 7.
 Wollner Jakob, VI. Mariabühlerstr. 10.
 Wollner Emil, II. Praterstr. 10.
 Wollner Josef, I. Sothenhaufeng. 7.
 Wollner Lothar, I. Schellinggasse 6.

Wollner Jodor, I. Vorlauferstr. 5.
 Wollner Josef, I. Rotenturmstr. 9.
 Wollner Moriz, IX. Kollingstr. 11
 Wollnerberger Wilh., I. Maria Theresien-
 straße 10.
 Wollner Maxim. Ritter v. Ernshelm,
 I. Schottengasse 3a.
 Wollner Kalman, VI. Mariabühler-
 straße 27.
 Wollner Jodor, VII. Mariabühler-
 straße 74 b.
 Wollnermann Jakob, I. Schulerstr. 5.
 Wollnermann Hugo, I. Neuhofgasse 19.
 Wollner Friedrich, I. Himmelstortg. 20.
 Wollner Nord., III. Schwarzemberg-
 platz, Haus der Industrie.
 Wollner Sigm., I. Graben 13.
 Wollner Emil, I. Rudolfsplatz 3.
 Wollner Wollf, IX. Maria Theresien-
 straße 5.
 Wollner Felix, I. Giselstraße 4.
 Wollner Sigmund, I. Hefgasse 7.
 Wollner Albert, I. Wollzeile 35.
 Wollner Alfons, VII. Stifflgasse 1.
 Wollner Jodor, I. Seifergasse 3.
 Wollner Alois, VIII. Josefsstraße 12.
 Wollner Ludwig, I. Zeinfallstr. 7.
 Wollner Robert, I. Maximilianstr. 5.
 Wollner Alfred, I. Am Hof 5.
 Wollner Theod., I. Schellingg. 6.
 Wollner Johann, III. Ungarg. 8.
 Wollner Hugo, I. Grünangergasse 12.
 Wollner Richard, I. Krugerkraße 4.
 Wollner Gottlieb, I. Rathausstraße 8.
 Wollner Ferd., II. Ob. Donaustr. 107.
 Wollner Alexander, I. Döbereingasse 4.
 Wollner Otto, I. Stabiongasse 2.
 Wollner Heinrich, I. Canovogasse 3.
 Wollner Otto, I. Stabiong. 2.
 Wollner Ernst, I. Ziefer Graben 10.
 Wollner Friedrich, I. Wipplingerstr. 17.
 Wollner Hieron., I. Dominikaner-
 bastei 6.
 Wollner Rudolf, I. Zeinfallstr. 3.
 Wollner Max, I. Ziefer Graben 17.
 Wollner Leonhard Ebl. von Bah-
 nstren, I. Pefalozziggasse 3.
 Wollner Ludwig, I. Wipplinger-
 straße 13.
 Wollner Moriz, I. Universitäts-
 straße 8.
 Wollner Hans, I. Bräunerstr. 4
 Wollner Adolf, XIII. Mattmonng. 3.
 Wollner Frh. v., I. Maximilian-
 straße 3.
 Wollner Alb., I. Kiemera. 1.
 Wollner Heinrich, I. Dominikaner-
 bastei 22.
 Wollner Karl, I. Tuchlauben 7.
 Wollner Clemens, I. Singerstraße 7.
 Wollner Max, I. Weiburggasse 11
 Wollner Martin, I. Salzgräß 19.
 Wollner Moriz, I. Mar. Theresienstr. 10.
 Wollner Albert, VI. Mariabühlerstr. 60.
 Wollner Edmund, VII. Burgg. 106.
 Wollner Jakob, I. Maximilianstraße 5.
 Wollner Alf., I. Relintagasse 12.
 Wollner Adolf, I. Rotenturmstr. 7.
 Wollner Josef, I. Bankgasse 2.
 Wollner Anton, I. Schottengasse 3.
 Wollner Leopold, II. Taborsstr. 28.
 Wollner Adolf, VII. Kaiserstr. 41.
 Wollner Emerich, VII. Mariabühler-
 straße 48.
 Wollner Erwin R. v., XIII. Erant-
 mannshofgasse 16.
 Wollner Richard, I. B. berggasse 22.
 Wollner Gustav, I. Bibergerstr. 22.
 Wollner Jodor, VII. Burggasse 58.
 Wollner Jodor jun., XIII. Matt-
 monng. 8.
 Wollner Leopold, I. Graben 29a.
 Wollner Moriz, I. Zorbangasse 7.
 Wollner Rudolf, I. Schottenring 14.
 Wollner Rudolf, I. Schottenring 32.
 Wollner Alfred, I. Sothenhaufeng. 17.
 Wollner Hugo, I. Lauerzberg 4.
 Wollner Leop., I. Franz Josefsplatz 19
 Wollner Markus, I. Maria Theresien-
 straße 30
 Wollner Rud., I. Giselstraße 4.

Spiger Siegfried, I. Bräunerstr. 2.
 Spiger Siegfried jun., II. Praterstr. 21.
 Spitzer Gust. Ad., VI. Gumpen-
 dorferstraße 23.
 Sprung Fr. R. v., I. Filzbühlgasse 2.
 Stadler Max, I. Schulerstraße 1.
 Stanly, I. Filzbühlgasse 7.
 Starck Theodor, I. V. Kellengasse 1.
 Steger Heinrich, I. Werderberg. 5.
 Stein Adolf, I. Johannesgasse 14.
 Stein Josef, I. Neutorgasse 5.
 Stein Karl, I. Wipplingerstr. 18.
 Stein Oskar, I. Johannesgasse 14.
 Steinbach Karl V. Margaretenstr. 34.
 Steiner Fr., I. Dominikanerbastei 23.
 Steiner Josef, I. Schottenbastei 3.
 Steinberg Moriz, II. Praterstraße 9.
 Steinschneider Julius, I. Annaq. 3.
 Stern Josef, I. Kohlmeßergasse 8.
 Stern Josef jun., I. Dominikaner-
 bastei 19.
 Sternberg Moriz, I. Stubenring 14.
 Sternlicht Leop., I. Stadlburggasse 4.
 Stiasny Karl, I. Wipplingerstr. 17.
 Stiasny Moriz, I. Wallzeile 35.
 Stiedry Jg., I. Stock im Eisen 3.
 Stialky Maxim., I. Eßlbergstr. 26.
 Stimmer Samuel, I. Spiegelgasse 3.
 Stöckle Adolf, I. Johannesgasse 2.
 Stöckle Moriz, IV. Margaretenstr. 2.
 Stöckler Jakob, I. Grabhof 4.
 Strandsky Gustav, I. Neutorgasse 4.
 Strassny Heinrich, I. Gonzagaq. 13.
 Strauß in Pa., I. Pflanzstraße 2.
 Strauß Alois, VII. Mariabühlstr. 48.
 Strauß A. tur, I. Schottenbastei 16.
 Strauß Ludwig, I. Schottenbastei 16.
 Strauß Max, I. Schottenbastei 16.
 Strider Heinrich, I. Vorlauffstraße 1.
 Strißl Fritz, I. Spiegegg 2.
 Stroß Emanuel, I. Stroßgasse 2.
 Stroh Richard, XI. Hauptstraße 94.
 Suchaniba Robert, XVI. Thalst. 22.
 Such Emil, I. Varenzeßgasse 14.
 Swoboda Rob., I. Bauernmarkt 2.
 Taub Emerich, I. Graben 12.
 Tauber Hugo, I. Schulerstraße 7.
 Tauber Julius XXI. Franz Josefstr. 9.
 Tauber Karl, I. Rothenturmstraße 12.
 Tauffig Hugo, I. Schulerstraße 5.
 Tauffig Rich., I. Heßgasse 7.
 Tauffig Richard jun., I. Kaiser Fer-
 dinandplatz 2.
 Telscher Leop. v., I. Schenkenstraße 10.
 Tenenbaum Ludwig, XII. Schön-
 brunner Schloßstraße 2.
 Teuchter Karl, I. Wallfischgasse 13.
 Teuner W., IX. Maria Theresienstr. 19.
 Thalberg Oskar, I. Schottenbastei 12.
 Thaler Eduard, II. Praterstraße 32.
 Thalmeier Hans, I. Tuchlauben 7.
 Thaler Sam., I. Tuchlauben 20.
 Thieb-n H., XIV. Schussbainergürtel 1.
 Thiel Alfred, I. Raubensteinstraße 3.
 Thorsch Berthold, I. Wipplingerstr. 32.
 Thurnin Nathaniel, I. Judenplatz 8.
 Ticho Josef, I. Vorlauffstraße 1.
 Tittinger Jos., I. Maria Theresienstr. 24.
 Tomasch Peter, I. Goldschmidgasse 6.
 Toth Viktor v., I. Bäderstraße 6.
 Trager Hugo, I. Zeltingergasse 12.
 Trampus Franz, I. Opernring 3.
 Trebitsch O., XVI. Dlatzingerstr. 27.
 Trendlener Hugo, I. Schottenbastei 3a.
 Treusch Otto, I. Eßlingergasse 9.
 Treusch Adolf, I. Parkring 2.
 Treusch Berthold, X. Favoritenstr. 57.
 Treusch Heinrich, XVI. Dlatzingerstr. 102.
 Troll Alois, I. Opernring 5.
 Troll Hans, I. Ridentelsg. 5.
 Trüffel Ad. W., III. Ungarg. 30.
 Trüffel Wilhelm, I. Graben 29a.
 Trüffel Philipp, I. Himmelstorg. 3.
 Trüffel Siegf., VII. Mariabühlstr. 26.
 Tugendhat Rob., I. Franz Jos. Quai 21.
 Tugendhat Viktor, XIII. Fraßhofg. 3.
 Turanowsky Mich., I. Vorlauffstr. 1.
 Turteltaub Aron Adolf, I. Graben 13.
 Twerdy Konrad, I. Leinfaltstr. 3.
 Uhl Ed., VI. Mariabühlstraße 57.
 Ujhely Feliz, VII. Zieglergasse 98.

Ullmann Jul., I. Elisabethstraße 3.
 Urbanek Andreas, I. Schottenring 28.
 Valjauc Paulus, I. Johannesgasse 2.
 Vepřel Franz, VI. Mariabühlstr. 55.
 Vogel Sigmund, I. Zeltingergasse 3.
 Vogler Ludwig, VII. Westbahnstr. 6 a.
 Vonderheid Aug., IX. Rusdorferstr. 2.
 Vortrefflich Paul, I. Schottenring 17.
 Vranjanek Vladislav, VII. Maria-
 bühlstraße 96.
 Wachsmann Fr., IX. Währingerstr. 51.
 Wachtel Emil, I. Singerstraße 28.
 Wachtel Moriz, I. Plankeng. 6.
 Wadernell Pius Adler v. Rechten-
 turn. I. Freyung 7.
 Wächter Jsidor I. Gonzagaq. 14.
 Wagner Karl, III. Hauptstr. 21.
 Wald Bernh., I. Schulerstraße 18.
 Wald Heinrich, II. Stephanierstr. 8.
 Wallach A., VI. Gumbendorferstr. 96.
 Wanek Ernst, I. Tiefsee Graben 9.
 Wanek Karl Ludwig, I. Börseplatz 6.
 Waniczek Hans, II. Praterstraße 14.
 Wassner W., VII. Mariabühlstr. 76.
 Wassing Arnold, I. Schwertgasse 3.
 Wassner Oskar, I. Annagasse 10.
 Weber Berthold, I. Räumring 8.
 Wechsberg Heinc., IX. Währingerstr. 18.
 Wechsler Jakob, I. Knaack 6.
 Weidenfeld Josef, I. Biberstraße 9.
 Weidinger Herm., VIII. Viadräng. 47.
 Weil Ernst, I. Schottenring 32.
 Weil Friedr., I. Postenplatz 2.
 Weinberger Joh., I. Schottenring 27.
 Weingärtel Johann v., I. Doblhoffg. 7.
 Weingarten Albert, I. Goldschmidg. 7.
 Weiss Ernst, I. Högelaasse 19.
 Weiser Hans, VII. Zieglergasse 11.
 Weiskant Albert, I. Helfershoferstr. 1.
 Weiskel E. R., VII. Mariabühlstr. 48.
 Weiß Berthold, III., Salzmagasse 21.
 Weiß Eduard, I. Am Hof 5.
 Weiß Emanuel, I. Am Hof 8.
 Weiß Heinrich, I. Salvatorgasse 6.
 Weiß Leopold, I. Werderberggasse 17.
 Weiß Moriz, I. Rudolfspl. 13a.
 Weiß Moriz jun., XV. Mariabühl-
 straße 165.
 Weiß Moriz Ludw., I. Gonzagaqasse 7.
 Weiß Samuel, I. Maximilianstr. 14.
 Weiß Edmund, I. Freyung 7.
 Weiß Otto, I. Freyung 6.
 Weizenstein Karl, I. Wipplingerstr. 13.
 Weizenstein Moriz, XX. Korneubur-
 gerstraße 41.
 Weiskopf Emil, I. Dypolberg. 4.
 Weisknecht Moriz, I. Schiltera. 5.
 Weisner Max, VIII. Josefsbäderstr. 50.
 Wenger Hartwig, I. Hober Markt 9.
 Werner Leopold, I. Schulerstraße 18.
 Werner Ludwig, I. Kleeblattgasse 9.
 Wertheimer Hans, I. Tuchlauben 18.
 Wertheimer Paul, I. Wipplingerstr. 35.
 Wertheimer Siegf., III. Hauptstr. 11.
 Wessely Artur, I. Schottenbastei 12.
 Wessely A., XVIII. Währingerstr. 93.
 Westermeyer Ferdinand, I. Kohlmtz 7.
 Wiedenfeld G. R. v., I. Räumringstr. 25.
 Wiener Rudolf, I. Herengasse 8.
 Wieninger Georg, I. Goldschmidg. 9.
 Wiesenthaler Wilhelm, I. Neuthorg. 13.
 Wiesner August, I. Raubensteinstraße 7.
 Willner Emanuel, I. Schulerstraße 18.
 Wilhelm Leopold, I. Salzries 19.
 Windmarter Frz. Jos. R. v., I. Dorg. 6.
 Winkler E., XVIII. Gymnasiumstr. 32.
 Winkler Moriz jun., I. Tuchlauben 7.
 Winter Fritz, X. Favoritenstr. 100.
 Winter Oskar, I. Gonzagaqasse 16.
 Winteritz Josef, II. Praterstraße 13.
 Winteritz Jid., I. Wipplingerstr. 12.
 Winterstein Richard, I. Wallfischg. 8.
 Wittrofsky Egon, I. Bräunerstraße 11 a.
 Wittig Joh. B., I. Rathausstraße 8.
 Wölfler Adolf, XVII. Esterleindl. 15.
 Wohl Gustav, I. Raubensteing. 6.
 Wohl Emil, I. Schottenring 15.
 Wolf Franz Max, I. Börseplatz 7.
 Wolf Hermann, I. Köllnerhofgasse 6.
 Wolf Sigmund, I. Hohenstaufeng. 4.

Wolf-Ebbinger Sigmund, I. Wipp-
 nerstraße 23.
 Wosaczek Alfred, I. Am Hof 13.
 Wurzel Karl G., VI. Mariabühlstr. 1a.
 Zeiß Gustav, I. Schottenbastei 14.
 Zeisel Otto, I. Gonzagaqasse 23.
 Zeller Mayer Oskar, I. Strauchgasse 1.
 Ziegler Hermann, I. Börseplatz 1.
 Zillner Fritz, I. Helfershoferstraße 4.
 Zittel Jakob, I. Neutorgasse 12.
 Zimmermann Karl, III. Hauptstr. 33.
 Zipser Josef, I. Wollzeile 11.
 Zuber Fr., I. Maria Theresienstr. 30.
 Zweig Egon, I. Schulerstraße 18.
 Zweigenthal M., I. Wipplingerstr. 21.

Advokaten außer Wien.

Brud a. d. L. Scheibler Wriur, Edl. v.
 Gairburg. — Kamm Karl.
 Bursing. — Stern Max — Freidl Karl.
 Korneuburg. — Fischer Emil. —
 Vogel Friedrich. — Gehorjam
 Friedrich.
 Mädling. Bruck Josef. — Stipel Ed.
 Franz. — Walther Karl. — Riba Ad.
 Perchtoldsdorf. Weinberg Adolf.
 Purkersdorf. Franzos Heinrich.
 Schwefel. Anzich Friedrich. — Sol-
 loh Josef. — Singer Heinrich.

b) Im Kreisgerichtsprengel Korneuburg.

Korneuburg. Feich Josef. — Kladiwo
 Vinzenz. — Pechkranz Johann. —
 Feich Josef jun.
 Feldbera. — Eichen Adolf — Wol-
 schütz Leopold. — Poeler Max.
 Groß-Enzersdorf. Emil Stranzky,
 Gustav Ermell.
 Feimbürg. Rann Karl.
 Laa. Glaser Josef. — Neumann Gustav.
 Wagn. Fuchs Sam. — Lazar Ad. —
 Seidl Artur M.
 Wistelbach. Oberhuber Max. —
 Schmitz Franz.
 Oberhofbrunn. Faß Wilhelm. —
 Kollitsch Rudolf. — Kuttiger Otto.
 Pöchlendorf. Reibiger Jos. — Stern Sam.
 Ravelstsch. David Moriz.
 Reg. Biber Karl. — Fichtl Alfred.
 Wessely Johann.
 Stoderan. Hillr Eugen. — Spiel-
 mann Emanuel.
 Wolfersdorf. Buchmüller Josef. —
 Pollak Siegfried.
 Zisterndorf. Gasteiger R. v. — Feich H.

c) Im Kreisgerichtsprengel Krems.

Krems. Wiener Berthold. — Rapp
 Ferd. — Müllwerth Alb. R. v.
 — Prantner Max. — Steppan
 Albert. — Wallaschel Karl.
 Altenburg. Cuffert Karl.
 Gaagberg. Weintberger Josef.
 Göbl. Rippelt Karl.
 Gmünd. Hädl Johann.
 Kirchberg am Dagran. Kragauig Josef.
 — Roth Rudolf.
 Horn. Alfred Hofseghy v. Hornthal.
 Langenloos. Kaffner Mich. — Kuen Al.
 Ottenschlag. Unbelegt.
 Raasd. Wegner Franz.
 Schrems. Wobrysek Alfred.
 Spitz. Badhuber Josef.
 Waldhofen a. d. Thaya. Aigner Th.
 — Graf Alexander.
 Weitra. Unbelegt.
 Zwettl. Reichart Roman.

d) Im Kreisgerichtsprengel St. Pölten.

St. Pölten. Benedict R. v. — Dubil
 Georg. — Heiber Karl. — Maurer
 Rud. — Diner Herm. — Reich Otto.
 — Smaenta Vikt. — Tawig Jul.
 Umfetten. Feustmann Karl. —
 Warmbrunn Karl.
 Wagnbrugg. Glahner Franz.

Haag, Stegl Ferdinand.
Hainfeld, Etilf Theodor.
Herzogenburg, Tauffig Otto. —
Flohman Anton.
Mantl, Landesberger Severin.
Mell, Tobiasch Ignaz.
Neuenbach, Randa J. — Zetely W.
Schreibs, Felinet Theodor
Tulln, Blod Feinr. — Steinbach Joh
Waldhofen a. d. Pöbbs, Abel Miklos.
— Plester J., Frei, v. — Fried R.
Pöbbs, Schneider Moriz. — Weissen
berg Alois.

e) Im Kreisgerichts/prengel
Br. Neustadt.

Dr. Neustadt, Berstl Emanuel. —
Dousel Edmund. — Gumpelst Emil.
Deutsch Adolf. — Eberhaller Josef.
Kerner Ed. — Niehl Anton. —
— Schruf Gottfried. — Stern Art.
— Szita Johann. — Winler Alois.
Vaden, Baufel Ludwig. — Dellisch
Anton. — Ecker Julius. — Horn
Felix in Böstau. — Klein Karl. —
Stolz Familar.

Ebreichsdorf, Weil Leopold.
Gloggnitz, Böhm Karl. — Auerbach
Jerael.

Neunkirchen, Grüner Adolf. — Eßny
Gustav Franz. — Sappan Rud. —
Wolf Moriz.

Vottenstein, Hüb Josef. — Neuser
Ludwig.

Böstau: Horn Felix. — John Julius.
— Seiler Bernhard.

K. k. Notare.

K. k. Niederösterreich. Notariats- Kammer in Wien.

(I. Petersplatz 7).

Präsident: Mayrhofer Franz, 3Dr. in
Wien.

Stellvertreter: Theuer Wilhelm,
3Dr., in Wien.

Sekretär: Hautmann Leopold.
Einreichungstenden an Wochentagen
von 9—11 Uhr.

Notariats-Archiv in Wien.

Die Geschäfte derselben werden von
dem k. k. Landesgerichte in Zivil-
rechtsfachen Wien (I. Justizpalast,
Boltsgartenstraße 2) besorgt.

Direktor: Schriftführer Konrad, Ritter
v., 2. G. R.

A. Notare in Wien.

Maltinefer Johannes, XVI. Otto
Kingerstraße 39.

Rea Ferdinand, I. Freitung 6.
Belat Franz, 3Dr., XIV. Mariahilfer-
straße 191.

Bermann Julius, 3Dr., I. Wippl-
ingerstraße 14.

Stechamid Franz, 3Dr., II. Glöck-
engasse 1.

Böhm Philipp, Ritt. v., 3Dr., IX.
Rusthofstraße 20.

Brandsteyl Josef, 3Dr., V. Marga-
rethenstraße 61.

Brant Alfred, 3Dr., I. Pfankengasse 1.
Goglievina Viktor, 3Dr., I. Weis-
burggasse 11.

Cardi Herm. Ludwig, I. Kohlmarkt 7.

Faber Gustav, 3Dr., III. Haupt-
straße 56.

Fried Rud., 3Dr., X. Favoritenstr. 78.

Frühlich Adolf, V. Margarethenstr. 51.

Gelinet Ernst, Dr., XIII. Trautmanns-
dorfstraße 14.

Geyer R. v. Richtenhal, Anton, I.
Weihburggasse 11.

Gaberda Karl, II. Praterstr. 8.

Gaedl Emil, Dr., III. Sandfr. Haupt-
straße 49.

Gerlinger Emerich, 3Dr., I. Schotten-
ring 30.

Lojanez Eduard, II. Laborstr. 44.

Hönigsberg Ludw. Edl. v., VI. Maria-
hilferstraße 101.

Höding Eigmund, XVIII. Gymna-
siumsstraße 21.

Forwattisch Josef, 3Dr. in Wien,
XXI. Floridsdorf, Am Spitz 1.

Fra Alex., 3Dr., I. Elfsabethstr. 2.

Fellner Ferdinand, XVII. Ertel-
platz 8.

Folisto Aug., 3Dr., I. Seilerstraße 28.

Folowrat Max, 3Dr., I. Kohlmarkt 7.

Freisitzer Franz, XIX. Gatterburg-
gasse 10.

Frizan Theodor, Dr., XI. Kraufeg. 5.

Frühner Karl, I. Riemerg. 1.

Leblich-Geyer Anton, 3Dr., XVI. Neu-
leipzigerstraße 58.

Leisser Karl, VI. Mariahilferstraße 61.

Leimberg Julius, 3Dr., I. Riemerg. 15.

Leindner Leon, I. Luchtauben 11.

Leinberger Hugo, VII. Neubaug. 35.

Leinberger Franz, 3Dr., I. Peters-
platz 7.

Mörtl Gustav, XII. Schönbrunner-
straße 234.

Moudry Rudolf, 3Dr., XIII. Traut-
mandorfstraße 9.

Müller Guido, 3Dr., X. Reberg. 8.

Neubauer Karl, VII. Burggasse 71.

Niederhäuser Georg, I. Naglergasse 9.

Nowotny Leopold, VII., Mariahilfer-
straße 95.

Oßberger Alois, 3Dr., XII. Schön-
brunnerstraße 263.

Plach Ferdinand, I. Wipplingerstr. 18.

Platte Karl XVII., Hernsberggürtel 45.

Quandt Karl, 3Dr., I. Freitung 6.

Raimert Josef, 3Dr. I. Rudolfsplatz 5.

Rott Hans, 3Dr., I. Salztorgasse 7.

Ruef Eduard, Dr., VII. Mariahilfer-
straße 48.

Schad Karl, XV. Mariahilferstr. 127a.

Schweydt Franz, IV. Wiedener
Hauptstraße 29.

Schiff Stefan, 3Dr., IX. Epitalg. 33.

Schlicher Max, 3Dr., VIII. Laubong. 6.

Schmidt Cornelius, Dr., XX. Wallen-
steinplatz 4.

Schoenthal Karl, 3Dr., I. Helfers-
torferstraße 6.

Semler Alois, 3Dr., XIV. Sech-
shauerstraße 41.

Smejschall Wilhelm, 3Dr., VII. Lau-
dongasse 25.

Theuer Wilhelm, 3Dr., II. Labor-
straße 5.

Tzuta Emanuel, 3Dr., I. Johanns-
gasse 3.

Van der Straß Karl, Ritter v. Hoch-
Freuten, 3Dr., I. Wolgelle 20.

Voal Jakob, XV. Mariahilferstr. 167.

Wagner Karl, 3Dr., I. Liefers Graben
Str. 11—13.

Willy Ludwig, Dr., I. Petersplatz 7.

Winterhalder Rud. Ritt. v., 3Dr., I.
Bellariastraße 4.

Wittmann Fr., 3Dr., XVIII. Währin-
gerstraße 109.

B. Notare außer Wien:

Brud a. d. Leitha. 3Dr. Leopold
Kretschmayer.

Hainburg. 3Dr. Jos. Dutt.

Mösterneburg. 3Dr. Julius Wenger.

Mödling. Josef Sarauer.

Perersdorf. Hugo Bild.

Schwegat. Eduard Trettnel.

C. Notare im Sprengel d. Kreis- gerichtes Wiener Neustadt.

Wiener-Neustadt. 3Dr. Rustererschmid v.
Wallenau August, Ritter.

3Dr. Josef Schaab.

Uypan. Gustav Richter.

Vaden. Dr. Eug. Benedikt.

Emil Grab.

Ebreichsdorf. Ludwig Stala.

Gloggnitz. 3Dr. Moritz Daniel.

Gutenstein. 3Dr. Rich. Wagner.

Kirchschlag. Karl Walter.

Neunkirchen. Karl Thek.

D. Notare im Sprengel des Kreisgerichtes St. Pölten.

St. Pölten. Eug. Frh. v. Aichelburg,
Julian Prigl.

Amstetten. 3Dr. Rudolf Brunner.

Asenbrugg. 3Dr. Franz Trfel.

Gaming. Franz Kühnel.

Haag. Robert Sentowelsky.

Hainfeld. Friedrich Draschka.

Herzogenburg. 3Dr. Richard Teltshil.

Kirchberg a. d. Pielach. Fürhader J.,
3Dr.

Leitensfeld. Ignaz Pecher.

Mant. 3Dr. Rudolf Nagl.

Mell. Karl Pringl.

Neuenbach. Peter Frlmann.

Schreibs. 3Dr. Rud. Hanke.

Tulln. Joh. Weinbauer.

Waldhofen a. d. Pöbbs. 3Dr. Georg
Krieghofer.

Pöbbs. 3Dr. Maximilian Gortanz.

E. Notare im Sprengel des Kreisgerichtes Hornenburg.

Hornenburg. 3Dr. Josef Dlschal.

Feldsberg. Leopold Gilbert.

Gr.-Enzersdorf. Josef Glawit.

Haugsdorf. Franz Schreyeneder.

Laa a. d. Thaya. Franz Josef Bod.

Marzegg. Moriz Krebs.

Magen. Hans Albrecht.

Mistelbach. Schirer Ritter v. Wald-
heim Dimar.

Oberhollabrunn. Ador Kofler.

Pörsdorf. Leonhard Schmidt.

Ravelstorf. 3Dr. Josef Gaf.

Reh. Paul Berger.

Wollersdorf. Savenna Pino, Freih. v.

F. Notare im Sprengel des Kreisgerichtes Krems.

Krems. Rudolf Daimer.

Alentheilg. Lambert Hofner.

Dobersberg. 3Dr. Oskar Grobkniag.

Edgenburg. 3Dr. Eugen Frlschau.

Gras. 3Dr. Karl Frlweiss.

Höchl. Viktor Schläger.

Gmünd. Heinrich Grlkopsf.

Gr.-Gerungs. Hans Reuberger.

Horn. Leopold Tutschka.

Kirchberg a. Wagram. Hans Weller.

Langenlois. Johann Rnaimer.

Leithau. Johann Gail.

Mantern. Hermann Burzian, R. v.

Ottensschlag. Alois Eduard Hannrich.

Perjenberg. 3Dr. Anton Seberl.

Pöggstall. 3Dr. Karl Lang.

Raasd. Rudolf Dorn.

Sarems. 3Dr. Laurenz Pitterhof.

Spitz a. d. Donau. 3Dr. Gustav Langer
R. v. Langenrode.

Waldhofen a. d. Thaya. Frz. Nowotny.

Weitra. 3Dr. Hermann Raab.

Zweitt. Hermann Neunkirchen, Ritt. v.

Advokaten-Tarif.

Verordnung des Justizministers vom 3. Juni 1909*) über einen neuen Advokaten-Tarif.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Gegenstand des Tarifes. Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, die wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, sind unter Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und des angeschlossenen Tarifes zu vergüten.

Auf Leistungen im Strafverfahren finden die Tarifposten der Abteilung B (Reisefosten und Entfernungsgebühren) und der Abteilung C (Manipulationsgebühren) Anwendung, die Tarifposten der Abteilung A (Geschäftshonorar) jedoch nur insofern, als sie sich nicht auf Eingaben und mündliche Verhandlungen oder Vermählungen beziehen, und der Wortlaut der Tarifpost nicht entgegensteht.

§ 2. Einschränkung der Geltung des Tarifes. Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt. Auch in Ermangelung einer Vereinbarung bleibt dem Advokaten vorbehalten, einen durch besondere Umstände oder durch besondere Aufträge seiner Partei gerechtfertigten Mehranspruch gegen diese geltend zu machen.

§ 3. Ortsklassen. Der Tarif zerfällt in drei Klassen. Die erste Klasse gilt für Wien und die im Wiener Polizeirayon gelegenen Orte; die zweite Klasse für alle Gerichtshoforte und zwar für Prag unter Einschluß der zum Polizeirayon gehörigen Orte, ferner für die Kurorte Karlsbad, Marienbad, Meran, Ischl, Grunden und Baden; die dritte Klasse gilt für alle übrigen Orte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

§ 4. Die Entlohnung richtet sich nach der für den Wohnsitz des Advokaten geltenden Tarifklasse und nur in dem Falle, daß ein Advokat ein Geschäft durch Vermittlung eines anderen Advokaten verrichten ließ, hinsichtlich der hierfür entfallenden Gebühren nach der für den Wohnsitz des letzteren geltenden Tarifklasse.

Hat ein Advokat seinen Wohnsitz in einem Orte, welcher nicht der Sitz eines Bezirksgerichtes ist, so ist die Klasse des Ortes maßgebend, in welchem sich das Bezirksgericht befindet, zu dessen Sprengel der Wohnsitz des Advokaten gehört.

Für Tagfahrungen, welche ein Advokat, der seinen Wohnsitz in einem Orte niedriger Klasse hat, bei einem Gerichte höherer Ortsklasse vornimmt, sowie für andere Bemühungen bei einem solchen Gerichte kann er die Gebühr der betreffenden höheren Ortsklasse anrechnen.

§ 5. Berechnung des Wertes für die Anwendung der einzelnen Tariffätze. Die Berechnung des für die Anwendung eines bestimmten Tariffazes maßgebenden Wert-

betrages erfolgt im streitigen Verfahren nach dem Werte des Streitgegenstandes, im Exekutions- (Sicherungs-) Verfahren in der Regel (§ 7) nach dem Werte des Anspruches, im außerstreitigen Verfahren nach dem Werte des Gegenstandes, auf welchen sich die Leistung bezieht.

§ 6. Die Bewertung des Streitgegenstandes zum Zwecke der Kostenbestimmung (§ 5) hat im allgemeinen nach den Vorschriften der §§ 54 bis 60 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, zu erfolgen; jedoch ist, falls nur ein Teil einer Kapitalsforderung begehrt wird, nicht der Gesamtbetrag der noch unberichtigten Kapitalsforderung, sondern nur deren eingeklagter Teil, und wenn ein Überschuß in Anspruch genommen wird, der sich aus der Vergleichung der den beiden Parteien gegeneinander bestehenden Forderungen ergibt, lediglih der Betrag des eingeklagten Überschusses maßgebend.

Im Falle der Verbindung mehrerer Rechtsstreite zu gemeinsamer Verhandlung ist, solange die Verbindung nicht wieder aufgehoben ist, der Wert der Streitgegenstände zum Behufe der Kostenbestimmung zusammenzurechnen. Dasselbe gilt, wenn die Verhandlung über die Klage und Wiederklage oder über die Klage und über den Zwischenantrag auf Feststellung des Bestandes einer vom Beklagten zur Kompensation geltend gemachten Gegenforderung vereinigt wird.

Wird über mehrere in derselben Klage erhobene Ansprüche getrennt verhandelt, so ist für jede der getrennten Verhandlungen für die Dauer der Trennung bloß der bezügliche Teilwert für die Kostenbestimmung maßgebend.

Eine Änderung im Werte des Streitgegenstandes infolge einer vor Eintritt der Streitabhängigkeit erfolgten Klageänderung, eine Einschränkung des Klagebegehrens oder eine teilweise Erledigung des Streitiges ist für die der Änderung nachgefolgten Leistungen und sofern die Änderung durch eine Partei-Erklärung bewirkt wird, auch schon für den betreffenden Schriftsatz oder die betreffende Tagfahrung zu berücksichtigen, für letztere jedoch nur dann, wenn der Grund der Änderung schon vor der Tagfahrung eingetreten ist.

§ 7. Im Exekutions- (Sicherungs-) Verfahren richtet sich die Bestimmung der Kosten bei Anträgen eines betreibenden Gläubigers oder sonstigen Berechtigten nach dem Werte ihrer Ansprüche, bei Anträgen des Drittschuldners nach der Höhe der gepfändeten Forderung, bei Anträgen des Verpflichteten nach dem Werte der hierdurch berührten gegnerischen Ansprüche; für Anträge des Bieters und Erstehers ist der Wert des Exekutionsobjektes maßgebend.

*) Enthalten in dem am 10. Juni 1909 ausgegebenen XLII. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 82.

§ 8. Ist der Wert des Gegenstandes, auf welchen sich eine Leistung im Streit-, Exekutions- (Sicherungs-) Verfahren oder im außerstreitigen Verfahren bezieht weder ziffermäßig ausgedrückt, noch aus sonst vorhandenen Daten, soweit es zur Bestimmung des anzuwendenden Tariffazes erforderlich ist, erkennbar, so hat das Gericht tunlichst ohne weitere Erhebungen und ohne die Erledigung wesentlich zu verzögern oder Kosten zu verursachen, die Bewertung anlässlich der ersten Kostenbestimmung vorzunehmen. In die bezügliche Erledigung ist der Wert, welcher der Kostenbestimmung zu Grunde gelegt worden ist, ausdrücklich aufzunehmen. Im Zweifel ist ein Betrag von 500 K anzunehmen.

§ 9. Erhöhung der tarifmäßigen Gebühren bei Streitgenossen. Beim Vorhandensein von Streitgenossen auf der einen oder anderen Seite gebührt dem Advokaten für jeden Streitgenossen, den ersten nicht mitgerechnet, eine Erhöhung des tarifmäßigen Geschäftshonorars (Abt. A des Tarifes) um zehn Prozent, jedoch nie mehr als hundert Prozent.

§ 10. Entlohnung der Vorarbeiten. Die Entlohnung für die Aufnahme der Information mit der Partei und für die Information aus den Akten ist in der Regel in dem Tariffaze für die Verfassung eines Schriftsatzes oder für die Vornahme einer Tagssatzung inbegriffen; wenn sie jedoch im einzelnen Falle trotz der Einfachheit der Sache die Information zeitraubend gestaltet hat, so kann das Gericht für die Information eine abgeordnete Entlohnung bis zur Hälfte des für die Leistung normierten Tariffazes zusprechen.

Für die Erhebung der Zustellung oder der Rechtskraft gerichtlicher Erledigungen, der Bezeichnung eines gerichtlichen Deposits oder der Grundbuchbezeichnung einer Liegenschaft, für Erhebungen im Handels- und Genossenschaftsregister sowie im Pfändungsregister und für andere einfache Erhebungen dieser Art findet eine abgeordnete Entlohnung nur dann statt, wenn diese Erhebungen nicht zu jenen vorbereitenden Handlungen gehören, welche zur Verrichtung von Geschäften der in der anzuwendenden Tarifpost bezeichneten Art regelmäßig notwendig sind, oder wenn diese Erhebungen durch Vermittlung eines anderen Advokaten vorgenommen werden mußten.

§ 11. Barauslagen. Die Auslagen für Stempel und Porto sowie andere Barauslagen sind abgeordnet zu vergüten.

§ 12. Erhöhte Entlohnung rein sollicitatorischer Geschäfte. Wurde ein Geschäft der in der Tarifpost 9 bezeichneten Art durch einen Advokaten oder Advokaturskandidaten vorgenommen, so gebührt eine höhere, als die nach den Bestimmungen des Tarifes für den Fall der Vornahme des Geschäftes durch einen in der Liste der Advokaturskan-

didaten nicht eingetragenen Kanzleibedienteten zuerkennende Entlohnung nur dann, wenn die Vornahme des Geschäftes durch den Advokaten, beziehungsweise Advokaturskandidaten im einzelnen Falle vom Gerichte als zweckmäßig erkannt wird.

§ 13. Besorgung mehrerer Geschäfte während der Dauer einer Reise. Wurden während der Dauer einer Reise zwei oder mehrere Geschäfte besorgt, so können die Reisekosten (Tarifpost 10) nur einmal in Anrechnung gebracht werden. Sie sind in einem solchen Falle auf die einzelnen Geschäfte in billiger Weise zu verteilen.

§ 14. Kostenverzeichnisse (Rechnungen). Für die Verfassung der Kostenverzeichnisse und Gebührenrechnungen an die eigene Partei, insofern sie nicht als Beilagen einer gerichtlichen Eingabe benötigt werden, hat der Advokat, vorbehaltlich der Manipulations-Gebühren (Tarifpost 11), auf eine Entlohnung keinen Anspruch.

§ 15. Entlohnung bei gemeinschaftlicher Tätigkeit mehrerer Advokaten. Für Leistungen, welche von einer Partei mehreren Advokaten gemeinschaftlich übertragen werden, erhält jeder derselben, vorbehaltlich eines besonderen Abkommens, von der eigenen Partei für seine Leistungen die vollen Gebühren des Tarifes.

§ 16. Entlohnung des Advokaten als Zustellungs-Bevollmächtigten. Insofern ein Advokat nur als Zustellungs-Bevollmächtigter bestellt ist, hat er lediglich auf die durch die Überendung der Akten und durch allfällige Korrespondenzen sich ergebenden Manipulations-Gebühren (Tarifpost 11 und ff.) und Briefgebühren (Tarifpost 4) Anspruch.

§ 17. Entlohnung des Advokaten in eigener Rechtsache. Ein Advokat kann in seiner eigenen Rechtsache die einem bevollmächtigten Advokaten zukommenden Gebühren von der kostenersatzpflichtigen Gegenpartei beanspruchen.

§ 18. Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit jeder einzelnen Leistung durch das Gericht. Entlohnung über das Maß des Tarifes. Die richterliche Befugnis, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Leistungen zu prüfen, bleibt unberührt. Die Entlohnung für die im Tarife bezeichneten einzelnen Leistungen ist mit einem höheren als dem tarifmäßigen Betrage festzusetzen, wenn im einzelnen Falle die gesetzlichen Voraussetzungen für eine durchschnittliche Bewertung nicht zutreffen.

§ 19. Abgeordnete Schriftsätze und Anträge. Eine abgeordnete Entlohnung von Schriftsätzen findet sowohl im Streit- als auch

im Exekutions- (Sicherungs-) Verfahren nur insofern statt, als sie mit anderen Schriftsätzen nicht verbunden werden können oder das Gericht ihre abgeordnete Anbringung für notwendig oder doch zweckmäßig erkennt; ebenso ist eine abgeordnete Entlohnung von Anträgen nicht zulässig, welche in einer mündlichen Verhandlung vorgebracht werden oder nach Vorschrift des Gesetzes in einer solchen vorzubringen sind.

§ 20. Abschriften von Eingaben im Straf- und außerstreitigen Verfahren. Wenn im Strafverfahren oder im Verfahren außer Streitfachen Abschriften von Eingaben aufgerechnet werden, kann bei der Prüfung der Zweckmäßigkeit dieser Leistungen auch die Frage in Betracht kommen, ob durch die Herstellung dieser Abschriften der Partei, der die Abschriften übermittelt wurden, ein besonderer Aufwand erspart wurde, den sie sonst hätte machen müssen, um von dem Inhalte der Eingabe Kenntnis zu erhalten.

§ 21. Anwendbarkeit des Tarifes auf das schiedsgerichtliche Verfahren. Die Verordnung und der ihr beiliegende Tarif haben insofern sie anwendbar sind, auch für das Verfahren vor statutarischen Schiedsgerichten und vor Schiedsrichtern zu gelten.

§ 22. Abgekürzte Verzeichnung und Bemessung der Kosten. Zur Vereinfachung kann die Verzeichnung der Kosten in der Weise geschehen, daß auf eine bei Gericht aufliegende Zusammenstellung der in einfachen und häufig wiederkehrenden Fällen regelmäßig vorkommenden und aufgerechneten Berrichtungen und Auslagen und der tarifmäßigen Berechnung der hierfür entfallenden Vergütung ausdrücklich oder stillschweigend hingewiesen und der Ersatz der tarifmäßigen Kosten begehrt wird.

Die im voraus zusammengestellten Kostenverzeichnisse und Kostenberechnungen müssen für alle Gerichtsabteilungen mit gleichem Geschäftskreise gleich sein und dürfen nur mit Zustimmung des Gerichtsvorstehers aufgelegt werden.

§ 23. Beginn der Wirksamkeit und Übergangsbestimmungen. Diese Verordnung wird am 1. Juli 1909 wirksam und tritt für Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien, die vom 1. Juli 1909 an bewirkt werden, an die Stelle der Verordnung des Justizministers vom 11. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 293. Nach den Vorschriften der letzteren sind die Leistungen der Advokaten und ihre Kanzleien zu vergüten, die vor dem 1. Juli 1909 verrichtet wurden. Das gleiche gilt für Leistungen, die nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung verrichtet werden, wenn über die Rechtsache nach den bis zum 1. Jänner 1898 in Geltung gewesenen alten Verfahrensvorschriften verhandelt wird.

A. Geschäftshonorar.

1 Für Schriftsätze außerhalb einer mündlichen Verhandlung oder Einvernehmung, insofern sie einfacher Art sind, als:

bloße Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht
Ansuchen bei Gerichten oder anderen Behörden um Erteilung von Auskünften, Bestätigungen, Zeugnissen, Abschriften oder Ausfertigungen, um Akteneinsicht oder Rückstellung von Beilagen; Anträge auf Bestellung eines Kurators für die Gegenpartei;

Zurücknahme von Klagen, Anträgen oder Rechtsmitteln;

Verzichtserklärungen;

Kündigungen von Forderungen, Bestandverträgen und Vollmachten;

Widersprüche im Mahnverfahren;

Krist-, Tagsetzungs-, Zustellungs- und ähnliche, nur das Äußere des Verfahrens betreffende Gesuche und Erklärungen;

ferner im Exekutions-Verfahren;

Einstellungsanträge (§ 39, Z. 6, § 200, Z. 3, E. O.);
Erklärungen über den Verzahnungsanspruch (§ 171 E. O.);

Erklärungen, durch die bloß einem Vorschlage zugestimmt wird,

bei einem Werte des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—,

b) über 100 K bis einschließlich 200 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,

c) über 200 K bis einschließlich 400 K 1. Kl. K 5.—, 2. Kl. K 4.50, 3. Kl. K 4.—,

d) über 400 K bis einschließlich 600 K 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 5.50, 3. Kl. K 5.—,

e) über 600 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 7.—, 3. Kl. K 6.—,

f) in allen übrigen Fällen 1. Kl. K 10.—, 2. Kl. K 8.50, 3. Kl. K 7.—.

2 I. Für folgende Eingaben, insofern sie einfacher Art sind:

Klagen als: Wechselklagen, Darlehensklagen, Klagen der Kauf- und Gewerbesteuer auf Zahlung für gelieferte Waren und geleistete Arbeiten, Lohnklagen, Klagen auf Bezahlung vereinbarter Bestandzins, Klagen (Einwendungen, Widersprüche) im Zuge eines Exekutions- oder Sicherungsverfahrens und aus Anlaß desselben;

Anmeldungen von Forderungen aus Wechseln, Darlehen, Warenlieferungen, Arbeits- oder Dienstleistungen, Bestandverträgen u. dgl. im Konkurse;

Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren;

Anträge auf Übernahme oder Übergabe des Bestandgegenstandes;

Anträge auf Kostenersatz, unabhängig vom Ausgang eines Rechtsstreites oder wegen Zurücknahme der Berufung;

Gesuche um Einleitung eines Amortisations-Verfahrens;

Exekutions- (Sicherungs-) Anträge;

auf Pfändung und Verwahrung beweglicher körperlicher Sachen, Verkauf oder anderweitige Bewertung derselben;

auf zwangsweise Pfandrechtsbearbeitung an unbeweglichen Sachen, insofern diese nicht in einem Grundbuche eingetragen sind;

auf Pfändung von Geldforderungen nebst Antrag an den Drittschuldner, die Erklärung nach § 301 E. O. abzugeben, auf Überweisung gepfändeter Geldforderungen

auf Pfändung von anderen Vermögensrechten;

auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen, auf Überlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen;

andere Sachanträge im Zuge eines abhängigen Exekutions-Verfahrens;

Erlags- und Erfolgslasungsanträge.

II. Für folgende Tagsetzungen, unter der Voraussetzung, daß es zu einer Verhandlung oder zu einer vorläufigen Anweisung angeordnet ist, wenn die Verhandlung wegen angeordneter Erörterung nicht kommt:

Erste Tagfahungen, auch wenn Anerkenntnis- oder Verfallurteil gefallt oder Vergleich geschlossen wird oder Einwendungen angemeldet werden;

Tagfahungen, bei welchen die Parteien lediglich vernommen werden;

Tagfahungen, bei welchen ein vergleichener oder auferlegter Eid oder ein Offenbarungseid abgelegt werden soll; auf Antrag od. von Amte wegen erstreckte Tagfahungen; bei einem Werte des Gegenstandes (Streitfache, Forderung, Erlagsgegenstandes u. f. w.);

- a) bis einschließlic 100 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 3.—, 3. Kl. K 3.—,
- b) über 100 K bis einschließlic 200 K 1. Kl. K 5.—, 2. Kl. K 4.50, 3. Kl. K 4.—,
- c) über 200 K bis einschließlic 400 K 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 5.50, 3. Kl. K 5.—,
- d) über 400 K bis einschließlic 600 K 1. Kl. K 7.—, 2. Kl. K 6.50, 3. Kl. K 6.—,
- e) über 600 K bis einschließlic 1000 K 1. Kl. K 9.—, 2. Kl. K 8.—, 3. Kl. K 7.—,
- f) über 1000 K für je 1000 K mehr um 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Kl. K 100.—, 2. Kl. K 80.—, 3. Kl. K 60.—.

Anmerkungen zu Tarifpost 2.

1. Wenn einer der besonderen Umstände der §§ 7, 9 oder 11 der Exekutions-Ordnung eintritt oder wenn sich der Exekutions-Antrag auf einen ausländischen Exekutions-Titel gründet (§§ 79, 80, 80 E. D. und Art. XIX E. G. zur E. D.), erhöht sich die Entlohnung für Exekutions- (Sicherungs-) Anträge um 25 Prozent = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit Abrundung der Hellerbruchteile nach oben.

2. Im Falle der Verbindung mehrerer Exekutions-Anträge erwächst für jeden weiteren Antrag bei einem Werte des Anspruches oder des Gegenstandes:

- a) bis einschließlic 100 K eine Mehrgelühr von 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—,
- b) bis einschließlic 600 K eine Mehrgelühr von 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—,
- c) in allen übrigen Fällen eine Mehrgelühr von 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—.

Die Aufnahme nachstehender Anträge in den Pfändungsantrag:

- a) auf Verwahrung der gepfändeten Sachen;
 - b) auf Erlassung des Auftrages an den Drittschuldner gemäß § 301 E. D., ist kein Gegenstand vorstehender Mehrgelühr.
3. Die Bewirkung von Erlagen zum Geldbuche ist nach Tarifpost 9, beziehungsweise § 12 der Verordnung zu entlohnen.

4. Für die Zeit des Zuwartens zu einer Tagfahung nach einer halben Stunde Wartens für jede weitere auch nur angefangene halbe Stunde 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—.

3 Für Anträge auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen ohne Unterschied, ob dieselben in einem öffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht;

für Gesuche um grundbüchliche Eintragungen und die denselben entsprechenden Gesuche in den Verfallbuch- (Hypothekenbuch-) Bänden sowohl im Zuge eines Exekutions- (Sicherungs-) Verfahrens als auch außerhalb eines solchen.

bei einem Werte des Anspruches oder Gegenstandes:

- a) bis einschließlic 100 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,
- b) über 100 K bis einschließlic 200 K 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 5.50, 3. Kl. K 5.—,
- c) über 200 K bis einschließlic 400 K 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 7.—, 3. Kl. K 6.—,
- d) über 400 K bis einschließlic 600 K 1. Kl. K 10.—, 2. Kl. K 8.50, 3. Kl. K 7.—,
- e) über 600 K bis einschließlic 1000 K 1. Kl. K 12.—, 2. Kl. K 10.—, 3. Kl. K 8.—,
- f) über 1000 K für je 1000 K mehr um 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Kl. K 120.—, 2. Kl. K 100.—, 3. Kl. K 80.—.

Anmerkung zu Tarifpost 3.

1. Wenn die Exekution nach erfolgter Verständigung von einem bereits abhängigen Exekutions-Verfahren behufs Beitritt angeht, wird, vernimmt sich die Entlohnung für das Einschreiten um Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung um 25 Prozent = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit Abrundung der Hellerbruchteile nach oben.

2. Die Entlohnung für die Verfassung der Versteigerungs-Bedingnisse ist im Tariffache nicht inbegriffen.

3. Die Bestimmungen der Anmerkungen 1 und 2 zu Tarifpost 2 kommen zur Anwendung.

4 Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Mahnschreiben oder von anderen einfachen Geschäftsbriefen:

bei einem Werte des Gegenstandes:

- a) bis einschließlic 100 K 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—,
- b) über 100 K bis einschließlic 600 K 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.50,
- c) in allen übrigen Fällen 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—.

5 Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Einladungsschreiben zum Erscheinen in der Kanzlei des Advokaten 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K —.80, 3. Kl. K —.60.

6 Für die Ausfertigung einer Advokatenvollmacht 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—.

7 J. Für die Empfangnahme, Verwahrung, Verrechnung und Ausfolgung von Geld oder Wertpapieren, Sparkassen- und Vorhaukskassenscheinen (mit Einschluß der Ausfertigung der Empfangsbestätigung) von dem Werte am Tage der Empfangnahme durch den Advokaten:

- a) bei Beträgen bis einschließlic 2000 K 1. Kl. $\frac{1}{4}$ pZt., 2. Kl. $\frac{1}{4}$ pZt., 3. Kl. $\frac{1}{4}$ pZt. jedoch nicht weniger als 50 Heller.
- b) bei Beträgen über 2000 K von dem 2000 K übersteigenden Betrag nur 1. Kl. $\frac{1}{10}$ pZt., 2. Kl. $\frac{1}{10}$ pZt., 3. Kl. $\frac{1}{10}$ pZt.

II. Falls die Empfangnahme oder die Ausfolgung nicht in der Kanzlei des Advokaten und auch nicht mittels der Post stattfinden konnte, überdies für die Bemühung zum Erlags- oder Empfangsorte:

- a) bei Beträgen bis einschließlic 100 K, 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.—,
- b) bei Beträgen über 100 K bis einschließlic 600 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—,
- c) bei Beträgen über 600 K bis einschließlic 1000 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,
- d) in allen übrigen Fällen 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 5.50, 3. Kl. K 5.— und in den Orten der I und II. Klasse überdies die Vergütung eines zweispännigen Wagens nach den ortsüblichen Preisen.

Anmerkung zur Tarifpost 7.

Diese Tarifpost findet auf die Gebarung mit Wechseln und Schuldurkunden, Zeugen- oder Sachverständigengebühren, Zustellungsgebühren u. dgl. nicht Anwendung.

8 Für einfache Besprechungen bis zur Dauer einer Viertelstunde, als welche jedoch kurze Auskünfte über den Stand einer im Zuge befindlichen Angelegenheit nicht angesehen werden können. 1. Kl. K 3.50, 2. Kl. K 3.—, 3. Kl. K 2.50.

9 Für die Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokatenkanzlei, welche in der Regel durch einen in der Liste der Advokaten-Kanzleibehalten nicht eingetragenen Kanzleibehalten besorgt werden, einschließlic der Zeitverhältnis, insofern eine abgeforderte Entlohnung hierfür nach § 10 der Verordnung überhaupt stattfindet und der Tarif nicht besondere Bestimmungen hierfür enthält, wie insbesondere für Erhebungen im Grundbuche (Verfall-Hypothekenbuche) oder sonst bei Gericht (Gerichtskanzlei) bei einer Steuer- oder anderen Behörde, für die Intervention beim Vollzuge von Exekutions- (Sicherungs-) Handlungen u. dgl.

während der ganzen Zeit der durch das Geschäft veranlaßten Abwesenheit:

- a) bis zur Verwendung einer halben Stunde 1. Kl. K 2.50, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 1.50
- b) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde, 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.—.

B. Reisekosten und Entfernungsgebühren.

10 Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokatenkanzlei an einem vom Wohnorte des Advokaten mehr als zwei Kilometer entfernten Orte — nebst der für die Vornahme des Geschäftes selbst gebührenden Entlohnung:

- n) als Reise- (Beförderungs-) Gebühr und zwar:
 - aa) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung benützt werden kann, die Vergütung der Eisenbahn- (Dampfschiff-) Gebühren, und wenn der Wohnort des Advokaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der Eisenbahn- (Dampfschiff-) Station mehr als zwei Kilometer entfernt ist, die Vergütung der Wagengebühr zur Station, beziehungsweise zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;
 - bb) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benützt werden kann, die Vergütung der Wagengebühr zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;
 - cc) wenn und insoweit eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann und die zurückzulegende Strecke mehr als zwei Kilometer lang ist, eine Vergütung für den Hin- und Rückweg.

Hiebei gebühren:

- α) einem Advokaten die erste Klasse auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, ein zweispänniger Wagen und für jede ohne Benützung eine Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—.
- β) einem Advokatur-Kandidaten die zweite Klasse auf Eisenbahnen, die erste Klasse auf Dampfschiffen, ein einpänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 1 50, 2. Kl. K 1 50, 3. Kl. K 1 50.
- γ) einem anderen Bediensteten die dritte Klasse auf Eisenbahnen, die zweite Klasse auf Dampfschiffen, die Benützung der bestehenden Posts, Tramway- und Stellwagenverbindungen und in Ermangelung solcher eines einpännigen Wagens und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—.

Anmerkung zu α, α, β, γ dieser Tarifpost:

1. In Tirol und Vorarlberg sowie in Dalmatien ist die Wagengebühr in einer vom Gerichte nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen zu bestimmenden Höhe zuzusprechen.
 2. An Orten und in Gegenden, wo einspännige Wagen nicht zu haben oder nicht üblich sind, gebührt statt des einspännigen ein zweispänniger Wagen.
- b) als Verpflegungsgebühr:
- wenn die Abwesenheit mindestens sechs Stunden dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft:
- aa) einem Advokaten 1. Kl. K 12.—, 2. Kl. K 12.—, 3. Kl. K 12.—.
 - bb) einem Advokatur-Kandidaten 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 8.—, 3. Kl. K 8.—.
 - cc) einem anderen Bediensteten 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 6.—.
- c) als Übernachtungsgebühr:
- wenn außerhalb des Wohnortes des Advokaten übernachtet werden muß, für jede Nacht:
- aa) einem Advokaten 1. Kl. K 12.—, 2. Kl. K 12.—, 3. Kl. K 12.—.
 - bb) einem Advokatur-Kandidaten 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 8.—, 3. Kl. K 8.—.
 - cc) einem anderen Bediensteten 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 6.—.
- d) als Gebühr für Zeitverräumnis, sofern das Geschäft einschließlic der Zeitverräumnis nicht nach Tarifpost 9 zu entlohnen ist, für jede Arbeitsstunde (Num. 3), die auf der Reise oder am Orte der Geschäftsvornahme außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebracht wurde, eine angefangene Stunde für voll gerechnet:

- aa) einem Advokaten 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 6.—.
 - bb) einem Advokatur-Kandidaten 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 3.—, 3. Kl. K 3.—.
- e) eine Entschädigung für die außerhalb der Arbeitsstunden (Num. 3) auf dem Wege zum oder vom Orte der Geschäftsvornahme verbrauchte Zeit, und zwar für eine Stunde, eine angefangene als voll gerechnet:
- aa) einem Advokaten 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—.
 - bb) einem Advokatur-Kandidaten 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—.

Anmerkungen zur Tarifpost 10.

1. Wurde die Fahrgelegenheit von der Partei selbst beige stellt, so entfällt der Anspruch auf Vergütung der betreffenden Wagengebühr.
2. Ist im Falle der Benützung einer Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung der Wohnort des Advokaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der betreffenden Station nicht mehr als zwei Kilometer entfernt, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob im einzelnen Falle eine Gebühr und in welcher Höhe für die Benützung zur Station, beziehungsweise zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück mit Rücksicht auf die Größe der Entfernung und auf die obwaltenden Verkehrsverhältnisse zuzusprechen sei.

Dasselbe gilt für den Fall, als eine Wegstrecke, auf welcher eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, zwei Kilometer oder weniger beträgt.

3. Als Arbeitszeit gelten die Stunden von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.
4. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokatenkanzlei, jedoch im Wohnorte des Advokaten oder an einem nicht über zwei Kilometer davon entfernten Orte — sofern das Geschäft nicht bei Gericht stattfindet — bleibt es, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob außer der Entlohnung für die Vornahme des Geschäftes mit Rücksicht auf die Entfernung und die obwaltenden Verkehrsverhältnisse für die Benützung zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr und in welcher Höhe zuzusprechen sei. Für die Benützung zu einem Gerichte im Wohnorte des Advokaten, Wien und Prag ausgenommen (Anmerkung 5), oder an einem nicht über zwei Kilometer entfernten Orte und zurück, findet, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine abge sonderte Entlohnung nicht statt, und hat insbesondere auch der Advokat auf eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr in diesem Falle keinen Anspruch.
5. In Wien gilt für die Benützung zu einem Gerichte oder einer gerichtlichen Amtshandlung im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und zurück, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr dann, wenn es sich um Rechtsachen über 100 K handelt und wenn der Ort der Geschäftsvornahme von dem Amtsgebäude jenes Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel der Advokat seine Kanzlei hat, mehr als einen Kilometer entfernt ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen steht den Advokaten und Advokatur-Kandidaten in Prag und in den Gemeinden Smichow, Karolinenthal, Žizkow, Königliche Weinberge, Ruks und Břeschowitz für die Benützung zu einem Gerichte oder zu einer Amtshandlung in Prag oder in einem der genannten Orte eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr zu.

C. Manipulationsgebühren.

11 Für das Hineinschreiben der Geschäftsküde und Beilagen einschließlic der Kollationierung und Instruierung sowie der Beistellung der Schreibmaterialien für jede Seite mit wenigstens 25 Schriftzeilen, eine angefangene Seite für voll gerechnet, gleichviel ob die Ver vielfältigung von Schriftkäden im Wege der Schrift oder auf mechanischem Wege oder durch Benützung von Druckfor ten erfolgt,

bei einem Werte des Gegenstandes:

- a) bis einschließlic 100 K 1. Kl. K —, 20, 2. Kl. K —, 20, 3. Kl. K —, 20,
- b) über 100 K 1. Kl. K —, 40, 2. Kl. K —, 40, 3. Kl. K —, 40.

Wenn Abschriften von arohem Format, von Rechnungen, Tabellen oder arthenteils aus Biffen bestehenden Ausweisen angefertigt werden, für jede auch nur angefangene Seite 1. Kl. K—60, 2. Kl. K—60, 3. Kl. K—60.

12 Für die Aufgabe zur Post oder zum Telegraphenamte oder für die Überreichung bei Behörden sowie für die Erhebung von Retourrezepten von jedem Geschäftsstücke 1. Kl. K—20, 2. Kl. K—20, 3. Kl. K—20.

Anmerkung zur Tarifpost 12.

Wenn schriftliche Eingaben an das Gericht in telegraphischem Wege erfolgen, so ist nebst der tarifmäßigen Entlohnung für die Eingabe und für die Aufgabe des Telegrammes die für das Telegramm entfallende Gebühr

als Barauslage zu vergüten, und entfallen für die diese Eingaben wiederholenden Schriftsätze lediglich die Manipulationsgebühren.

13 Für die Einlösung einer Postanweisung oder einer Postsparkassen-Anweisung bei der Post oder für Einzahlungen, die mittels Postanweisung, Empfangserscheinens oder Schecks geleistet werden, für jeden einzelnen Fall, vorausgesetzt, daß der angewiesene oder einzuzahlende Betrag 2 K erreicht 1. Kl. K—40, 2. Kl. K—40, 3. Kl. K—40.

14 Für die Vormerkung einer gesetzlichen oder richterlichen Frist oder einer Tagelohnung und die hiezu erforderliche Einsichtnahme zugestellter oder zugegebener Schriftstücke 1. Kl. K—30, 2. Kl. K—30, 3. Kl. K—30.

Notariatsgebühren.

Über die dem Notare für seine Amtshandlungen zukommenden Gebühren enthält die Notariatsordnung folgenden

Notariatstarif.

§ 1. Notariatsgebühren sind:

I. Das Geschäftshonorar, entweder nach dem Werte des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

II. Das Zeithonorar.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

IV. Die Schreibgebühr.

Das Geschäftshonorar nach dem Werte des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage

§ 2. Das Geschäftshonorar nach dem Werte wird für die Notariatsurkunden, deren Gegenstand in einer bestimmten Wertziffer ausgedrückt oder aus vorhandenen Daten bestimmt ist, nach folgenden Klassen bemessen:

1. Klasse. Für Eigentumsübertragungen, Teilungen, Lohn-, Miet- oder Pachtverträge, Leibrenten, Gesellschafts- oder Schenkungsverträge, sowie für zweiseitige Verträge überhaupt und für letztwillige Anordnungen, sofern nicht im Nachstehenden eine Ausnahme bestimmt ist, bei einem Werte

bis 400 K	2 K
über 400 bis 1000 K	4 K
„ 1000 „ 2000 K	6 K
„ 3000 „ 4000 K	8 K
„ 4000 „ 10000 K	10 K

Bei einem Werte über 1000 K wird die Gebühr mit 10 K und einem Zuschlage von $\frac{1}{2}$ pro Mille des Betrag von 10.000 K übersteigenden Wertes, jedoch nie mit mehr als 1000 K bemessen.

§ 3. 2. Klasse. Für Schuldscheine oder sonstige Schulderklärungen mit oder ohne Einverleibungsbewilligung oder Unterwerfung unter die sofortige Exekution; für Zessionen mit oder ohne Forderungsanerkennung von Seiten des Schuldners, oder Unterwerfung desselben unter die sofortige Exekution mit

oder ohne Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität; für Vergleiche über eine Geldsumme, für Pfandbestellungs-, Bürgschafts-, Kautions-, Widmungsurkunden- und Assignationserklärungen, sowie endlich für alle Notariatsurkunden über einseitige Willenserklärungen, welche nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen: Bei einem Werte

bis 600 K	2 K
über 600 K bis 1600 K	4 K
„ 1600 K „ 4000 K	6 K
„ 4000 K „ 10.000 K	8 K

Bei einem Werte über 10.000 K wird die Gebühr mit 8 K und einem Zuschlage von $\frac{1}{4}$ pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Wertes, jedoch nie mit mehr als 100 K bemessen.

§ 4. 3. Klasse. Für Quittungen mit oder ohne Bewilligung der Löschung in öffentlichen Büchern die Hälfte der nach der II. Klasse berechneten Gebühr, jedoch nie weniger als 2 K und nie mehr als 40 K.

§ 5. Wenn bei den in den §§ 2 und 4 bezeichneten Geschäften der Notar nicht die Verfassung der Urkunde, sondern gemäß § 54 der Notariatsordnung bloß die Annahme des Notariatsaktes besorgt, so darf nur die Hälfte der in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Gebühr genommen werden. Das Geschäftshonorar hat jedoch nicht unter 2 K zu betragen.

§ 6. Der Wert wird bei Gold- und Silbermünzen, dann bei den auf der Börse notierten Werteffekten nach dem Kurse des dem Geschäftsabschlusse vorhergegangenen letzten Börsetages berechnet. Bei Geschäften über wiederkehrende Leistungen, z. B. Renten-, Pacht- und Mietverträgen, ist bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei Dauer auf Lebenszeit oder sonst auf unbestimmte Zeit das Zehnfache des Jahresbetrages, bei bestimmter Dauer aber der Gesamtbetrag der Leistungen jedoch in keinem Falle mehr als das Zehnfache des Jahresbetrages anzunehmen.

Bei Tauschverträgen ist die Gebühr von der Hälfte des Gesamtwertes aller Tausch-

objekte, bei Vermögensteilungen von dem Gesamtwerte des zu teilenden Vermögens ohne Rücksicht auf die Passiven zu bemessen.

§ 7. 4. Klasse. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere: Bei einem Werte

bis 400 K	2 K
über 400 K bis 2000 K	4 K
„ 2000 K „ 8000 K	6 K
„ 8000 K	8 K

außerdem für jede Präsentation einer Notadresse 80 h.

§ 8. 5. Klasse. Für die Übernahme von Geld und Wertpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden, für die Verwahrung bei einem Werte von 2000 K $\frac{1}{4}$ Prozent, jedoch nie weniger als 2 K. Bei einem 2000 K übersteigenden Werte ist von dem diesen Wert übersteigenden Betrage eine weitere Gebühr von $\frac{1}{200}$ Prozent zu entrichten.

Außerdem ist für die Verfassung des Protokolles samt Ausfertigung des Empfangscheines 2 K, für die Ausfolgung an den bestimmten Empfänger oder die Rücksendung an den Uebergeber 2 K, für die Beforgung des Erlages bei Behörden bis zum Betrage von 2000 K = 2 K, bei höheren Beträgen aber das Zeithonorar zu entrichten.

§ 9. Das Geschäftshonorar in einem fixen Betrage wird bemessen:

a) Für die Aufnahme einer Vollmacht, eines einfachen Zeugnisses oder einer Erklärung, welche nur die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, oder bloß eine Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität, oder eine Bestätigung über erfüllte Verbindlichkeiten ohne Wertangabe enthält, mit 2 K

b) für die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften (Widmierungen) von nicht mehr als zwei Seiten (die Seite zu 25 Zeilen) mit 60 h
für jede folgende Seite mit 20 h

Bei größerer Zeilenanzahl, dann bei Zifferausweisen, für die ersten zwei Seiten mit 1 K für jede folgende Seite mit 30 h

c) für die Erteilung der Beurkundung der Richtigkeit einer Übersetzung von nicht mehr als zwei Seiten mit 2 K
für jede folgende Seite mit 80 h

Die sub. lit. b) in Ansehung der Zeilenzahl gegebene Bestimmung gilt auch in diesem Falle. Wenn Seiten mehr Zeilen zählen, als dortselbst bestimmt ist, so ist die Gebühr mit 2 K 80 h, beziehungsweise 1 K zu entrichten.

d) Für die Legalisierung einer Unterschrift sind zu entrichten:

I. Wenn der Wert des Gegenstandes des Schriftstückes 200 K nicht erreicht . 60 h

II. Wenn dieser Wert 200 K erreicht oder nicht ersichtlich ist:

1. Auf einer Tabular-Urkunde . 1 K 20 h

2. In anderen Fällen 2 K

Von dem Falle ad II, 2. findet zu Gunsten von Dienstboten und Personen, welche nachweisbar vom Tag- oder Wochenlohn leben, die Ausnahme statt, daß dieselben für die

Legalisierung einer Unterschrift nur 60 h zu entrichten haben.

Sind die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu legalisieren, so ist für die zweite und jede weitere Unterschrift nur die Hälfte jener Gebühr zu entrichten, welche die Person, deren Unterschrift zu legalisieren ist, zu entrichten hätte, wenn ihre Unterschrift allein legalisiert würde.

Im Falle ad II, 1. darf die Legalisierungsgebühr, auch wenn mehrere Unterschriften legalisiert werden, nie mehr betragen, als nach diesem Tarife das Honorar für die Urkunde betragen würden, auf welcher die Unterschriften legalisiert werden.

e) Für die Beurkundung des Datums der Vorweisung einer Urkunde mit 1 K

f) für die Ausstellung eines Lebenszeugnisses mit 2 K

g) für die Aufnahme einer bekannt zu machenden Erklärung samt Bekanntmachung dieser Erklärung und Erteilung der Beurkundung an die ersuchende Partei mit . 6 K

h) für die Erteilung der Beurkundung an die Gegenpartei, sowie für jede wiederholt erteilte Beurkundung mit 2 K

i) für die Aufnahme eines Hinterlegungsprotokolles nebst Ausfertigung des Empfangscheines und für die Verwahrung der hinterlegten Urkunden zusammen mit 3 K

k) für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde nebst Aufnahme eines Ausfolgungsprotokolles mit 2 K

l) für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde ohne Aufnahme eines besonderen Ausfolgungsprotokolles mit 1 K

m) für die Gestattung der Einsicht eines Notariatsaktes mit 1 K

n) für die von der Partei begehrte Vorlesung eines bei dem Notare verwahren Notariatsaktes für jeden Bogen mit 40 h

o) für die Bestätigung über das Vorhandensein eines Notariatsaktes mit . . 1 K

p) für die persönliche Übergabe einer Urkunde bei Gericht, worunter insbesondere die Übergabe einer von dem Notare in dessen Akten verwahren letztwilligen Anordnung gehört, mit 3 K

q) für die Einsendung einer Urkunde an eine Partei oder an eine Behörde, sowie für die Anzeige eines gebührenpflichtigen Aktes zur Gebührenbemessung mit 1 K

r) für die einfache schriftliche Verständigung einer Partei über eine Amtshandlung mit 40 h

s) für die Aufnahme eines Protokolles (§ 73) über eine dem Notare verschlossen übergebene letztwillige Anordnung mit . 8 K

II. Das Zeithonorar.

§ 10. Das Zeithonorar wird nach Verhältnis der auf eine Amtshandlung verwendeten Zeit statt des Geschäftshonorars für die Aufnahme von Urkunden, worin keine Wertbestimmung oder keine Daten zur Bestimmung des Wertes enthalten sind, und welche in keinem der vorstehenden Tariffätze begriffen sind, ferner bei allen Beurkundungen übe

Tatsachen und bei sonstigen notariellen Amtshandlungen, die nicht unter andere Absätze dieses Tarifes fallen, eingehoben. Dasselbe wird für die erste, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 4 K und für jede folgende, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 2 K bemessen.

Für die Ausfertigung einer der in den §§ 87 und 88 Notariatsordnung bezeichneten Beurkundungen ist außerdem eine fixe Gebühr von 2 K und die Schreibgebühr (§ 17 des Tarifes) zu entrichten.

§ 11. Wenn ein zweiter Notar als solcher zu einer Amtshandlung beigezogen wird, so hat derselbe nur die Zeitgebühr anzusprechen, jedoch niemals mehr, als die Gebühr des ersten Notars beträgt.

§ 12. Bei Errichtung von letztwilligen Anordnungen, Schenkungen, Erbverträgen und Heiratsverträgen, bei welchen keine Ziffer des Vermögens ausgedrückt ist, oder ermittelt werden kann, kann die doppelte Zeitgebühr angesprochen werden.

§ 13. Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht bloß die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete Zeit, sondern auch diejenige in Anschlag, welche durch die, der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Beteiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, und bei Geschäften, die außerhalb des Geschäftsklokales des Notars vorgenommen werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

§ 14. Wird eine Amtshandlung, die nicht schon vermöge ihrer Natur außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden muß, auf Begehren der Beteiligten außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt dem Notare für eine solche Amtshandlung nebst der tarifmäßigen Gebühr noch eine Entfernungsgebühr von 2 K; wenn aber die Amtshandlung außerhalb des Ortes, in welchem er seinen Amtssitz hat, stattfindet, statt der Entfernungsgebühr das Zeithonorar für die auf dem Hin- und Rückwege notwendig zugebrachte Zeit.

Für die Aufnahme von Protesten über Wechsel und kaufmännische Papiere, sowie für die Bekanntmachung von Erklärungen kann der Notar, wenn er diese Akte außer dem Orte seines Amtssitzes vornimmt, das Zeithonorar nach den obigen Bestimmungen anzusprechen.

§ 15. Dem Notare gebührt ferner, wenn er sich behufs einer Amtshandlung außer den

Umkreis des Ortes seines Amtssitzes begibt, die Vergütung einer zweispännigen Reisegelegenheit, sofern ihm diese nicht von der Partei selbst gestellt wird, nebst der Mantelgebühr, wenn er aber die Eisenbahn oder ein Dampfboot benutzen kann, die Vergütung der Fahrgebühr der ersten Klasse. Desgleichen gebührt ihm in den Hauptstädten die Vergütung eines zweispännigen Wagens, wenn er sich behufs einer Amtshandlung aus der Stadt in eine Vorstadt, oder aus einem Vorstadtbezirke in einen anderen Vorstadtbezirk oder in die Stadt begibt.

Bei Entfernungen über eine österreichische Meile gebührt ihm auch, wenn das Geschäft über einen halben Tag dauert, der Ersatz der standesmäßigen Verpflegskosten.

§ 16. Die in den §§ 14 und 15 normierten Gebühren können nicht gefordert werden, wenn die Amtshandlung an einem Orte, an dem der Notar sich periodisch aufzuhalten die Verpflichtung übernommen hat während eines solchen Aufenthaltes, oder an einem Orte vorgenommen wird, in dem er als Substitut bestellt ist.

IV. Die Schreibgebühr.

§ 17. Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, wenn dieselbe nicht 25 Zeilen übersteigt, 20 h; bei größerem Umfange, sowie auch bei Rechnungen, tabellarischen oder größtentheils aus Ziffern bestehenden Ausweisen für jede Seite 40 h.

Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

§ 18. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere, für die Beglaubigungsklausel bei Vidimirungen, Legalisierungen oder Bestätigungen von Übersetzungen, sowie für die behufs Erteilung einer Beurkundung aufgenommenen Protokolle und für die Entwürfe, die der Notar vor Anfertigung der Unterschrift der Notariatsurkunde zu verfassen findet, kann eine Schreibgebühr nicht gefordert werden.

§ 19. Für Ausfertigungen wird nebst der Schreibgebühr auch die Vidimirungsgebühr berechnet.

§ 20. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bemessung der dem Notare für die Anfertigung von Privaturfunden gebührenden Entlohnung mit der Maßgabe, daß das Geschäfts- oder Zeithonorar in einem um ein Viertel geringeren Betrage, als die nach dem Tarife entfallende Gebühr, zu bemessen ist. Doch ist auch für die Verfassung einer Privaturfunde in den Fällen der §§ 2, 3, 4, 5 und 9 lit. a) keine geringere Gebühr als 2 K zu entrichten.



Holzspalte-Maschine „Achilles“

(ges. gesch.) zum geräusch- und mühelosen Spalten von Holzstücken auf die kleinsten Unterzündspalten, mit durchgenietetem Messer aus bestem Werkzeugstahl. Unge- mein praktisch, solid, unzerbrechlich und billig. — Verlangen Sie umgehend Prospekt.

KARL LUSINSKI

Wien VI., Kopernikusgasse Nr. 13/k.

Garde-Meuble

von

Josef Lüftschitz & Söhne

Garde-Meuble

und Radikal-Cleaner-Gesellschaft m. b. H.

Möbel-Aufbewahrung

in separierten, versperbaren, trockenen Ka- binen.

Verpackungen

von Glas, Porzellan und Kunstgegenständen aller Art.

Möbel-Transporte

mittelst gepolsterter Patent-Möbelwagen per Bahn und Schiff.

Auskünfte und Kostenvoranschläge bereitwilligst.

Lagerhäuser:

WIEN XXI/5, Stadlau.

Telephon 22.202.

Telephon 22.202.

Zentral-Bureau:

WIEN XVI/1, Enekelstraße 28/30.

Telephon: „O—258“.

Interurban: „O—22“.

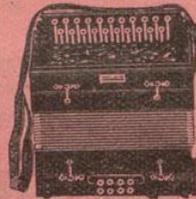
Meinel & Gerold

Harmonika-Fabrik

Klingenthal (Sachsen) Nr. 821.

Beste und billigste Bezugsquelle.

Direkter Bezug, da in hiesiger Gegend über 7000 Arbeiter in dieser Branche beschäftigt sind.



Da b. Gottschalkern nach Österreich auf. niedrigere Preise zu empfangen.

Wir versenden direkt an die Spieler per Nachnahme unsere vorzügl. **Konzert-Fugharmikas** m. offen. Klaviatur, Doppelbälgen, besten Metallschüssen, **verbesserte Stahlfederung**, Doppelbälgen, besten Stimmen.

10	Tasten, 2	töhrig	K	5.80,	7.—,	10.—,	14.—,	20.—
10	"	3	"	7.—,	10.—,	14.40,	15.70,	17.80
21	"	2	"	13.20,	16.—,	18.25,	24.45,	32.—

Nach Wiener Art gebaute Harmonikas:

Tast.,	Bälge,	p. St.	K	Tast.,	Bälge,	Doppelst.	K
19	4	2	facht.	21.20	21	10	35.60
21	8	2	"	23.80	21	12	40.—
21	2	3	"	40.—	31	12	44.70

Neuheit: Harmonikas mit Helikonbälgen.

Verpackung und Selbstlernschule hierzu umsonst!
1, 2, 3, Arith. Harmonik. i. 200 versch. Arn. v. Nr. 3.60 an.

Über 8000 amtlich beglaub. Dankschreiben.
Mundharmonikas, Geigen, Zithern, Gitarren, Gitar- zithern, Bandonions u. andere Musikwaren sehr billig.

Aufträge von Nr. 12. — an lief. wir innerhalb Oesterreich-Ungarns portofrei.

Vor anderweitigem Einkauf bitten uns. Haupt- Katalog (mit vielen Abbild.) umsonst zu verlangen.

Bank- und Großhandlungshaus

L. HERBER, Brünn, Großer Platz 3.

Ein- und Verkauf aller Staatsrenten, Obligationen, Aktien nach Tageskurs, Vinkulierungen und Devinkulierungen von Staatspapieren, Militär-Heiratskautionen. Aufträge für in- und ausländische Börsen werden kulantest ausgeführt. Gute Anlagewerte und Aktien mit 4 $\frac{1}{2}$ %, 5%, 6% und 7% Zinsen nach Tageskurs erhältlich. Darlehen auf Lose bis zum Kurswert auch gegen Monatsraten rückzahlbar. — Auskünfte auf Verlangen franko. Ziehungslisten aller verlosbaren Effekten ganzjährig nur 3 K. Ziehungslisten aller Lose nur 1 K 60 h. — Geschäftsbestand 72 Jahre. Briefliche Aufträge werden postwendend ausgeführt.

Billige böhmische Bettfedern!



5 Kilo: neue geschlossene K 9.60, bessere K 12.—, weiße daunenweiche geschlossene K 18.—, K 24.—, schneeweiße **Fertige Betten** aus daunenweiche geschlossene K 30.—, K 36.—, rotem Bettinlett, gut gefüllt, 1 Duchent oder 1 Unterbett, 180 cm lang, 116 cm breit, K 10.—, K 12.—, K 15.— und K 18.—; 2 Meter lang, 140 cm breit, K 13.—, K 15.—, K 18.—, K 21.—; 1 Kopfkissen, 80 cm lang, 58 cm breit, K 3.—, K 3.50 und K 4.—; 90 cm lang, 70 cm breit, K 4.50 und K 5.50. Anfertigung auch nach jeder beliebigen Maßangabe, dreiteilige Haarmatratzen auf 1 Bett à K 27.—, bessere K 33.—. Versand franko per Nachnahme von K 10.— aufwärts. Umtausch und Rücknahme gegen Portovergütung gestattet.

BENEDIKT SACHSEL

Lobes Nr. 412 bei Pilsen, Böhmen.



Den Herren P. T. Inserenten

empfehlen wir unsere bestens ausgerüstete

Buchdruckerei

zur Herstellung von Geschäfts-Katalogen und Preis-kurant, von Fakturen, Offert- und Empfehlungsschreiben, Briefköpfen und allen sonstigen Geschäftsdruckorten.

K. u. k. Hof-Buchdruckerei und Hof-Verlags-Buchhandlung **CARL FROMME**, Wien II/1,
♡♡♡♡♡ Stockengasse Nr. 2. ♡♡♡♡♡

Kostenvoranschläge auf Verlangen zu Diensten.

Solinger Stahlwaaren

alleinige Bezugsquelle für Oesterreich-Ungarn

M. MEIXNER, KLAUSENBURG.

Essbestecke, Rasir- und Taschenmesser, Scheeren etc.



Schutzmarke.

auch Detail-Versand zu en gros-Preisen direct an Private. Mustersendung: Ganz hohl geschliffenes Rasirmesser K 2.70, hochfeines Herren-Perlmutter-Taschenmesser K 1.70, feinst vergoldete Scheere K 1.50, zusammen K 5.90 franco. Grosses illustriertes Preisbuch über Bestecke, Taschenmesser, Rasirmesser, Scheeren, sowie alle sonstigen Stahlwaaren und Haushaltungsgegenstände wird bei Berufung auf diese Annonce umsonst und portofrei zugesendet.

Dr. Göllis' Speisenpulver

(Seit 1857 Handels-Artikel.)

Diätetisches, die Verdauung
unterstützendes Mittel.

Zu haben in den meisten Apotheken und
Drogenhandlungen der österr.-ung. Monarchie.

Preis einer kleinen Schachtel K 1.68,
einer großen K 2.52.

Jede Schachtel muß mit dem Siegel „Dr. Göllis“
und der registrierten Schutzmarke verschlossen,
ferner die Etiquette mit meinem Facsimile
„Dr. Jos. Göllis Nachfolger“ versehen sein und
verlange man bei Ankauf immer ausdrücklich:

Dr. Göllis' Speisenpulver.

Alleiniger Erzeuger (seit 1868):

Dr. Jos. Göllis Nachfolger
Wien I., Stephansplatz 6 (Zwettlhof).

Verfand en gros et en detail.



BESTE PRÄZISIONS-UHR, JORGIO-
PREISBUCH
GRATIS.

Johann Jorgo, Uhrmacher, k. k.
Schätzmeister, Uhren-, Juwelien-, Gold-
und Silberwaren-Export nach allen Län-
dern, Wien III., Rennweg Nr. 75. Verlangen
Sie gratis und franko meinen großen
Preiscurant über Präzisions-Uhren zu
Fabrikpreisen, Schaffhauser, Intakt,
Zenith, Billodes, Andemars, Omega,
Longines, Graziosa, echte Hahn-
Uhren von K 15.— aufw. Werkstätte
für neue Uhren und Reparaturen, in
jeder Gattung Taschenuhr wird
eine neue Feder für 80 h eingesetzt.

**Kleiner Auszug aus dem Preis-
katalog:**

Echte Schweizer Nickel-Ros- kopf-Anker-Remontoir-Uhr, in Steinen laufend . . . K	4.—	und aufwärts
Echte Roskopf-Patent-Remontoir-Uhr in Nickelgehäuse	5.—	
Extraplache Kavaller-Remontoir-Uhr m. Metall- blatt, in Nickel-, Stahl- od. Oxyd-Gehäuse	5.—	
Echte Silber-Remont.-Uhr f. Damen od Herren	7.—	
Echte Silber-Anker-Remontoir-Uhr, in Steinen laufend	8.—	
Echte Silber-Anker-Remontoir-Uhr, in Steinen laufend, 3 Silbermängel	10.—	
Extraplache Kavaller-Anker-Remontoir-Uhr, 3 Silbermängel mit feinem Metallblatt	15.—	
Eisenbahn-Präz.-Uhr i. Stahl- od. Nickelgehäuse	18.—	
„Jorgo“-Präz.-Uhr in Silbergehäuse, feinsten Ausführung	27.—	
Echt 14kar. Gold-Damen-Remontoir-Uhr	18.—	
Echt Silber-Herren-Kette	2.—	
Gute Wecker-Uhr in Nickelgehäuse	2.20	
Gute Wanduhr mit Schlagwerk, 2 Gewichte	3.40	
Kleine, runde Wanduhr	2.20	
8 Tage gehende Pendel-Schlag-Uhr, mit 2 Ge- wichte 180 cm lang	24.—	
Pendel-Schlag-Uhr, 95 cm lang	12.—	

Eine Übervorteilung gänzlich ausgeschlossen. Für
jede gekaufte oder reparierte Uhr wird streng reelle
Garantie geleistet.
Bitte meinen Namen und Hausnummer 75 zu beachten.

Verlag der k. u. k. Hof-Buchdruckerei und Hof-Verlags-Buch-
handlung CARL FROMME, WIEN und LEIPZIG.

Österreichische Molkerei-Zeitung

Fachblatt für Molkereiwesen und Rindviehhaltung

Unter Leitung von Dr. LEOPOLD ADAMETZ, Professor der Tierzucht
o und Dr. WILHILBAUD WINKLER, Professor für Molkereiwesen. o

Erscheint seit dem Jahre 1894.

Jeden 1. und 15. des Monats Preis vierteljährig Kronen 1.60
gelangt eine Nummer zur halbjährig „ 3.—
* * * Ausgabe. * * * ganzjährig „ 6.—

Probenummern gratis und franko.

Redaktion und Herausgeber haben es sich zur Aufgabe gestellt, ihre besten Kräfte
einzusetzen für die Förderung der einheimischen Milchwirtschaft, und haben hervor-
ragende Fachmänner des In- und Auslandes zur Mitarbeiterschaft herangezogen. — Die
„Österreichische Molkerei-Zeitung“ ist das einzige und erste derartige Fachblatt
Österreichs. — Die „Österreichische Molkerei-Zeitung“, sagt ein landwirtschaftliches
Blatt, ist ein Unternehmen, welches der Mitwirkung aller gebildeten Landwirte des
Reiches würdig ist, und wünschen wir diesem gewiß patriotischen Unternehmen den
besten Erfolg und das weitgehendste Entgegenkommen unserer heimischen Intelligenz.

Musikalien

Kataloge für

Klavier
Harmonium
Violine
Cello

Zither
Kammermusik
Orchester
Gitarre



Otto Maass, Wien

.....Musikverlag und Sortiment
VI/2, Mariahilferstraße 91. Tel. 6264.

Lieder
Humoristika
Chöre
Duette, Terzette
Studienwerke etc. versende

gratis und franco. *

Gegründet 1857.

Telephon Nr. 8890.

Gegründet 1857.

Silberwarenfabrik, Walzwerk u. Präge-Anstalt

von

Josef B. Gedlitzka's Söhne

WIEN VI₂, Sandwirtgasse Nr. 4

erzeugen und halten am Lager alle Gattungen Silberwaren, als: Aufsätze, Brotkörbe, Leuchter-Girandols, Kaffee-, Tee-, Mokka-, Likör-Service, Teekessel, Zuckerdosen, Zuckerkörbchen, Tassen-Tablets, Fisch-, Braten-, Gemüse- und Mehlspeiseschüsseln, Visitenkarten-, Torten-, Käse- und Butterteller, Sardinen- und Butterdosen, Essig-, Öl-, Senf-, Salz- und Pfeffer-Menagen, Eierbecher, Salat- und Kompottschüsseln, Serviettenreife, Wein-, Bier- und Likörkrüge, Wein-, Bier- und Teegläser, Kelche, Trinkhörner, Becher, Pokale, Rauchservice, Toilette-Garnituren, Schreibzeuge, Lorbeer-, Eichen- und Myrten-Kränze, Myrten-Diädems und -Buketts, Bilder- und Photographie-Rahmen, Schmuck- u. Zigarren-Kassetten, Tabatiären, Zigarettdosen, Vorlege-, Fisch-, Obst- und Kinder-Bestecke, Speisebestecke in jeder Gattung, Ausführung und Gewicht, Humpen und Becher etc. etc.

Aufträge nach eigenen Angaben und Zeichnungen werden raschest effektiert.

Reparaturen und Neuherrichtungen werden sorgfältigst ausgeführt.

Zeichnungen und Kosten-Überschläge stehen zu Diensten.

Österreich. Natur-Weine

selbstgekelterte, reintonige, gut abgelagerte Eigenbauweine anerkannt bester Lagen Niederösterreichs, empfiehlt in Flaschen und Gebinden per Liter à K —.52, —.60, —.68 usw.

B. Zoepnek, Thomas Krug Eidam

Weinproduzent in Hadres bei Mailberg.

Brief-Adresse u. Filiale: Wien XIX., Döbling, Hauptstr. 3.

Wiederholt ausgezeichnet.

Man verlange Preisliste.

K. u. k. Hof-Buchdruckerei und
Hof-Verlags-Buchhandlung Carl
Fromme, Wien H/1, Glockeng. 2.

Leitfaden für den
Schreibmaschinen-
Unterricht
für Handelsschulen sowie zur
Selbstbelehrung.

Von

FRIEDRICH DORANTH

staatl. geprüfter Lehrer für Stenographie
und Lehrer für Maschinschreiben.

Gr. 8^o. 56 Seiten. Preis K 1.10.

Beste böhmische Bezugsquelle

Billige Bettfedern



S. Benisch
1 Kilo graue, geschlissene 2 K, bessere
2 K 40, **halbweiße** 2 K 80, **weiße** 4 K, **weiße**, flaumige 5 K 10;
1 Kilo hochfeine, **schneeweiße**, geschlissene 6 K 40 und 8 K; 1 Kilo Daunен (Flaum), **graue** 6 K und 7 K, **weiße**, feine 10 K; allerfeinster Brustflaum 12 K. Bei Abnahme von 5 Kilo franko.

Fertige Betten

aus dichtfädigem rotem, blauem, weißem oder gelbem Nanking (Inlettstoff): 1 Tuchent, 180 cm lang, 120 cm breit, mitsamt 2 Kopfkissen, jeder 80 cm lang, 60 cm breit, gefüllt mit neuen, grauen, sehr dauerhaften, flaumigen Bettfedern 16 K, Halbdauen 20 K, Daunен 24 K. Einzelne Tuchente 10 K, 12 K, 14 K, 16 K. Einzelne Kopfkissen 3 K, 3 K 50, 4 K. Versand gegen Nachnahme von 12 K an franko. Umtausch und Rücknahme franko gestattet, für Nichtpassendes Geld retour. Preisliste gratis und franko.

S. Benisch in Deschenitz Nr. 434

Böhmerwald.



Wir zeigen hier das ausgezeichnete Feller's Pflanz-Fluid m. d. M. „Elsafluid“, welches, wie wir uns selbst überzeugt haben, schmerzstillend, heilend, erfrischend, die Muskulatur und Sehnen kräftigend, Gliederschwäche hebend, entzündungswidrig wirkt! Es stillt gichtische, rheumatische, nervöse Schmerzen, Seitenstechen, Kopf-, Zahn-, Rücken- und Kreuzschmerzen, Hexenschuß, Müdigkeit, Augenschwäche, Migräne, wirkt belebend und macht widerstandsfähig, sehr vielen Krankheiten vorbeugend, welche wie z. B. Husten, Heiserkeit, Schnupfen, Halsschmerzen, durch Luftzug, Erkältung zugezogen werden!

— Echt nur, wenn jede Flasche den Namen „Feller“ trägt. — 12 kl. od. 6 Doppel-, od. 2 Spezialflaschen franko 5 K, 24 kl. oder 12 Doppel-, od. 4 Spezialflaschen 8 K 60 h und 48 kleine oder 24 Doppel-, oder 8 Spezialflaschen 16 K franko.

Wir wollen Ihnen auch sagen, daß Tausende Leute gegen Magenschmerzen, Krämpfe, Appetitlosigkeit, Sodbrennen, Magendrücken, Brechreiz, Übelkeiten, Aufstoßen, Blähungen, Stuhlverstopfung und gegen allerlei Verdauungsstörungen mit besonderem Erfolge benutzen Feller's abführende Rhabarber-Pillen m. d. M. „Elsapillen“. — 6 Schachteln 4 K franko.

Man hüte sich aber vor Nachahmungen, will man Feller's-Fluid und Pillen echt bekommen, so adressiere man deutlich an

E. V. Feller Hofapotheker in Stubica 346 (Kroatien).

Gegen Brustschmerzen, Husten, Kratzen im Halse, wird der echte Zagorianer Brust- und Hustensaft bestens empfohlen. Er wirkt schleimlösend, verdauungsbefördernd, hustenstillend, vermindert den Schweiß, erleichtert bei trockenem Husten den Auswurf. 2 Flaschen 5 Kronen franko. — **Starke schwedische Tinktur** (nach Vorschrift der Pharmacopoea croatica). Bestes diätetisches Mittel gegen Appetitlosigkeit, schlechte Verdauung, Magenbeschwerden, wirkt krampfstillend, behebt Sodbrennen, Übelkeiten, Brechreiz, 3 Flaschen 5 Kronen franko. — **Migränestift** gegen hartnäckige Kopfschmerzen, 1 Stück 80 Heller. — **Hühneraugenpflaster**, rasch und schmerzlos wirkend, 1 Krone. — **Tannochinhaarwuchspomade**, 1 Tiegel 3 Kronen. — **Schnurrbartwische**, 1 Tiegel 80 Heller. — **Alle Tinkturen, Tropfen**, wie z. B. Hoffmannsgeist, Kamillentropfen, Zimttinktur, Melissengeist, 1 Dutzend Flaschen 2 Kronen.



J. H. Kern's Verlag (Max Müller) in Breslau.

Illustriertes Buch der Patienzen.

Erstes Bändchen und Neue Folge.

Zweihundert Napoleon-Patienzen.

Eine Sammlung von ausgewählten Problemen dieser fesselndsten u. schwierigsten Patience, deren jedes in auf- und absteigender Ordnung lösbar ist. — Jeder Freund des Patience-spiels wird in dieser Sammlung eine reiche Quelle neuer Anregung und eigenartiger Zerstreuung finden.

Eleganteste Ausstattung in schwarzem und rotem Druck. Mit zahlreichen Abbildungen. Kein gebunden, Preis jedes Bändchens Kronen 6.— Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Das ideale Abführmittel

SAGRADA BARBER,

ein mildes, rein pflanzliches, natürliches Produkt, ohne schädliche Nebenwirkungen, aus der Apotheke zum

== Heiligen Geist ==



hilft sicher

bei Stuhlverstopfung, Hartleibigkeit, Darmträgheit, Fettansatz etc.

„SAGRADA BARBER“ unterscheidet sich dadurch von allen anderen Abführmitteln, daß es den Magen stärkt, den Darm kräftigt, und die Verdauung regelt. Klinisch erprobt und mit dem k. k. Staatspreise prämiert.

Auch Sie

können es vertrauensvoll nehmen!

Schachteln à K 2.40 und Probeschachteln à 70 h in den meisten Apotheken.

Nur echt mit dem Namen „BARBER“.



Erzeugungsort und Postversand:

Apotheke „Zum heiligen Geist“, Wien I., Operngasse Nr. 16.

Bei Voreinsendung von K 2.60 Franko-Zusendung!

KUR-ANSTALT

Prießnitzthal in Mödling bei Wien ==

1850 gegründet, mit modernem Komfort eingerichtet, in schönster Lage am Wiener Walde und doch nur 1/2 Bahnstunde von Wien entfernt, bietet für alle Arten von inneren Krankheiten, Nervenkrankheiten, für Erholungsbedürftige und Schwächezustände die vorzüglichste Pflege und ausgezeichnete Erfolge.

Kur-Methoden:

Wasserkuren.
Elektrische Kuren,
Luft- u. Sonnenbäder,

Mastkuren,
Inhalationskuren,
Psychotherapie,

Kohlensäurebäder,
Massage-Kuren,
Heilgymnastik,

Prospekte gratis.

Chef-Arzt: Dr. Josef Weiss.

WER

sich oder seine Kinder von

Husten

Heiserkeit, Katarrh,
Verschleimung,
Rachenkatarrh,
Krampf- u. Keuchhust.

befreien will, kaufe nur allein die ärztl. erprobt u. empfohlenen

Kaiser's Brust-Caramellen

mit den 3 Tannen. ==

5500 notariell beglaubigte Zeugnisse beweisen,
daß sie halten, was sie versprechen. ==

Kein ähnliches Präparat vermag solche Erfolge aufzuweisen. Angenehme und wohlschmeckende Bonbons! Man hüte sich vor Täuschung und weise dafür Angebotes energisch zurück. Nur echt mit der Schutzmarke „drei Tannen“. In Paketen zu 20 und 40 h, sowie in Dosen zu 60 h. Zu haben in allen Apotheken und den meisten Drogerien. Wo nicht, wende man sich direkt an **Fr. Kaiser, Bregenz, Vorarlberg**, worauf die nächste Niederlage angegeben wird.



Stamm & Strobl

WIEN

VII/2, Zollergasse 4.

== Erstes ==

Spezialgeschäft

für Kunstblumen, Schmuckfedern
und Blumenbestandteile.

Illustrierte Preiskataloge gratis
und franko.



Waidmannsheil

Illustrierte Zeitschrift für Jagd und Fischerei, für Schützenwesen und Hundezucht.

Waidmannsheil hat unter allen Jagd-
blättern Österreich-Ungarns die
größte Verbreitung.

Vornehme Ausstattung. Gute
Artikel. Prächtiger Bilders-
schmuck.

Preis pro Vierteljahr K 2.—, für Deutschland K 2,50, Probe-
nummer gratis und franko durch die Verwaltung des Waid-
mannsheil in Klagenfurt (Österreich).

Grand Prix Weltausstellung Paris 1900.



Franz Joh. Kwizda

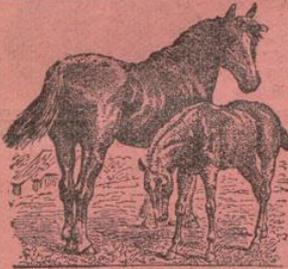
k. u. k. österr.-ung., kön. rum. u. kön. bulg. Hoflieferant, Kreisapotheker

Begründet 1853.

Korneuburg bei Wien.

12 goldene, 20 silberne Medaillen.

Erzeugung und Vertrieb von Pferdesportartikeln. 30 Ehren- und Anerkennungsdiplome.



Kwizdas Korneuburger Viehpulver

diätetisches Mittel für Pferde, Hornvieh u. Schafe.

Preis: 1 Schachtel K 1.40
" 1/2 " " " —.70

Über 50 Jahre in den meisten Stallungen im Gebrauche bei Mangel an Freiluft, schlechter Verdauung, zur Verbesserung der Milch und Vermehrung der Milchergeblichkeit der Kühe.

Kwizdas Abführpillen

für Pferde (Phisic), 1 Blechdose K 4.—

Blister

granul., scharf. Einreibung, 1 Tiegel K 2.—

Gallentinktur

für Pferde, 1 Flasche K 3.—

Hufkitt

künstliches Hufhorn, Stange K 1.60

Hufsalbe

zur Behütung vor spröden und brüchigen Hufen, 1 Büchse à 400 Gramm K 2.50

Kresolinsalbe

Hufkonservierungsmittel, 1 Büchse, 1/2 Kilogramm K 2.20

Kolikpillen

f. Pferde u. Hornvieh
1 Büchse K 3.20, 1 Karton K 1.20

Kwizdas Fluid.

Marke Schlange.
Touristenfluid.



Altbewährte aromatische Einreibung zur Stärkung und Kräftigung der Sehnen und Muskeln. Als Unterstützungsmittel bei Gicht, Rheuma, Ischias, Hexenschuß etc. Von Touristen, Radfahrern, Jägern und Reitern mit Erfolg angewendet zur Stärkung und Wiederkräftigung nach größeren Touren.

Preis: 1 Flasche K 2.—
" 1/2 " " " 1.20



Kwizdas Hundepillen

mit Gelatine-Überzug
Abführpillen für Hunde, Preis:
1 Schachtel K 2.—



Kwizdas Restitutionsfluid

Waschwasser für Pferde.
Preis: 1 Flasche K 2.80
Über 40 Jahre in Hofmarställen und Rennställen im Gebrauch, zur Stärkung vor und Wiederkräftigung nach großen Strapazen, bei Steifheit der Sehnen etc. befähigt das Pferd zu hervorragenden Leistungen im Training. Wortmarke, Vignette und Emballage geschützt.

Kwizdas Maukensalbe

für Pferde und Rinder, 1 Tiegel K 2.—

Resorbierende Salbe

(Drüsen- und Eutersalbe)
1 Tiegel K 2.—

Wurmpillen

für Pferde, 1 Blechdose K 3.20,
1 Karton K 1.20

Gelatin-Wurmkapseln

für Hunde, 1 Schachtel K 2.—

Ohrwurmöl

für Hunde, 1 Flasche samt Pinsel K 3.—

Waschseife

f. Hunde u. Haustiere
1 Stück 80 h

Illustrierte Kataloge gratis und franko.

Haupt-Depot: Kreisapotheke Korneuburg bei Wien.

Österreichische Stempel und Gebühren.

Stempel-Skalen für Österreich-Ungarn mit Bosnien und Herzegovina.

Skala I.		Skala II.		Skala III.	
Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag	Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag	Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag
150 K	K —.10	40 K	K —.14	20 K	K —.14
300 "	" —.20	80 "	" —.26	40 "	" —.26
600 "	" —.40	120 "	" —.38	60 "	" —.38
900 "	" —.60	200 "	" —.64	100 "	" —.64
1200 "	" —.80	400 "	" 1.26	200 "	" 1.26
1500 "	" 1.—	600 "	" 1.88	300 "	" 1.88
1800 "	" 1.20	800 "	" 2.50	400 "	" 2.50
2100 "	" 1.40	1600 "	" 5.—	800 "	" 5.—
2400 "	" 1.60	2400 "	" 7.50	1200 "	" 7.50
2700 "	" 1.80	3200 "	" 10.—	1600 "	" 10.—
3000 "	" 2.—	4000 "	" 12.50	2000 "	" 12.50
6000 "	" 4.—	4800 "	" 15.—	2400 "	" 15.—
9000 "	" 6.—	6400 "	" 20.—	3200 "	" 20.—
12000 "	" 8.—	8000 "	" 25.—	4000 "	" 25.—
15000 "	" 10.—	9600 "	" 30.—	4800 "	" 30.—
18000 "	" 12.—	11200 "	" 35.—	5600 "	" 35.—
21000 "	" 14.—	12800 "	" 40.—	6400 "	" 40.—
24000 "	" 16.—	14400 "	" 45.—	7200 "	" 45.—
27000 "	" 18.—	16000 "	" 50.—	8000 "	" 50.—

und so fort von je 3000 Kum 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.

über 16000 K ist von je 800 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 800 K als voll anzunehmen ist.

über 8000 K ist von je 400 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 K als voll anzunehmen ist.

Skala I: a) für im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten, und im Ausland ausgestellte, innerhalb 12 Monaten zahlbare Wechsel; b) für Indossamente (Giri) auf Wechseln welche der Skala II unterliegen; c) für den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Anweisungen von mehr als achttägiger Laufzeit und Verpflichtungsscheine (L. P. 11, a und L. P. 60 1, a, d) für Schuldbriefe über Vorkäufe öffentlicher Kreditinstitute auf Staats- und andere Wert; papiere für die Dauer von drei Monaten (L. P. 36, 1 a); für Vorkäufe auf Pfänder seitens der konfessionierten Pfandleiher, welche auf nicht länger als auf die Dauer von 3 Monaten erteilt werden.

Kaufmännische Anweisungen von nicht mehr als achttägiger Laufzeit unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag der fixen Gebühr von 10 h, wenn diese Laufzeit aus dem Kontexte der Anweisung selbst erhellt.

Für die im Auslande ausgestellten Wechsel tritt die Stempelpflicht ein, sobald dieselben in das gebührenpflichtige Inland zu einer wechselverbindlichen Handlung oder zum gerichtlichen Gebrauch einlangen.

Skala II: a) für Rechtsurkunden, welche weder Skala I, noch Skala III, noch dem fixen Stempel von 1 K unterliegen; b) für Wechsel, im Inlande ausgestellte, nach sechs Monaten zahlbare, und im Auslande ausgestellte, nach zwölf Monaten zahlbare; ferner Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, die nach Ablauf von sechs, beziehungsweise zwölf Monaten vom Ausstellungstage zur Zahlung präsentiert werden; c) für die diesen Wechseln beigefügten Empfangsbestätigungen (pour acquit). (Indossamente siehe Skala I.)

Dem fixen Stempel von 1 K unterliegen außer den im allgemeinen Stempelgesetz ausdrücklich benannten Urkunden in Folge nachträglicher Erläuterungen folgende Rechtsurkunden: a) Erklärungen über Föschung bürgerlich eingetragener Bestandverträge und Pachtantionen, wenn der Vertrag durch Ablauf der Zeit erloschen ist; b) Urkunden über die Änderungen des früher bestandenen Zinsfußes von Darlehenskapitalien; c) unentgeltliche Einräumungen des Vorgangsrechtes bürgerlich sichergestellter Forderungen; d) Erklärung, daß sich mit einem Pfande (Hypothek) von geringerem Werte für ein unberührt bleibendes Recht begnügt werde, oder daß die Haftung von einem aus mehreren, für dasselbe Recht mithaftenden Pfandgegenständen ganz oder zum Teile gelöst, oder daß die Haftung von einem Pfandgegenstande auf einen anderen Gegenstand, welcher derselben haftenden Person gehört, übertragen werden könne; e) Urkunden über bürgerliche Föschung von Forderungen, welche im Konsolidationswege erlöschen.

Skala III: a) für Kauf-, Tauf- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen (L. P. 65, A, a, L. P. 97, A, a, L. P. 69, L. P. 57, G, a); b) für entgeltliche Zessionen über andere Sachen, als Schuldforderungen (L. P. 32, 2, g, L. P. 110, a, bb); c) für Verträge über Dienstleistungen der L. P. 40, a, b; d) für Hoffnungskäufe (L. P. 57, C, a); e) für die

Schuldverschreibungen der L. P. 36, 2, a; f) für die Verträge der Aktiengesellschaften der L. P. 55, B, 2, a und b; g) Verzichtleistung auf Rechte, welche beweglichen Sachen gleichgehalten werden; (mit Ausnahme von Schuldforderungen) L. P. 101. I. A. m.

Das Papier, welches zu stempelpflichtigen Schriften verwendet wird, darf die bestimmte Größe: 1750 cm², d. i. 37 cm Höhe und 47 cm Breite nicht überschreiten, widrigens eine höhere Gebühr zu entrichten ist.

Die verwendeten Stempelmarken*) müssen ganz unverfehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein.

Mit Ausnahme von Eingaben, deren Duplikate u. s. w., Rubriksabschriften und jene Schriften, welche nur als Beilagen einer Stempelgebühr unterliegen, oder welche bedingt, stempelfrei ausgefertigt wurden, und von welchen nun ein weiterer Gebrauch gemacht wird, oder die aus dem Auslande in das Inland übertragen wurden, ferner mit Ausnahme von Ankündigungen Aufschreibungen der Handels- und Gewerbetreibenden u. dgl. soll jede Urkunde oder Schrift auf solchem Papier geschrieben werden, welche bereits mit der gesetzmäßigen Marke versehen sind.

Die Stempelmarke ist auf dem zur Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden stempelpflichtigen Bogens an einer solchen Stelle anzukleben, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber deren Überschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft und hierdurch die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von Blanketten ist die Marke an eine für die Handschrift aufgesparte Stelle zu kleben.

Das Abstempeln der Marken mit Privat-Stampiglien ist nicht gestattet. Die Nichterfüllung der Stempelpflicht zieht eine Strafe nach sich, welche, insoweit es sich um Urkunden handelt, die unter das Gesetz vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) fallen, bei den der Skala I, ferner bei den einer festen Gebühr unterliegenden, im § 20 des vorcirtirten Gesetzes näher bezeichneten Urkunden das Fünzigfache, bei den der Skala II unterliegenden Urkunden das Zehnfache, sonst aber nach § 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 das Dreifache der Stempelgebühr beträgt, wobei bemerkt wird, daß die nach § 20 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) entfallenden Gebührenerhöhungen, außer in dem im §. 21 des genannten Gesetzes normierten Falle, nicht nachgesehen werden.

Bei Wechseln, die in fremder Währung ausgestellt und zahlbar sind, gelten für die Ermittlung der Stempelgebühr folgende Umrechnungskurse (Verordnung des k. k. Finanz-Minist. vom 10. Dezember 1901):

1 Franc, Lire, Drachme, Pi, Dinar,	1 Holländischer Gulden = K 1.984
1 Besera, Lewa, Markka = K .952	1 Schwed. od. norweg. Krone . . = " 1.323
1 Mark = " 1.176	1 Türkisches Pfund = " 21.68
1 Rubel = " 2.539	1 Dukaten = " 11.29
1 Pfund Sterling = " 24.02	42 Goldgulden = " 100.—
1 Dollar = " 4.94	

Umrechnungstabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr nach Skala I.

Gebühr: Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Stand. Kronen	Dollars
0.10	150.—	157.56	127.55	6. 4.10	59.07	75.60	113.37	30.36
0.20	300.—	315.12	255.10	12. 9. 9	118.15	151.20	226.75	60.72
0.40	600.—	630.25	510.20	24.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
0.60	900.—	945.37	765.30	37. 9. 4	354.47	453.62	680.27	182.18
0.80	1200.—	1260.50	1020.40	49.19. 2	472.62	604.83	907.02	242.91
1.—	1500.—	1576.63	1275.51	62. 8.11	590.78	756.04	1133.78	303.64
1.20	1800.—	1890.76	1530.61	74.18. 9	708.94	907.25	1360.54	364.37
1.40	2100.—	2205.88	1785.71	87. 8. 6	827.09	1058.46	1587.30	425.10
1.60	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	945.25	1209.67	1814.05	485.82
1.80	2700.—	2836.13	2295.91	112. 8. 1	1063.41	1360.88	2040.81	546.55
2.—	3000.—	3151.25	2551.02	124.17.11	1181.56	1512.09	2267.57	607.28
4.—	6000.—	6302.52	5102.04	249.15.10	2363.13	3024.19	4535.14	1214.57
6.—	9000.—	9453.78	7653.06	374.13. 9	3544.70	4536.29	6802.72	1821.86
8.—	12000.—	12605.04	10204.08	499.11. 8	4726.27	6048.38	9070.29	2429.14
10.—	15000.—	15756.30	12755.10	624. 9. 7	5907.33	7560.48	11337.86	3036.43
12.—	18000.—	18907.56	15306.12	749. 7. 6	7089.40	9072.58	13605.44	3643.72
14.—	21000.—	22058.82	17857.14	874. 5. 5	8270.97	10584.67	15873.01	4251.01
16.—	24000.—	25210.08	20408.16	999. 3. 4	9452.54	12096.77	18140.58	4858.29
18.—	27000.—	28361.34	22959.18	1124. 1. 3	10634.10	13608.87	20408.16	5465.58
20.—	30000.—	31512.60	25510.20	1248.19. 2	11815.67	15120.96	22675.73	6072.87

*) Folgende Stempelmarken mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung sind im Verkehr: In Kronen
 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 15, 20, 30, 40, 50, und in Sellern 1, 2, 4, 6, 10, 14, 20, 24, 25, 26, 30, 38, 40,
 50, 60, 64, 72, 80 und 88.

Ungarische, sowie bosnische Stempelmarken sind bei dem k. k. Central-Stempelmarken-Verschieß-
 magazine, III. Vorder Bollamtsstraße 5, erhältlich.

Umrechnungstabelle
zur Bestimmung der Stempelgebühr nach **Scala II.**

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
—14	40.—	42.01	34.01	1.13. 3	15.75	20.16	30.23	8.09
—26	80.—	84.03	68.02	3. 6. 7	31.50	40.32	60.46	16.19
—38	120.—	126.05	102.04	4.19.11	47.26	60.48	90.70	24.29
—64	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48
1.26	400.—	420.16	340.13	16.13.—	157.54	201.61	302.34	80.97
1.88	600.—	630.25	510.20	25.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
2.50	800.—	840.33	680.27	33. 6. 1	415.08	403.22	604.68	161.94
5.—	1600.—	1680.67	1360.54	66.12. 2	830.16	806.45	1209.37	323.88
7.50	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	1245.25	1209.67	1814.05	485.82
10.—	3200.—	3361.34	2721.08	133. 4. 5	1760.33	1612.90	2418.74	647.77
12.50	4000.—	4201.68	3401.36	166.10. 6	1875.42	2016.12	3023.43	809.71
15.—	4800.—	5042.01	4081.63	199.16. 8	1890.50	2419.35	3628.11	971.65
20.—	6400.—	6722.68	5442.17	266. 8.10	2520.67	3225.80	4837.49	1295.54
25.—	8000.—	8403.36	6802.72	333. 1. 1	3150.80	4032.25	6046.86	1619.43
30.—	9600.—	10084.03	8163.26	399.13. 4	3781.01	4838.70	7256.23	1943.31
35.—	11200.—	11764.70	9523.80	466. 5. 6	4411.18	5645.16	8465.60	2267.20
40.—	12800.—	13445.37	10884.35	532.17. 9	5041.35	6451.61	9674.98	2591.09
45.—	14400.—	15126.05	12244.89	599.10.—	5671.52	7258.06	10884.35	2914.97
50.—	16000.—	16806.72	13605.44	666. 2. 2	6301.69	8064.51	12093.72	3238.86

Umrechnungstabelle
zur Bestimmung der Stempelgebühr für transittierende Wechsel.
Die Gebühr beträgt für je **K 200.—** bzw. der entspr. fremden Währung **K 0.—04.**

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
—04	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48

Die Umrechnung geschieht wie folgt: 1 Pfund Sterling = 18 Kronen, 9 Mark = 8 Kronen, 7/2 Rubel = 20 Kronen
5/2 Dollars = 20 Kronen, 14 Francs = 10 Kronen, 57 Gulden österr. = 100 Kronen, 66 Gulden holländ. = 100 Krone.

Obliterierung der Stempelmarken auf Wechseln, Anweisungen, Schecks und Warrants.

A. Wechseln. Die Obliterierung von Stempelmarken auf Wechseln erfolgt:

a) Bei im Inlande ausgestellten Wechseln, bevor eine Parteienfertigung (Unterschrift des Ausstellers, Akzeptanten, Bürgen, Giranten u. s. w.) darauf gesetzt wurde.

b) Bei im Auslande ausgestellten Wechseln, bevor selbe in Umlauf gesetzt, d. i. mit Akzept, Bürgschaft, Giro eines Inländers versehen, oder sonstiger Gebrauch davon gemacht wurde, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach dessen Übertragung ins Inland.

Die Stempelmarken müssen auf der Rückseite des Wechsels angebracht sein, da durch die Befestigung der Stempelmarke auf der Vorderseite der gesetzlichen Gebührenpflicht nicht Genüge geleistet wird. Die Stempelmarken müssen rein und unverletzt sein und sollen keine Spuren früherer Verwendung tragen; dürfen auch nicht mangelhaft, zerrissen oder in Bruchtheilen von mehreren Marken zusammengesetzt sein, da sonst die Obliterierung verweigert, und im Falle a) und b) überdies die weitere Amtshandlung veranlaßt würde.

B. Anweisungen. Die kaufmännischen Anweisungen sind laut Gesetz vom 8. März 1876 im Allgemeinen den Wechseln gleichgestellt, daher auch bezüglich der Erfüllung der Stempelpflicht. Die Stempelmarken können auf der Vorderseite der Anweisung angebracht und mit der ersten Textzeile überschrieben sein. Einer fixen Gebühr von 10 % unterliegen die Anweisungen, wenn sie auf einen bestimmten Tag lauten, längstens aber 8 Tage (von dem nicht mit einzuzurechnenden Ausstellungstage an) laufen. Die Laufzeit muß im ursprünglichen Texte ersichtlich und nicht nachträglich durch Stampiglien zc. beigesetzt sein. Länger laufende oder auf Sicht (à vue, à vista) lautende Anweisungen unterliegen der Stalagegebühr.

Behörden und Ämter in Wien,

welche zur Obliteration von Stempelmarken auf Wecheln, Wechselblanketten und kaufmännischen Anweisungen ermächtigt sind:

1. Das k. k. Zentral-Loz- und Gebührenbemessungsamt (Erpöfaktur im Giro- und Kassen-Verein);
2. Die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion;
3. die Steuer-Administrationen:
 - a) für den I. Bezirk,
 - b) für den II. und XX. Bezirk,
 - c) für den III. und XI. Bezirk,
 - d) für den IV., V. und X. Bezirk,
 - e) für den VI. und VII. Bezirk,
 - f) für den VIII. und IX. Bezirk.
4. die Finanz- und gerichtlichen Depostenkassen;
5. die Verzehrungssteuer-Linienämter und deren Erpöfaturen;
6. nachstehende Postämter:
 - a) im I. Bezirke. Stof im Himmel 2, Hofenkaufengasse 8, Schottenring 16, Briepplatz 4, Wisteneisgasse 2, Bräunerstraße 12, Ribeslungengasse 6, Maximilianstraße 4, Seilerstätte 22, Franzensring 1;
 - b) im II. Bezirke. Laborstraße 27, Körnergasse 2, Vorgartenstraße 195, Untere Argartenstraße 40, Sietanierstraße 1, Laborstraße 10;
 - c) im III. Bezirke. Hauptstraße 65, Löwengasse 22, Marokkanergasse 17;
 - d) im IV. Bezirke. Neumanngasse 3, Alleeq. 42;
 - e) im V. Bezirke. Rüdigerstraße 2, Hunderturmsplatz 7;
 - f) im VI. Bezirke. Gumpendorferstraße 63 B, Mittelgasse 2;
 - g) im VII. Bezirke. Zieglergasse 8, Neustiftgasse 42, Stützgasse 13, Bernardgasse 12;
 - h) im VIII. Bezirke. Maria Treugasse 6, Florianigasse 51;
 - i) im IX. Bezirke. Porzellanergasse 13, Lazarethgasse 6, Garnisonsgasse 7;
 - k) im XII. Bezirke. Schönbrunnerstraße 189;
 - l) im XIV. Bezirke. Märzstr. 40, Allmannstr. 37;
 - m) im XV. Bezirke. Gasgasse 2 a;
 - n) im XVII. Bezirke. Bergsteiggasse 26, Bernauer Hauptstraße 112;
 - o) im XIX. Bezirke. Döblinger Hauptstraße 75, Lehnergasse 2;
 - p) im XX. Bezirke. Ballensteinplatz 4.

C. Checks. Zur Obliteration von Stempelmarken auf Checks von Anstalten, Gesellschaften sind die obervärenten Ämter nicht ermächtigt. Andere mit Checks betitelte kaufmännische Urkunden sind wie kaufmännische Anweisungen zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

D. Lagerpfandscheine (Warrants). Die Stempelmarken für das erste Indossament eines Lagerpfandscheines (Warrants) kann, auch wenn es schon eine Partientfertigung zeigt, von den k. k. Postämtern obliterationiert werden, falls 1. der Lagerpfandschein noch nicht abgetrennt und 2. die vorgeschriebene Ersichtlichmachung der Eintragung in das Lagerbuch noch nicht vorgenommen worden ist.

Umtausch von Stempelwertzeichen.

Ansuchen um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen können beim ausübenden Amte (Verlagsamte, Verschleißamte) oder bei der leitenden Finanzbehörde (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamte) mündlich oder schriftlich unter Vorlage des umzutauschenden Materials angebracht werden. Gesuche um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen sind stempelfrei. Zusammengeklebte oder bei der Aufbewahrung auf Papier angeklebte Stempelmarken sind in diesem Zustande zum Umtausch zu überreichen und nicht etwa vorher gewaltsam oder unter Anwendung feuchter Mittel (Wasser, Spirituosen u. s. w.) abzutrennen. Die Parteien haben mit ihrer Adresse (Name und Wohnort) versehene Verzeichnisse (Konsignationen) über die Gattung, Stückzahl und den Wert der umzutauschenden Stempelwertzeichen beizubringen. Formulare solcher Verzeichnisse sind beim Amte erhältlich.

Stempel- und Gebühren-Tarif. (In alphabetischer Ordnung.)

Die Stempelgebühr ist stets von jedem Bogen zu entrichten, wenn nicht ausdrücklich angeführt ist „vom ersten Bogen“. In jenen Fällen, in welchen die Gebühr nur vom 1. Bogen angegeben erscheint, ist für jeden weiteren Bogen der Eingabe an Behörden, dann bei Rechtsurkunden und Verträgen, ferner bei gerichtlichen Eingaben, deren Gegenstand den Wert von 100 K übersteigt, ein Stempel von 1 K, und unter 100 K ein Stempel von 24 h zu verwenden.

Abfindungsverträge über die Entrichtung öffentlicher Abgaben, gebührenfrei, zwischen Privaten nach dem Werte oder Geldbetrag Skala II.

Abfindungsverträge (Resignationen) über Schuldforderungen nach Skala II.

Abonnementscheine, Karten o. Büchel, wenn von ihnen kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, gebührenfrei.

Abshiede, v. Privaten ausgestellt 1 K.
— amtliche für Diensthofen, Gehilfen, Tagelöhner 30 h.

Abshiedsbefehle 1 K.

Abshriften:

1. amtliche, nicht vidimirierte:
a) vom Gerichte ausgestellt 1 K
b) bis 100 K Wert 50 h

c) von and. Behörden ausgestellt 1 K.

2. amtlich vidimirierte 2 K.
— bis 100 K Wert 1 K.

3. nicht amtliche, von der Partei selbst verfaßt und sodann gerichtlich oder notariell vidimirierte 1 K.
— einfache, von der Partei besorgt, frei.

Abshriften mehrerer Urkunden auf Stempels allerbedürfen des Gesamt-einem Bogen einzulinen Urkunden.

Abshriftungs-gesuche 1 K.

Abshriften über Studien 2 K.

— über Rechnungen v. Privaten 1 K

Abshriftungs-Urkunden od. Protokolle,

ohne Vermögensübertragung 1 K.

Abshriftungs-Erklärung in Streitfachen

üb. 100 K 1 K, bis 100 K Wert 24 h.

Abshriftung der Güter an die Gläubiger,

Gesuche hierum 1 K.

Akreditiv, wenn sie Zahlungsanweisungen sind, nach dem angewiesenen Betrage Skala II.

— wenn sie Vollmachten sind, welche keine Lohnzusicherung enthalten 1 K.

Aktien, Renten und Schuldverschreibungen aus dem Auslande bei ihrer Übertragung ins Inland von Minimalwert, beziehungsweise Beträge

einer Teilzahlung, nach Skala II

samt 25% Zuschlag.

Aktien- und Passivstands-Verzeichnisse bei Güterabshriftung 1 K.

Aktien-Bestätigung oder Diplom 2 K.
— Gesuche um Bestätigung, Verleihung, Übertragung, der 1. Bogen 10 K, jeder weitere 1 K.

Aktium, Gesuche darum 1 K.
Adoption, Gesuche um Annahme an Kindesstatt 1 K.

— Urkunden 1 K.

Advisalitätsverträge, wodurch von einem Ehegatten dem andern für

den Fall des Überlebens die lebens-

längliche Fruchtziehung des Vermögens eingedrückt wird 2 K.

Ärztliche Zeugnisse 1 K.

— zur Rechtfertigung des Erschlers üb.

verb. Schulbesuch, gebührenfrei.

Agentie-Gesuche um Aufnahme zum

berechtigten öffentlichen Agenten,

vom 1. Bogen 2 K.

— Gesuche um Befugnisse zur Privat-

Agentie, wie Gewerbeanmeldungen,

Eingaben von Privatpersonen:

a) 1. im gerichtl. Verfahren in und außer Streitfachen, wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt, 24 h, sonst 1 K.

Als Stempelfreie Eingaben sind alle Anbringen an das Gericht zu behandeln, die auch mündlich vorgebracht werden könnten und keinen Antrag enthalten, über den das Gericht zu entscheiden hat. Solche sind: Begehren um Zeugengebühren, Ansichten um Ausrüstungen, Auszüge und Abschriften aus den Gerichtsakten, sowie einfache Auskünfte, welche die Parteien in folge gerichtlichen Auftrages oder aus eigenem Antriebe über den gegenwärtigen Aufenthalt, über die Art der Erziehung und Beflegung von Pflegebefohlenen oder über andere persönliche Verhältnisse derselben dem Gerichte schriftlich übermitteln. Ferner sind stempelfrei: Schriftliche Anzeigen oder Anfragen an das Gericht oder ein Vollstreckungsorgan, deren Erledigung in den Wirkungsbereich des gerichtlichen Kanzleibüros fällt, jedoch geeignet sind, eine mündliche Mitteilung zu ersetzen. Unter diesen Punkt fallen Anzeigen über Änderung der Wohnung, Begehren um Vornahme einer Exekutionshandlung, Anlegungen noch nicht erfolgte Klagen, sowie bezügliche Aufträge; Erkundigungen über die Zustellung eines Geschäftsführers, sowie darüber, ob eine Exekutionshandlung schon vorgenommen wurde; Begehren um Rückwendung unvernünftiger Stempelmarken und Anfragen, wann ein Beamter des Gerichts in Amtssachen zu sprechen ist, oder wann Akten eingesehen werden können. Bezügliche Eingaben können auch mittelst Korrespondenzarte beziehungsweise solcher mit bezahlter Antwort eingebracht werden. Endlich sind noch stempelfrei Bestellungen von Grundbuchs- und Depositionsausgüßen, sowie Hypothekenzertifikaten, die auf dem Abschnitte der Postanweisung, mit welcher die für die erwähnten Schriftstücke erforderlichen Stempelgebühren eingekauft werden, sowie mittelst Korrespondenzarten oder Bestellzettel gemacht werden können.

2. Alle anderen von jedem Bogen, wofern die einen (1) u. die anderen (2) in den nachfolgenden Wäsen keiner höheren oder niederen Gebühr zugewiesen oder dieselben nicht befreit sind 1 K; in Dienstbotenangelegenheiten vor den polit. Behörden stempelfrei.

b) bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse: 1. wodurch der selbstständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die um Gewerbetriebe erforderliche Konzession der Behörde angefordert wird, und um Befugnis zu Privatagenten:

aa) in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in anderen Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Seelen, v. 1. Bg. 8 K;
bb) 10.000 — 50.000 Seelen vom 1. Bogen 6 K;
cc) 5000 — 10.000 Seel. v. 1. Bg. 4 K;
dd) in allen übrigen Orten 3 K; in allen diesen Fällen ein jeder weiterer Bogen 1 K;

2. um Erteilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugnis zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften in anderen als den Abgabe b, 1 begriffenen Fällen, dann zur Vornahme einzelner, einer besonderen behördlichen Befassung bedürftigen Erwerbsakte, als: zur Abhaltung v. öffentl. Tanzmusiken,

zur Offenhaltung der Gast-, Schank-, Kaffeehäuser über die polizeilichen Sperrstunde, zur Ausstellung von Sebenswürdigkeiten, zu gymnastischen od. theatralischen Vorstellungen, Konzerten u. gegen zahlbaren Zutritt, vom 1. Bogen 2 K;

c) 1. um Verleihung, Befestigung oder Übertragung von Adelsgraden, Verleihung von Orden, um Bewilligung, ausländische Orden annehmen und tragen zu dürfen, Vereinigung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wapenbriefes, Bewilligung v. Namensänderungen oder Namensübertragungen, Verleihung v. Würden, Ehrenämtern, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff jener für gewerbliche Unternehmungen, vom 1. Bg. 10 K.

2. um Erteilung, Anerkennung oder Befestigung von Privilegien vorunter auch die ausschließlichen Industrie-Privilegien mitbegriffen sind, vom 1. Bogen 6 K.

3. um Verleihung od. Anerkennung d. österreichischen Staatsbürgerschaft, um Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, vom 1. Bogen 4 K.

4. um Aufnahme in den Heimatsverband stempelfrei. — Die Gesuche um Ausfertigung des zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde erforderlichen Amtszugnisse über den vollzogenen 10jährigen Aufenthalt in der Gemeinde sind stempelfrei. Desgleichen die zum angeführten Zwecke erforderliche Behelfe: wie Zeugnisse, Tauf-, Geburt- u. Trauungsbestätigungen, Heimatscheine u. dgl.

d) um Kundmachung, öffentl. Versteigerungen und Eingaben an die Zivilgerichte, worin die Ausfertigung von Exakten angeht, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Exaktes notwendig erfordert, vom 1. Bg. 2 K;

e) um Erteilung von Wäsen zur Eins-, Aus- u. Durchfuhr von Kuchsalz, Tabak und Schießpulver und um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waren, insofern dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, vom 1. Bg. 2 K;

f) um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung, zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideikommisses, vom 1. Bogen 2 K;

g) Appellations- und Revisionsanmeldungen gegen die unter Urteile aufgezählten Erkenntnisse, u. z.:

aa) Wenn vom gerichtlichen Erkenntnis 1. Instanz eine feste Stempelgebühr von nicht mehr als 10 K zu entrichten ist, ebensoviel als vom Erkenntnis 1. Instanz von beiden Teilen zu entrichten ist;
bb) in allen and. Fäll. vom 1. Bg. 20 K. Rekurse gegen die unter Urtheile aufgeführten Erkenntnisse unterliegen der Hälfte der hier festgesetzten Gebühr für den 1. Bogen.
b) Rekurse, d. i. alle Verurteilungen gegen die Entscheidung oder Verfüzung einer unteren Instanz an die höhere, welche nicht unter g) begriffen, oder gegen die Vorschreibung der Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben gerichtet sind, u. die außerordentlichen Gnabensuche im Verfahren wegen Gefälligüberretung, vom 1. Bogen 2 K.

Wenn jedoch der Wert des Gegenstandes 100 K nicht übersteigt, vom 1. Bogen 1 K.

1) die gerichtlichen Eingaben im Rechtsstreit bis 100 K Wert mit Aus-

schluss der Appellations- u. Revisionsanmeldungen und Rekurse 24 h.

k) Eingaben, alle, um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen u. die ihnen gleichgestalt. Gerechtfame (Hypotheken, Notissambücher, Verschrotokolle u. f. m.), ohne Unterchied, ob die Eintragung zu unbedingter oder zur bedingten Ererbung dinglicher Rechte (Intabulation, Pränotation) oder zur Lösung eingetragener Rechte oder zu einem anderen Zwecke stattfindet, wenn der Werth 200 K übersteigt 1. Bg. 3 K, übersteigt er nicht 200 K 1. Bogen 1 K 50 h, übersteigt er nicht 100 K beim 1. Bogen 1 K.

l) um Superreinerhebung des zurechtigen Pfandrechtes auf einem bereits in die öffentlichen Bücher eingetragenen Pfandrechte, wenn der Rechtswert ohne Nebengebühren 100 K nicht übersteigt 24 h, übersteigt er 100 K dann 1 K.

Bei Eingaben um Eintragungen in die Bücher verschiedener Ämter muß die für den 1. Bogen vorgeseh. Gebühr so oftmal entrichtet werden, als die Zahl der Ämter beträgt.

m) um Eintragung der Firma, eines Gesellschaftsvertrages, Statutenänderung oder Firmaänderung, vom 1. Bogen 20 K.

Eingaben um Eintragung einer in dem Handelsregister des Handelsgerichtes der Haupt-Niederlassung schon eingetragenen Firma bei dem Handelsgerichte desjenigen Bezirkes, wo dieselbe eine Zweigniederlassung hat, 1. Bogen 20 K.

Eingaben um Eintragung der Procura für jeden Berechtigten K 10. — um Eintragung der Liquidatoren, dann der Vermögengerechte, welche der Ehefrau eines Kaufmannes durch die Ehegatten eingeräumt werden, v. 1. Bg. 10 K.

n) Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte sind welche der skalamäßigen oder Verzinsungsgebühr unterliegen, haben auch die für die Rechtsgeschäfte entfallende Gebühr zu zahlen.

o) Eingaben, in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht, unterliegen hinsichtlich des zweiten und jedes weiteren Pares der Gebühr für Eingaben a).

— und wenn für die Haupteingabe ein minderer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzten Gebühr.

Eingaben, welche zur Zustandebingung der Gebührenbemessung oder Vorschreibung oder zur Erwirkung der gesetzlich festgesetzten Ermäßigungen, Rückvergütungen oder Zulassungen bei den für die Bedürfnisse des Reiches, der Länder, Kreise, Gaus, Bezirke u. Gemeinden einzuführenden öffentl. Abgaben, oder welche gegen die Nichtigkeit oder Rechtsmängel der vorgef. Stempel u. unmittelbaren Gebühren gerichtet sind, stempelfrei. Beschwerden oder Rekurse gegen die Entscheidungen über solche Eingaben:

a) wenn die Gebühr 100 K nicht überschreitet, jed. Bogen 30 h,

b) wenn sie 100 K überschreitet, 72 h.
Eingaben oder Gesuche um Ertheilung von Almosen, von Armenpfründen oder um Aufnahme in letztere sind frei, ebenso Eingaben um Befreiung vom Schul- u. Unterrichtsgebühren oder um Verleihung eines Stipendiums, od. um Bekleidung eines öffentlichen Vertreters, wenn ein Armutszugnung beiliegt.
Eingaben, resp. Anzeigen über das Versammlungsrecht 1 K.

Einlagbogen, bei der festen Stempelgebühr bis 1 K derselbe, welcher für den ersten Bogen bestimmt ist, dann beim Wert- ob. Betragstempel für den 1. Bogen der höherer Stempel zu nehmen u. d. übrige 1 K. — bei gerichtlichen Eingaben und deren Stelle vertretenden Protokollen, wenn sie keine Rechturkunden enthalten und einer festen Gebühr von 1 K oder einer höheren für den ersten Bogen unterliegen, der zweite und jeder weitere Bogen 1 K und wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt 24 h.

Bei amtlichen oder amtlich viduirierten Abschriften und Auszügen aus öffentlichen Büchern und bei Duplikaten amtlicher Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen einem Zwei-Kronenstempel.

Einreden im Streitverfahren pr. Bogen 1 K, und unter 100 K Streitgegenstand 24 h.

Eintragungsgebühren in Grundbuchsachen. Bis 200 K frei, über 200 K bis 240 K 1 K 50 h, über 240 K bis 280 K 1 K 75 h, u. f. w. für je K 40 25 h mehr. Für 1600 K 10 K, darüber erfolgt Voranschreibung durch das Steueramt.

Empfangsbesättigung (Quittungen) bei einer schätzbaren Sache nach St. II. Wird die Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft bestätigt, dann gebührenfrei.

— über eine z. Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommene Sache 1 K.

— über gerichtliche Depositen, wenn nach der Stala keine mindere Gebühr entfällt 1 K.

— Empfangs- und Aufnahmschein (Frachtarten) eines Frächters oder einer Transportanstalt mit Ausnahme der l. l. Postanstalt über die Übernahme von Waaren zum Transporte ohne Unterschied, ob darin der Empfang des Frachtlöhnes bestätigt wird oder nicht, und zwar: die Connossementen der Seeschiffer, Ladungschein der Frächter und Auslieferungscheine in Lagerhäusern, Warrants, der zur Aufbewahrung von Waaren oder anderen bewegl. Sachen ermächtigten Anstalten, wenn dieselben auf Ordre lauten, pr. Stück 2 K.

— alle anderen Empfangs- u. Aufnahmscheine pr. Stück 10 h.

— Empfangs- und Aufnahmscheine der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt = Unternehmungen über die Übernahme von Personen zum Transporte (Personenarten) bei einem Fahrpreise bis 1 K von jedem Stück 2 h, bei einem höheren Fahrpreise aber so oftmal 2 h als 1 K in dem Fahrpreise enthalten ist. Jeder Rest unter 1 K ist als voll anzunehmen und die Gebühr nie höher als mit 50 h für das Stück zu bemessen. Werden die Personenarten auf mehrere Personen oder für die Hin- und Rückreise ausgestellt, so ist die Gebühr im ersten Falle nach der Zahl der Personen oder im letzteren doppelt zu berechnen.

Empfangsbesättigung über Frachtlohn, als abgefordert ausgestellte Frachtlohn-Quittungen von Beträge nach Stala II.

— über gerichtliche Aufkündigungen stempelfrei.

Wird jedoch ein gerichtlicher Gebrauch gemacht 1 K.

— über Beträge oder Sachen im Werte unter 4 K stempelfrei.

— Andere stempelpflichtige Empfangsbesättigungen als Rechturkunden 1 K.

Entlassungsgesuche 1 K.

Erbsabteilungen 1 K.

Erbsklärungen 1 K.

Erbsversteigerungen 1 K. Erbverträge, vom 1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K.

Erfolglosungsgesuche 1 K.

Erkenntnisse, s. Urteile.

Erstreckungsgesuche 1 K.

— bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

Erwerbsteuer-Erklärungen, bei nicht steuermtl. Gebrauch 1 K.

Erwerbsteuercheine, Duplikate 2 K.

Gesuche um Erfolgung von Duplikaten 1 K.

Erzählungs-Beiträge, Gesuche 1 K.

— Quittungen darüber n. St. II.

Expensendaten zum gerichtl. Gebrauch, wenn darüber selbst als eine Rechnung ein Streit geführt wird 1 K.

— zu einem anderen gerichtlichen oder amtlichen Gebrauche 30 h.

Erztatulationsgesuche von mehr als 200 K vom 1. Bogen 3 K.

— bis 100 K Wert 1 K.

— bis 200 K Wert 1 K 50 h.

Ertrakte aus im Auslande geführten Büchern 1 K.

Ertrakte aus inländischen über d. unbewegl. Besitz von jedem Bogen 2 K.

Fahrkarten (Personen-) bis 1 K per Stück 2 h.

— bei höherem Fahrpreis für je 1 K 2 h, jedoch nie mehr als 50 h.

Fassonen zur Bemessung von Abgaben, stempelfrei.

Festsetzungsgesuche, v. 1. Bog. 2 K.

Festsetzungsprotokolle über bewegliche Sachen bis 100 K 24 h, darüber 1 K

per Bogen, wenn vom Gerichte aufgenommen, s. Gemeinden 1 K pr. Bog.

dann vom Gesamturtheile nach St. III.

Festsetzungsbedingungen per Bogen 1 K

Fideikommiss, Errichtungsurkunden, wenn sie leibwillige Anordn. sind, 2 K.

Fideikommiss, Gesuche zur Errichtung, Erweiterung, Vertausch., Verwandel. o. Verschuld. detselb. 2 K.

Firma-Protokollierung siehe Eingaben.

Flagen-Patente, v. 1. Bogen 2 K.

Klagenbriefe und die Duplikate derselben, per Stück 10 h.

— über Sendungen, welche nicht per Post und nicht weiter als 5 Meilen im Umkreise des Ortes der Aufgabe erfolgen, per Stück 2 h.

Frachtarten, Connossementen der Seeschiffer, Ladungscheine, Warrants, per Stück 2 K.

— alle anderen per Stück 10 h.

— von welchen ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, oder als Quittungen beigebracht 1 K.

Frequenzattest-Bezeugnisse 30 h.

Fristsgesuche zur Terminverläng. 1 K.

— bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

Geburts-Scheine 1 K.

— Geburts-, Trauungs- und Totenscheine von Urleubern, Reservisten des Heeres, der Marine, der Landwehr u. Landesschützen, ferner deren Familien zum Zwecke der militär. Erziehung ausgestellt, sind stempelfrei u. gebührenfrei, überdies unentgeltlich erhältlich.

Gehalts-Quittungen n. St. II.

Gemeinden, Eingaben an diese 1 K.

— Gesuch um Gemeindebürgerrechtsverleihung, 1. Bogen 4 K.

Gerichtskosten, siehe Protokolle, Urteile u. f. w.

Gesellschaftsverträge, wo die Gesellschafter zu einem Zwecke, der ihren Vortheil nicht zum Gegenstand hat, ihre Mitho oder auch ihre Sachen vereinigen, v. 1. Bog. 4 K.

— zu einem Zwecke, der einen Vortheil für die Gesellschafter zum Gegenstande hat, nur ihre Mitho vereinigen, v. 1. Bog. 10 K.

Gesellschaftsverträge, wenn sie nur ihre Sachen, oder ihre Mitho u. ihre Sachen vereinigen, u. zw.:

a) von Aktiengesellschaften über 10 Jahre geschlossen, von der Vermögens-Einlage nach Stala III;

b) von Kommandit-Gesellschaften auf Aktien über 10 Jahre von der Vermögens-Einlage der Kommanditisten nach Stala III, von den übrigen Gesellschaftern nach Stala II;

c) von allen anderen Gesellschaften von der Einlage nach Stala II, jedoch nie weniger als 10 K.

Gesuche, s. Eingaben.

Gesundheitszeugnisse, s. Zeugnisse.

Gewährbriefe 2 K per Bogen.

Gewerbsanmeldung, s. Eingaben.

Gewerbsbücher, s. Handelsbücher.

Gewinnsteuer, siehe Lotterien u. Grabengaben, Gesuche 1 K.

Gnadengesuche 1 K.

— außerordentliche bei Gefälligüberretungen 2 K.

Grenzbeschreibungen 1 K, unter 100 K Streitgegenstand 24 h.

Großjährigkeits-Erklärungen, Ges. 1 K.

Grundbuchsachen, Ertrakte aus dem Inlande 2 K, aus dem Auslande 1 K.

— Abschriften aus der Urkundenammung 1 K, viduirt 2 K pr. Bogen.

— Eingaben behufs Eintragung bis 100 K Wert 1 K, über 100-200 K 1 K 50 h, darüber 3 K vom 1. Bogen; jeder weitere Bogen bis 100 K Werth 24 h, darüber 1 K.

— Refurse vom 1. Bogen 2 K, sonst 1 K per Bogen.

— siehe auch Eintragungsgebühren

Grundsteuer-Eingaben oder Urkunden stempelfrei.

— Beschwerden oder Refurse über die Entscheidung solcher Eingaben, welche einen Betrag bis 100 K betreffen, 30 h, u. über höhere Beträge 1 K.

Gutachten von Sach- oder Kunstverständigen in Partesachen oder als Beweismittel 1 K.

Hauscheine 2 K.

Hüterverzeichnis der Gütergemeinschafts- ob. Gesellschaftsverträge 1 K.

Hymnasal-Prüfungs-, Sittlichkeits- und Abgangszeugnisse 30 h.

— Maturitäts-Zeugnisse 2 K.

Handels- und Gewerbsbücher, u. zw.:

a) die Haupt-, die Konto-Korrent- und die Saldo-Kontobücher der Kaufleute, Fabrikanten u. Gewerbetreibenden, von jedem Bogen im Ausmaß von 5040cm² 50 h.

b) alle anderen Bücher, welche über einen Handels- oder andern Gewerbetrieb, industrielle Unternehmungen, dann über Geschäftsvermittlung, insbesondere d. Handelsmäkler (Sensale) geführt werden, ausschließlich der Briefcopirbücher von jedem Bogen im Ausmaß von 2640 cm² 10 h.

Bücher, welche bloß über die Manipulation oder den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden, insbesondere die Notizbücher, welche Handel- und Gewerbetreibende bei sich tragen, sind stempelfrei.

Jene Einschreib-Bücher, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe oder geleisteten Arbeiten erfolgt werden, selbst wenn die Abstattung des Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber eingetragen wird, sind stempelfrei.

Unter Handels- und Gewerbsbüchern werden überhaupt alle Geschäftsaufzeichnungen verstanden, die über einen Handels- oder Gewerbetrieb, einzelne Teile desselben oder Hilfsverrichtungen zum Behufe eines solchen Betriebes geführt werden, diese Geschäfts-Aufzeichnungen mögen gebunden od. geheftet ein, od. auf einzelnen Bogen oder

Blättern stattfinden, die einzelnen Geschäfte selbst oder überfichten derselben darstellen. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Wege des Abereinkommens der Entrichtung der Gebühr mittelst Stempelmarken gegen ein jährl. Pauschale zu erlassen. Handels-Kontoi, s. Kontoi.

Handels- u. Gewerbebetriebe, Korrespondenzen derselben über Gegenstände ihres Handels- u. Gewerbebetriebes unter sich u. mit and. Personen, insof. sie ein hierauf bezügl. Rechtsgeschäft enthalten, bedingt frei. Wird jedoch die Briefform zur Ausfertigung eines Wechsels, eines Schuldscheines, eines Pfandscheines, einer Anweisung, eines Akkreditives, einer Zession v. Schuldforderungen, eines bilanzirten Kontoi, einer Urkunde im Transportgeschäft, welche der festen Stempelgebühr unterliegen, einer Promesse oder Berechtigung zur Veräußerung von Gewinnabschlüssen, eines Böhmeres, Versicherungsgesellschaftsvertrages oder zur Ausfertigung einer Rechtsurkunde über andere Gegenstände, als jene ihres Handels- u. Gewerbebetriebes gebraucht, so ist die Gebühr für die bezügl. Rechtsurkunde zu entrichten.

Bedingt befreite Korrespondenzen unterlegen bei gerichtl. oder amtli. Gebrauche d. Gebühr von 1 K pr. Bog. Hauptbücher, f. Handels- u. Gewerbetbücher.

Handkäse, deren Ausfertigung 2 K. Gesuche bis 100 K 1 K, bis 200 K 1 K 50 h. u. üb. 200 K v. 1. Bg. 3 K.

Hausräthe, Gesuch um solche, 2 K.

Heimatrecht, Gesuche um Aufnahme in den Heimathsverband siehe Eingaben sub. c) 4.

Heimatscheine 1 K.

— für Diensthöte, Lehrlinge, Gehilfen, Tagelöhner 30 h, Gesuche um solche frei.

Heirats-Kontrakte nach St. II.

Hotelcoupons und Rundreisebillets-coupons stempelfrei.

Hypothekar-Versicherungen u. dem Werte der Verbindlichkeit Stala II.

— bei einer nicht schätz. Sache 1 K.

Jagdkarten, Zertifikate von Bezirks-hauptmannschaften 2 K, von Gemeinden ausgestellt 1 K. Für Dienstboten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 30 h.

Immatrikulationscheine als Schutzzeugnisse 30 h.

Impfungszeugnisse frei.

Inkorporations-Scheine 2 K.

Intabulationsgesuche über 200 K 3 K. — von 100 K bis 200 K, 1 K 50 h. — bis 100 K 1 K.

— um Subereinverleibung des realitiven Pfandrechtes auf einem bereits hafenden Pfandrechte bis 100 K Wert 24 h, über 100 K Wert 1 K.

Interimsscheine f. Aktien.

Inventarien, gerichtliche 1 K.

— und wenn der Wert unter 100 K ist, 24 h.

— außergerichtliche 1 K.

Instituirungs-Erklärung 1 K.

Karten, per Spiel von 36 und weniger Blättern 30 h. von größeren Spielen 60 h; für ladbare oder wachsbare Karten das Doppelte.

Kaufverträge, wenn die Sache beweglich ist, nach Stala III, ist sie unbeweglich, die Urkunde 1 K von jedem Bogen, und außerdem für das Rechtsgeschäft vom Werte des Kaufobjektes, f. Vermögensübertragungsgebühr unter 3.

Kautionsrückempfangs = Bestätigung 1 K per Bogen.

Klagen 1 K, bei einem Streitgegenstande unter 100 K, 24 h.

Kommissionsvertrag, Stala II.

Kompromißverträge 1 K.

Konkursverfahren.

— Eingaben um Eröffnung desselben.

1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K.

— Forderungsammeldungen bis 100 K 24 h, darüber 1 K.

— Abschriften per Bogen 1 K.

— Erkenntnisse über frühtige Rangordnung nach Wert des Streitgegenstandes bis 100 K 1 K, darüber 5 K.

— Vorrechtsklagen für die Urteilschöpfung 5 K.

— Liquidation für Urteilschöpfung 2 K 50 h.

— Klassifikationsurteile vom Aktivvermögen d. Masse $\frac{1}{2}\%$.

— Auszüge aus denselben 2 K.

— Massa-Vertretung in den Verhandlungen und Schriften stempelfrei; ausgenommen in Klassifikationserkenntnissen und deren Auszügen, ferner in Aktiprozessen der Masse und in mit anderen Personen in Bezug auf d. Verwaltung oder Realisierung der Masse abzuschließenden Rechtsgeschäften.

Konnofamente pr. Stück 2 K.

— Sessionen auf denselben für jed. Abtretung 10 h.

Konfesse von Privaten 1 K per Bogen Konsumo-Passe, Gesuch hierum 2 K Kontoi, Noten, Ausweise, Einschreibebücher u. s. w., welche von Handels- und Gewerbebetrieblenden über Gegenstände ihres Handels- u. Gewerbebetriebes an Handels- u. Gewerbebetrieblende oder andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterchied, of dieselben die Saldierung enthalten od. nicht, mit Ausschluß der bilanzirten Kontoi bis 20 K stempelfrei, über 20 K bis 100 K 2 h und über 100 K 10 h.

Werden saldierte Kontoi zu einem gerichtlichen Gebrauche oder anstatt der Quittung bei einer öffentlichen Kasse beigebracht, so unterliegen sie der für Empfangscheine festgesetzten Gebühr nach Stala II.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Korrespondenz aufgenommen oder einer solcher als Anhang beigelegt u. dgl. beigelegt werden.

Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgt, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stampiglie u. dgl. entnommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirte u. dgl. ausgestellten Rechnungen, dies. Geb.

Konvolations-Edicte, Gesuch 2 K.

Kopulations = Scheine für jeden Trauungsfall u. Bogen 1 K.

Koramifikationen stempelfrei.

Krankenankastensfonds f. Vermögensübertragung.

Kuratelrechnungen (ohne Rechtsfreit), Eingabe m. Vorlage 1 K. pr. Bogen. — eventuell auf Grund Armutzeugnisses nach Tarifpost 75 p. stempelfrei.

Kaufanfäue nach Stala III.

Lagerpandscheine f. Warrants.

Lebenszeugnisse 1 K, für Tagelöhner u. dgl. 30 h.

Legalisierungen, a) von Behörden f. d. Bestätig. ein. Parteiunterschrift 2 K. — für die gleichzeitige Bestätigung jed. weiteren Parteiunterschrift je 1 K. Legalisierungen von d. Notar f. Bestätigung einer Parteiunterschrift 1 K. — die gleichzeitige Bestätigung jeder weiteren Unterschrift 50 h. Im Tabularverkehr: gerichtliche 1 K, notarielle 20 h u. zw. ohne Unterschrift, ob eine oder mehrere Unterschriften glaubigt werden.

Legitimationen, amtliche, frei.

— von Privatpersonen, ausgestellt 2 K.

Legitimationsarten als Reiseurkunden 2 K.

Lebensbriefe nach Stala II.

Lehrbriefe 1 K.

Leibrentenverträge, bei bewegl. Sachen aus dem Werte Stala III, bei unbewegl. Sachen wie Kaufverträge. Leib-Verträge bei unverbrauchbaren Sachen bloß zum unentgeltlichen Gebrauche 1 K.

Leibwillige Anordnungen 2 K.

Lizitationen, Licit. = Bedingungen 1 K. — Gesuche um Kundmachung 2 K.

Liedlobns-Verträge nach Stala II.

Lieferungs-Verträge, wonach Sachen od. Arbeiten sammt dem Stoffe um einen bedungenen Preis zu liefern sind, nach diesem Preise St. III, wird jedoch bloß die Arbeit geliefert, nach dem bedungenen Preise, St. II.

Löhnungs-Konfiguration, -Kisten u. gm. für jede einzelne Bestätigung St. II.

Löhnungsgesuche bei einem Werte über 200 K v. 1. Bg. 3 K. — bis 200 K Wert 1 K 50 h. — bis 100 K Wert 1 K.

— wenn keine Quittung oder Urkunde beiliegt, noch außerdem nach dem Werte der gelöststen Summe St. II.

— bei einer Lösung von Abnotationen, abschlägigen Bescheiden 1 K.

Lösungserklärungen der Parteien nach dem Wert der zu löschenden Summe nach Stala II.

— ist die Summe abgefordert quittiert 1 K.

Lotterien, Verlosungen, Auspielungen, Lottoanlehen, wenn Waren, Prestiosen, Effekten u. Kunstgegenstände ausgespielt werden, nach St. II, Lose von Wostätigkeitslotterien oder bei Gesamtspieleinlage bis 1000 K frei. Erwerb gelten die Bestimmungen der Lottovorschriften.

— Bei Staatslotterien u. a. Verlosungen 20% Gebühr nach Abzug der Spieleinlage (Nominalwert), Bemessung nach je 10 K Restbetrag von 2 K und darüber wie 10 K.

— Gewinn beim Zahlenlotto 15% Gebühr, ohne Abzug des Spieleinlages und nicht abgerundet.

Radwvverfahren.

— Zahlungsbefehl bis 50 K 50 h, über 50 bis 100 K 1 K, über 100 K 2 K.

Majorats = Ertragsurkunden als legitwillige Anordnungen v. 1. Bg. 2 K.

Marktpreis-Zertifikate 1 K.

Matrifel-Auszüge aus den Registern über Geburten, Tausen, Trauungen und Sterbefälle oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Totenscheine, für jeden einzelnen Fall 1 K.

Naturalitätszeugnisse 2 K.

Reiserechts-Verleihungsurkunde 2 K.

Reiseverträge, nach Stala II, für die grundbüchliche Eintragung $\frac{1}{2}\%$.

Religiöser Ertragszeugnisse, von Gemeinden u. Seelsorgern ausgestellt frei.

Rinderabrigkeits-Nachforschungs 1 K.

Rustfischen 2 K, Gesuch hierum 2 K.

Rutungsgefuche 2 K.

Nachforschungsgefuche, insoferne sie nicht Refurie sind, 1 K.

Namensübertragung, Gesuch um Bewilligung hieru 10 K.

Nullitäten-Extrakte 2 K.

Nullitäten-Bestwerden 1 K. — wenn Streitgegenst. unt. 100 K, 24 h.

Offerte 1 K.

Ordens-Verleihungs- und Traguungs-bewilligungsgefuche 10 K, Diplom 2 K.

Pacht-Verträge nach Stala II, für die grundbüchliche Eintragung außerdem $\frac{1}{2}\%$.

Pässe, Passierscheine, f. Reiseurkunden. Patente, die über die Erteilung einer besonderen Befugnis ausgestellten Urkunden 2 K.

Pensionsgefuche 1 K.

Penfions-Versicherungs-Urkunden nach Stala III nach dem Wert, als welcher der 10fache Betrag der Jahreszinsen zu berechnen ist.

Pfandentgaben und Pfandscheine 1 K. Polizzen, nach d. Prämie, Stala II. Präsentationen auf geistliche Pfanden oder auf Stiftungen an öffentl. Behörden oder Privatpersonen 1 K. Preis-Zuerkennung = Zertifikate 1 K. Prioritäts-Abtretungen, unentgeltliche, die Urkunde 1 K.

— das Rechtsgeschäft abgesondert entgeltliche nach St. II.
— Eintragungen vom Entgelte, wenn der Wert 200 K übersteigt, 1/2%
Prioritätsklagen oder Vorrechtsklagen über 100 K Wert 1 K.
— unter 100 K Wert 24 h.
— Vergleich über ein freitragendes Vorrecht 1 K.

Privilegien Gesuche um Verleihung oder Bestätigung 6 K.
— um Verlängerung 1 K.
— Verleihungs-Ausfertigungen 2 K.
Profura, Gesuch um Eintragung 10 K.
Promessen Scheine der Post 1 K.
Proteste, d. i. Wechselproteste, vom Notar aufgenommen 2 K.
— Wechselproteste vom Gerichte aufgenommen bei Wechseln bis 400 K 4 K.
— über 400 K 6 K.

Protokolls-Abschriften, amtliche, einfache nicht vidimirte 1 K.
— gerichtliche, von anderen Behörden aufgestellte 1 K.
— amtlich vidimirte 2 K.
— nicht amtliche, d. i. von Parteien verfaßt, aber amtlich und notariell vidimirt 1 K.
— von anderen Personen vidim. 1 K.
— im Stritte bis 100 K 24 h, über 100 K 1 K.

Protokolle, gebührenpflichtige:
a) 1. Alle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, siehe Eingaben.
2. Alle jene, welche eine Rechtsurkunde enthalten, unterliegen außer der für den ersten Bogen d. Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr im gerichtlichen Verfahren auch noch der Stempelgebühr von 1 K und bei einem Werthe unter 100 K 24 h.
b) welche von einem Gerichte in und außer Streitigkeiten aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind 1 K.
übersteigt der Wert des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren nicht 100 K mit Ausschluß der Protokolle über Appellations- u. Revisionsanmeldungen u. über Rekurse, durchaus 24 h.

c) welche von anderen Behörden aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind; über Streitigkeiten zwischen zwei Privataten: wenn der Werth des Streitgegenstandes 100 K nicht übersteigt, 30 h.

In allen anderen Fällen 1 K.
Besunde, Zeugenerhöbungen u. andere Vernehmungen zur Erhebung von Thatumständen oder Sachverhältnissen, über welche ein Privater um die Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder um eine amtliche Gewattung eingeschritten ist, 1 K.

Prüfungs-Dekrete 2 K.
Quartiergeber-Quittungen, Stala II.
Quittungen f. Empfangsbesätigungen.
Kassifikationen in besonderen Urf. 1 K.
Reambulations-Urkunden 1 K.
Receptisse, f. Empfangsbesätigungen.
Rechnungen, siehe Konti.
Rechnungs-Abolutorien von Privatpersonen 1 K.
— Ignorierungen u. Erledig. 1 K.
Rechtfertigungs-Klassen 1 K.
— unter 100 K 24 h.

Rekurse, gegen jene Erkenntnisse und Urtheile, welche bis zu einem Rekontrontempel ausgefertigt werden, der 1. Bogen die Hälfte des Urtheilsumbels.

— in allen anderen Fällen der 1. Bogen 10 K, und wenn der Wert des Gegenf. 100 K nicht übersteigt 1 K.
— im gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Verfahren gegen Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an eine höhere vom 1. Bg. 2 K.
— gegen die Entscheidung über solche Eingaben, welche zur Zustandbringung der Gebührenbemessung oder zur Vorweisung od. Erwirkung der gesetzlich festgesetzten Ermäßigungen, Abänderungen oder Zufristungen bei den Staats- oder Gemeindeabgaben eingebracht werden, wenn die Gebühr 100 K nicht überschreitet, 30 h, überschreitet sie 100 K, 1 K.
— Erste Rekurse sind frei, wenn sie gegen die Bemessung von Stempel- od. unmittellbaren Gebühren gerichtet sind.
— in Strafsachen frei.

Reiseurkunden für Diensthäuser, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, von jeder Ausfertigung 30 h.
— für andere Personen, jede Ausfertigung 2 K.

Rekursions-Verträge n. St. II.
Remunerations-Eingaben 1 K.
Renten aus dem Auslande f. Aktien.
Reparations-Ausweise in Kontroversverhandlungen 1 K.

Reperitorien der Notare 10 h.
Replikten, im Streitverfahren 1 K.
— unter 100 K Wert 24 h.
Reproduzierung von Eingaben unterliegt demselben Stempel wie die ursprüngliche Eingabe.

Rekursions-Quittungen nach St. II.
Wird zugleich die Gesamtforderung befristet, so ist die Gebühr vom Gesamtbetrage zu entrichten.

Rekurrettel 1 K.
Reverse, ist der Gegenstand schätzbar nach Stala II.

— ist dies nicht der Fall, 1 K.
Schadloshaltungs-Reverse, wenn weder Leistung noch Gegenleistung schätzbar ist 1 K, sonst Stala II.

Schaustellungen von Ehrentugenden. Gesuch hierum 2 K Bewilligung darüber per Bogen 2 K.

Schätzungen 1 K, unt. 100 K Wert 24 h.
Schiedsbriefe zwischen jüdischen Eheleuten 1 K.

Schiedsöffnungen der Eheleute, wenn über das Vermögen od. d. Unterhalt keine Verfügung getroffen ist, 1 K.
Schenkungen. Die Urkunden darüber unterliegen ohne Rücksicht auf den geschenkten Gegenstand, dem Urkundentempel.

Die Urkunden über Schenkungen:
a) unter Lebenden, von jedem Bogen 1 K.

b) auf den Todesfall, v. 1. Bg 2 K.
Vergütung des Rechtsgeschäftes ist I. zwischen zur Zeit der Schenkung nicht getrennten Eheleuten und zw. Eltern u. ehelichen oder unehelichen Kindern oder deren Nachkömmlingen Wählkern und Wählkindern, von dem reinem Werthe 1%, inamt 25%
Zusatz (Schwiegeröhne u. Schwiegerkinder, sowie Stiefkinder sind ebenjo zu behandeln wie leibl. Kind).
II. zwischen anderen Verwandten bis einschließl. Geschwisterkinder, von dem reinen Werthe 1/2% samt 25%
Zusatz;

III. bei allen anderen Fällen 5% des reinen Wertes samt 25%
Zusatz zu entrichten. Bei Übertragung unbeweglicher Sachen sind außerdem an Gebühr zu entrichten:

1. Bei Übertragung von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen u. umgekehrt, ferner an die mit ihren Kindern die Ehe verbindenden Personen, von Stiefkern an Stiefkinder und von Wählkern an Wählkinder, zwischen weder geschiedenen, noch getrennten Ehegatten, zwischen Brautleuten durch Ehepalte:
a) bei einem Werthe bis 30.000 K 1%;
b) über 30.000 K 1 1/2%, v. d. Werte;
2. bei Übertragung an andere als die unter 1. bezeichneten Personen
a) bei einem Werthe bis 20.000 K 1 1/2%;
b) über 20.000 K 2%, von d. Werte.

Schiedsrichter- als Kompromiß-Verträge 1 K.
Schiedsrichterliche Urtheile. Für jede Ausfertigung d. Schiedspruches bei einem Streitgegenstand bis 100 K 1 K.
— über 100 K bis 400 K 2 K 50 h.
— über 400 K od. nicht schätzbar 5 K.
Unterliegt das Rechtsgeschäft, worüber der Schiedspruch erfolgte, nur im Falle, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, der Gebühr und wurde eine Rechtsurkunde darüber nicht ausgefertigt, so sind die Ausfertigungen des Schiedspruches als die Rechtsurkunden über das bezügliche Rechtsgeschäft anzusehen; es ist aber hiervon in keinem Falle eine geringere als die oben festgesetzte Gebühr zu bemessen.

Schiedspruch, Gesuche um Pässe hierum vom 1. Bogen 2 K.

Schiffabandungs- Zertifikate von Landesfürstl. Behörden u. Ämtern 2 K, sonst 1 K.

— Eigentums-Zertifikate, inf. 2 K.
Schiffahrts-Patente 2 K.

Schlussettel der Börsen- und Waren-Exemplare per Stück 10 h.

(Bei einem gerichtlichen Gebrauche derselben ist in Rechtsstreitigkeiten bis 100 K der Beilagenstempel, über 100 K für jeden Bogen 1 K zu entrichten.)

Schulden-Anerkennung, als Eing. 1 K.
Schuldscheine nach Stala II.

Schuldverschreibungen, deren Coupons unterliegen der Gebühr nach dem angegebenen Betrage und Stala II.
— aus dem Auslande f. Aktien.

Schuldbefreiungsgesuche, mit einem Armutzeugnis belegt, frei.
Schuldenzeugnisse, f. Zeugnisse.

Schuldbewilligungsgesuche 2 K.
Schuldfreuzen 2 K.

Seepässe, für jede Ausfertigung 2 K.
Sequestrationsgesuche 1 K.

Spielkarten, siehe Karten.
Staatsbürgerrecht, Gesuche um Verleihung desselben 4 K.

Stammabäume, von den Matrifel-Führern verfaßt od. bekräftigt, für jeden Geburts-, Trauungs- od. Todesfall 1 K.

— von Privatpersonen verfaßt, als Beilagen 30 h.

Stiftbriefe (Seelsorge) per Bogen 1 K, ferner von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen die Gebühr wie von Schenkungen.

— Entwürfe, der Behörde vorzulegen, per Bogen 30 h.
Straf anzeigen frei.

Sustentations-Quittungen nach St. II.
— Reverse nach d. Werte Stala II., oder wenn der Unterhaltsbetrag nicht angegeben ist, 1 K.

Tabakbau zum eigenen Gebrauch 1 K, sonst 2 K.

Tabak u. Stempel-Verkaufs-Lizenz, Gesuche hierum 2 K.

Tabular-Auszüge, Bestätigungen 2 K.
— Gesuche bei einem Wert bis 100 K 1 K, bis 200 K 1 K 50 h, ab. 200 K 3 K

— Gläubiger, Konsense derselb. 1 K

Taggelber = Quittungen nach St. II
Tagfahungen - Erstredungen, Gesuch-
 hierum 1 K.
Tagfahungs-Protokolle 1 K, unter
 100 K Wert 24 h.
Tanammust-Eigenen, Ges. hierum 2 K
Taufheine, v. jed. Geburtsfall 1 K.
Taufh. Verträge, die Vertrags-ur-
 künde bei bewegl. Sachen nach St. III
 - b. unbewegl. Sach. v. Urkunde 1 K
 - u. außerdem die Vermögensüber-
 tragungsgebühr.
Testamente (bei Vermögensübertra-
 gungen über 50 K ohne Schuld-
 abzug, wenn bei Gericht zu Proto-
 koll gegeben frei) sonst 2 K, Bei-
 lagen per Bogen 30 h.
Zehlschuldverreibungen f. Aktien.
Zehlschuldungs-Quittung n. St. II.
Todtenbeschauggebühr in Wien 2 K an-
 dem Nachlasse, ev. von den bei Be-
 gräbnislosten Tragenden zu begleiden
Todtenheine pr. Bogen und To-
 desfall 1 K. S. auch Geburtsheine.
Traufheine, pr. Bogen und Trau-
 ungssfall 1 K. S. auch Geburtsheine.
Übergabs- und Übernahmssurkunde
 1 K, außerdem die Gebühren für
 das Rechtsgeschäft.
Umtausch verdorbener Stempelwert
 zeichen findet statt bei dem Zentral-
 tarant, Zentralstempelmate, bei den
 Finanzkassen und den Steuerämtern
Urkunden, Rechtsurkunden, welche eine
 Vermögensübertragung, eine Rechts-
 befestigung oder die Aufhebung von
 Rechten und Verbindlichkeiten in sich
 enthalten, wenn Laburch das Eigen-
 tum, der Fruchtgenuss oder das Ver-
 brauchrecht einer unbewegl. Sache
 entgeltlich übertragen wird 1 K, nebst
 der Gebühr des Rechtsgeschäftes (Ver-
 mögensübertragungsgebühr) Urkun-
 den über Vermögensübertragungen auf
 den Todesfall (Testamente, Kodizille,
 Erbverträge, Schenkungen), Bestim-
 mungen der Ehepaare u. anderer
 Verträge zwischen Ehegatten auf d.
 Todesfall 2 K; wenn weder Leistung u.
 Gegenleistung schätzbar ist oder nicht
 schätzbar Rechte und Verbindlichkeiten
 aufgehoben werden, 1 K; wenn eine
 Übertragung, Befestigung, Aufhebung
 von Rechten und Verbindlichkeiten
 nicht stattfindet, 1 K; f. a.
 Schenkungen.
Überleg. von besid. Dolmetschern 2 K
Überlegungsgefuche 1 K.
Überfiebungs- Zertifikate zur Er-
 langung d. Überfiebungsgeb. 1 K.
Unterhalts-Revers n. St. II.
 - Ist d. Wert nicht angegeb. 1 K.
 - Welche Kandidaten für d. Staats-
 dienst beibringen, 1 K.
Unterstützungen, Gesuche hierum 1 K.
Urlaubs-Rosse, per Bogen und Aus-
 fertigung 2 K.
 - für Tagelöhner 30 h.
Urteils-Duplikate 2 K.
 - Urteile I. Instanz, bei einem
 Werte des Streitgegenstandes bis
 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K,
 über 100 K bis 400 K 5 K, über
 400 K bis 1600 K 10 K, darüber 1/2%
 sammt 25% Zuschlag vom Werte
 des Streitgegenstandes; f. auch
 Vagatellverfahren.
Verdauungsgefuche 1 K.
 - bei einem Streitgegenstande unter
 100 K 24 h.
Verdienst-Zeugnisse 1 K.
 - für Tagelöhner 30 h.
Verordnungen - Bewilligungen von
 Privaten 1 K.
Verfah-Extrakte 2 K
Vergleiche, wenn der Gegenstand nicht
 schätzbar ist, 1 K per Bogen, dann
 Protokollstempel 1 K.
 - wenn dadurch die Übertragung
 einer unbewegl. Sache erfolgt, die
 Urkunde 1 K u. die Vermögensüber-
 tragungsgebühr.

Vergleiche, in allen anderen Fällen
 nach dem Werte, worauf sich ver-
 gleichen wird St. II.
Vergleichs-Intimation 2 K, wenn
 unter 100 K 1 K.
 - Protokolle, wie Vergleiche.
Verkaufs-Aufträge nach dem b. durg.
 Kaufgebr. Stala III.
Verk. ufs-Verträge bei bewegl. Sach. n.
 u. d. Werte, Stala III.
Verkaufs-Verträge bei unbew. Sachen,
 b. Urkunde 1 K und Vermögensüber-
 tragungsgebühr.
 - Noten der Handels- u. Geschäfts-
 treibenden f. Conti-
Verkaufsschein, f. jed. Brautpaar 1 K
Verkaufverträge nach dem Werte des
 Honorars. St. la II.
Verlassenschafts-Abhandlungen, Ein-
 gaben hierüber 1 K.
 - bei ein. Verlassenschaft bis 50 K frei.
 - Abschriften, amtliche, per Bogen
 1 K, vidimiert 2 K per Bogen.
 - Inventare 1 K per Bogen.
 - f. a. Vermögensübertragung.
Vermählungs-Schein für jedes Braut-
 paar 1 K.
Vermögens-Bekennn. als Beil. 30 h.
Vermögensübertragung, Übertragung
 unbeweglicher Sachen:
 1. Von Eltern an eheliche und
 uneheliche Kinder oder Nachkom-
 men derselben und umgekehrt; von
 Eltern an die mit ihren Kindern die
 Ehe eingehende u. durch dieselbe ver-
 bundene Personen; von Stiefeltern
 an Stiefkinder u. von Wahlältern an
 Wahlkinder; zwischen nicht geschie-
 denen od. getrennten Gatten, zwischen
 Brautleuten durch Ehepaare.
 a) bis 30000 K Wert 1/2%
 b) über 30000 K Wert 1/2% von
 dem Werte.
 2. Übertragungen an andere als
 die unter Z. 1. bezeichneten Per-
 sonen von todeswegen oder durch
 ein unentgeltliches Rechtsgeschäft
 unter Lebenden
 a) bis 20000 K Wert 1/2%
 b) über 20000 K Wert 2% von
 dem Werte.
 3. Übertragungen an andere als
 die unter Z. 1. bezeichneten Personen
 durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft
 unter Lebenden
 a) bis 10000 K Wert 3%
 b) über 10000 K bis 40000 K Wert
 3 1/2%
 c) über 40000 K Wert 4% von
 dem Werte.
 Wird eine von todeswegen an je-
 manden gelangte unbewegliche Sache
 innerhalb 3 Jahren nach dem Erban-
 falle von todeswegen oder durch ein
 Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter
 übertragen, so ist die für die erste
 Übertragung nach Z. 1. oder 2. ent-
 faltende Gebühr in die für die zweite
 Übertragung zu entrichtende Gebühr
 einzurechnen.
 Wenn ein Haus oder eine Liegen-
 schaft vom Eigentümer ganz oder
 teilweise benötigt wird, oder bei
 der Landwirthschaft gewidmeten, vom E-
 gentümer oder dessen Familie selbst,
 mit oder ohne Diensthöten oder Tag-
 löhnern bearbeiteten Liegenschaften ist
 an unmittelbar Gebühren zu entrichten:
 1. Bei Übertragungen an eine der
 oben sub. 1. bezeichneten Personen
 a) bis 5000 K Wert keine Gebühr,
 b) über 5000 K, jedoch nicht mehr
 als 10000 K Wert, 1/2% von dem
 Werte.
 2. Bei Übertragungen an andere
 als die oben sub. 1. bezeichneten
 Personen, welche die unbewegliche
 Sache auf die obgedachte Art benötigen.
 a) bis 5000 K Wert die Hälfte
 b) über 5000 K jedoch nicht mehr
 als 10000 K Wert 3/4, der oben
 sub 2. u. 3. festgesetzten Gebührensätze.

Beiträge zu dem Wr. f. I. Kranken-
 anstaltsfonde bei Todesfällen: Befreit
 von solchen, wenn Nachlass bis 2000 K
 oder wenn Nachlass von Militär-
 personen. Bei allen übrigen Per-
 sonen (in Wien festgesetzt gewesen) welche
 1% Übertragungsgebühr zu entrichten
 haben, beim reinen Nachlass bis
 10 000 K 0 30%, bis 20 000 K 0 35%,
 bis 100 000 K 0 40%, bis 200 000 K
 0 45%, bis 400 000 K 0 50%, bis
 500 000 K 0 55%, bis 800 000 K 0 60%,
 bis 1 000 000 K 0 65%, bis 1 200 000 K
 0 70%, bis 1 400 000 K 0 75%, bis
 1 600 000 K 0 80%, bis 1 800 000 K
 0 85%, bis 2 000 000 K 0 90%, über
 2 000 000 K 0 95%.
 Beträgt die Vermögensübertra-
 gungsgebühr 4%, oder 8%, so kommen
 obige Sätze in doppelter, beziehungs-
 weise vierfacher Höhe zur Anwendung
 (Landesgesetz für Nied. Oest. v. 14.
 März 1835).
Bewilligungs-Kontrakt n. St. III.
Berücksichtigung der Kaufleute über
 Leistungen in Geld oder über eine
 Quantität vertretbarer Sachen oder
 Wertpapiere, ohne daß darin die
 Verpflichtung zur Leistung von einer
 Gegenleistung abhängig gemacht wird:
 a) wenn die Leistung in Geld be-
 steht, wie Wechsel.
 b) Wenn die Leistung nicht in Geld
 besteht, wenn nicht nach d. Werte nach
 St. II eine mind. Gebühr entfällt, 1 K.
Verfah-Zettel ohne Angabe des Ver-
 trages d. Pfandvertrag 1 K.
Verpfändungen, zur Einziehung eines Ver-
 trages bindend, 1 K.
Verpfändungen, öffentliche, Gesuch
 und Kundmachung derselben 2 K.
Verpfändungs-Protokolle über bewegl-
 iche Sachen vom Erbde nach St. III
Verpfändungs-Protokolle, nicht als
 Rechtsurt. geltend 1 K
 - übersteigt jedoch der Betrag nicht
 100 K, 24 h.
 - Bedingungen 1 K.
Verrechnungs-Ausweise, wie Teilungs-
 Urkunden 1 K.
 - nicht gefertigt, als Beilage 30 h.
Verwahrungs-Verträge, wenn darin
 ein Lohn bedungen ist, nach St. II.
 - außerdem v. jedem Bogen 1 K.
Verwaltungsgerichtshof. Beschwerden
 per Bogen und Abschrift 1 K, Bei-
 lagen je 30 h.
Verzeichnisse der Beilagen, wie Bei-
 lagen 30 h.
Verzichtleistungen auf Rechte: ent-
 geltliche, wenn der Gegenstand und
 das Entgelt nicht schätzbar sind, 1 K.
 - wenn der Gegenstand eine Schuld-
 forderung ist, nach dem Werte
 Stala II, in allen anderen Fällen
 nach dem Werte Stala III. Unentgelt-
 liche, wie Schenkungen.
Vidimierte Abschriften, f. Abschriften.
Vidimierungen, f. Legalisierungen.
Vollmachten, wenn sie keine Lohnzu-
 sicherung enthalten, 1 K.
 - außerdem nach dem Betrage St. II,
 jedoch nie weniger als 1 K per Bog.
 - wenn von mehreren Personen unter-
 fertigt für jede Unterschrift 1 K; wird
 jedoch die Vollmacht von mehreren
 Personen in gemeinsamer Angelegen-
 heit unter Bezeichnung derselben aus-
 gestellt, dann ohne Rücksicht auf die
 Zahl der Unterschriften 1 K.
Vollmachten, wenn sie keine Lohnzu-
 sicherung enthalten, 1 K.
 - außerdem nach dem Betrage St. II,
 jedoch nie weniger als 1 K per Bog.
 - wenn von mehreren Personen unter-
 fertigt für jede Unterschrift 1 K; wird
 jedoch die Vollmacht von mehreren
 Personen in gemeinsamer Angelegen-
 heit unter Bezeichnung derselben aus-
 gestellt, dann ohne Rücksicht auf die
 Zahl der Unterschriften 1 K.
Vollmachten, wenn sie keine Lohnzu-
 sicherung enthalten, 1 K.
 - außerdem nach dem Betrage St. II,
 jedoch nie weniger als 1 K per Bog.
 - wenn von mehreren Personen unter-
 fertigt für jede Unterschrift 1 K; wird
 jedoch die Vollmacht von mehreren
 Personen in gemeinsamer Angelegen-
 heit unter Bezeichnung derselben aus-
 gestellt, dann ohne Rücksicht auf die
 Zahl der Unterschriften 1 K.
Vormundschafft f. Kuratel.
Vorfstellungen an gerichtl. Behörden,
 welche die Verfügung oder Entschei-
 dung getroffen haben, 1 K.
 - unt. 100 K Wert des Gegenf. 24 h.
 an eine höhere Instanz, siehe Rekurse.
 - außerordentliche, Gnabengesuch
 bei Gefühlsübertragungen 2 K.

Waren-Ein-, Aus- u. Durchfuhrpässe, Gesuche um Erteilung derselben 2 K. Wapppässe, per Stück 2 K. Gesuche hiezu sind frei.

Wahlfähigkeits-Decrete 2 K.

Wahlfähigkeits-Dechr., Ges. hierum 1 K. Wanderbücher, v. jed. Ausfertigung, 1. Bogen 10 K. Der Wappenbrief selbst wie „Protokolle“.

Warrants, pr. Stück 2 K.

— Resionen auf denselben 1 K.

Werden von den K. P. Postämtern obliteriert.

Wechsel, wenn derselbe im Inlande ausgestellt und nicht später als 6 Monate vom Ausstellungstage zahlbar ist, oder wenn derselbe im Auslande ausgestellt ist und nicht später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar ist, nach Stala I. Im Inlande ausgestellte Wechsel, welche später als 6 Monate vom Ausstellungstage zahlbar sind, und im Auslande ausgestellte Wechsel, welche später als 12 Monate vom Ausstellungstage zahlbar sind, nach Stala II. Der Gebühr nach St. II. unterliegt ein Wechsel, ohne Rücksicht auf dessen Verfallzeit, auch dann, wenn in dem Texte des Wechsels selbst eine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache erteilt ist.

Jede schriftliche Prolongation eines inländ. Wechsels unterliegt der Gebühr, u. zw. nach St. I., wenn die Fristverlängerung 6 Monate nicht übersteigt, sonst St. II.

Ausländische Wechsel, welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind, unterliegen, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden, der Gebühr von 4 h für je 200 K der Wechselsumme. Wird aber der Wechsel nachträglich im Inlande zahlbar gemacht oder gelangt derselbe im Inlande zu gerichtlichem Gebrauche, so ist die Gebühr vorher auf St. I. (wenn bis zu 12 Monaten) oder St. II. (wenn über 12 Monate) zu ergänzen.

Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelzeichen versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißlokalen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die

Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung u. g. des Wechsels besetzt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. (Die früher üblich und gestattet gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufleben und Abschreiben der Stempelmarken ist nicht mehr gestattet und werden in dieser Weise gestempelte Wechsel als nicht gestempelt angesehen und die Beteiligten gestraft. — Auch die Ueberstempelung mit dem Siegel einer Person, einer Firma oder einer hierzu nicht ermächtigten Anstalt ist unzulässig.)

Wenn die Stempelgebühr den Betrag von 50 K übersteigt, kann die Entricht. der Gebühr unmittelbar bei d. hierzu bestimmten Ämtern stattfinden. Bei im Auslande ausgestellten Wechseln ist die Stempelmarke an der Rückseite des Wechsels am oberen Rande, und wenn ausländische Indossamente vorhanden sind, unmittelbar unter dem letzten ausländischen Indossamente zu besetzen und amtlich zu überstempeln, ehe der Wechsel im Inland in Umlauf gesetzt wird.

Wechselgerichtliche Zahlungsaufträge: Bei Wechselforderungen bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 K bis 400 K 5 K, über 400 K bis 1600 K 10 K, über 1600 K $\frac{1}{2}\%$ des Betrages mit 25% Zuschlag.

Wechselprotest, s. Protest.

Wetten, Gebühr nach St. III. Der Maßstab ist der Wettbreis, stets der höhere. Erfolgt auf Grund der Wette eine Uebertragung des Eigenthums, dann ist eine Rechtsurkunde mit 1 K Stempel nöthig. Das Rechtsgeschäft unterliegt überdies den angeordneten Gebühren. Ist die Wette eine Schenkung, dann Gebühren wie für solche. Bei Wettkennen, Regatten und am Totalisator 5% Abzug aller Wettensätze unmittelbar zu entrichten. Wirten, Gesuche um Bezeichnung derselben vom 1. Bogen 10 K.

Zahlungs-Anweisung, entgeltlich, nach dem angewiesenen Betrage u. St. II.; siehe Anweisungen u. Schecks. — im Strafgerichtlichen Verfahren frei.

Zahlungs-Anweisung im außergerichtl.

Verfahren 1 K.

— unentgeltl., wie Schenkung. Zahlungsbefehl, siehe Mahnverfahren. Reibungs-Berschl.-Lizenzen, Ges. 2 K. Zertifikate, als Zeugnis, um damit die Bewilligung der kompetent. Behörde nachzusuchen 2 K.

Resionen, unentgeltlich, für die Urkunde 1 K und wie Schenkungen.

— Giri auf Wechseln, s. Wechsel.

— auf den Anweisungen der Kaufleute jede Abtretung 10 h.

— auf den Verpflichtschein der Kaufleute, den Konnosamenten der Seeschiffer, den Ladescheinen der Frachtführer, den Auslieferungsscheinen (Lagerscheinen, Warrants), den Bodmereibriefen und See-Assuranzpölicen jede Abtretung 10 h.

— von anderen Schulforderungen nach dem Werthe des Entgelts St. II. — von allen anderen Rechten als Schulforderungen, wie Kaufverträge, Zitations-Edikte, Gesuche hiezu 2 K. Jugendverhörs-, Protokolle im zivilrechtlichen Verfahren 1 K.

— strafgerichtl., frei.

— unter 100 K Wert 24 h, sonst 1 K.

Zeugnisse, von Ämtern und landesfürtl. Behörden ausgefertigt 2 K.

Zeugnisse von anderen Ämtern und Behörden oder Privatpersonen ausgefertigt, 1 K.

Hierher gehören auch die Lehrbriefe für Dienboten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 30 h.

— Schul- u. Studienzeugnisse, welche über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegter Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten ausgefertigt werden und auch die halbjährigen Besuchszeugnisse 30 h.

— über Prüfungen bei Volk- und Bürgerschulen über Gräfenlehre stempelfrei. Wird der Erfolg mehrerer Semester oder Jahrgänge gleichzeitig bestätigt, ohne daß es Absolutorien sind, für jedes Semester oder Jahra. 30 h.

— Absolutorien über Studien 2 K.

— Armutszeugnisse, Impfzeugnisse unbedingt frei.

Zollverfahren, Eingaben um Bewilligung zum zollfreien Bezug 1 K.

— Rekluse gegen Entscheidungen in Zollengaben bis 100 K, 30 h.

— über 100 K 1 K.